Werk

Titel: Besprechungen und Anzeigen

Ort: Köln ; Graz

Jahr: 1964

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0020|log46

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Besprechungen und Anzeigen

Inhalt

1. Allgemeines 582
2. Hilfswissenschaften und Quellenkunde 588
3. Politische und Kirchengeschichte des Mittelalters 607
4. Rechts- und Verfassungsgeschichte 620
5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 625
6. Landeskunde 626
7. Kultur- und Geistesgeschichte 632

1. Allgemeines

1. Festschriften S. 582. 2. Wissenschaftsgeschichte S. 587.

Spiegel der Geschichte. Festgabe für Max Braubach zum 10. April 1964. Hg. von Konrad Repgen und Stephan Skalweit, Münster/Westf. 1964, Verlag Aschendorff, VIII u. 976 S., 1 Tafel. — In dieser dem Bonner Neuhistoriker zum 65. Geburtstag gewidmeten Festschrift sind naturgemäß vor allem Fragen der neueren Geschichte behandelt. Für unsere Zwecke kommen daher nur acht von den insgesamt 42 Beiträgen in Betracht. — Leo Weisgerber, Die Sprache als Triebfeder in der Geschichte (S. 1—17), untersucht die Frage, inwieweit Sprache Gegenstand geschichtswissenschaftlicher Forschung und Wandlung der Sprache Gegenstand sprachwissenschaftlicher Forschung sein kann. — Helmut Beumann, Gregor von Tours und der Sermo rusticus (S. 69—98): In der Vorrede zu seinen Historien rechtfertigt Gregor seinen *sermo rusticus* mit dem Bildungsniveau der Menge. Der Vf. wendet sich gegen die Auffassung, diese Entschuldigung sei nichts anderes als affektierte Bescheidenheit und ein geläufiger Kunstgriff der spätantiken Rhetorik; er weist nach, daß Gregor sich bewußt zu dem neuen kirchlichen Stilideal des *sermo simplex* oder *rusticus* bekannt hat. — Eugen Ewig, Beobachtungen zur politisch-geographischen Terminologie des fränkischen Großreiches und der Teilreiche des 9. Jahrhunderts (S. 99—140), untersucht auf breiter Grundlage die wechselnde und nicht immer eindeutige Verwendung der Termini *Germania, Gallia, Belgica, Francia, Italia, Provincia, Aquitania* und *regnum Hlotharii* in den Quellen vom 6.—10. Jh. — Hartmut Hoffmann, Zur mittelalterlichen Brieftechnik (S. 141—170), geht vor allem der Frage nach, welche Möglichkeiten im MA. der Empfänger eines Briefes hatte, eine Fälschung zu erkennen. Angesichts der unzulänglichen Nachrichtenverbindungen blieb ihm meist nichts anderes übrig als die Glaubwürdigkeit des Boten sowie die äußeren (besonders Schrift, Siegel) und inneren (Sprachstil, Inhalt) Merkmale des Briefes zu überprüfen. — Franz Steinbach, Zur Sozialgeschichte von Köln im Mittelalter

(S. 171—197): Gesellschaft und Verfassung im ma. Köln waren ursprünglich bestimmt durch den Gegensatz zwischen den stadtherrlichen Ministerialen und den Bürgern, seit dem 12. Jh. durch den Gegensatz zwischen den Geschlechtern und der breiten, zum großen Teil politisch rechtlosen Masse. Der Vf. betont, daß die Reichsstadt bis zu ihrem Ende trotz mancher Revolutionen und Reformen niemals eine demokratische Verfassung besessen hat. Es herrschte vielmehr stets „eine in älterer Zeit aristokratisch, in den neueren Jahrhunderten demokratisch gekleidete Plutokratie"; eine Honoratiorengesellschaft, der man jedoch manche Verdienste um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Stadt nicht absprechen kann. — Ellinor von Puttkamer, Grundlinien des Widerstandsrechts in der Verfassungsgeschichte Osteuropas (S. 198—219): Widerstandsrecht auf der Grundlage eines Vertrages zwischen Herrschern und Beherrschten hat es in Osteuropa bis zum Ende des 18. Jh. nur in denjenigen Gebieten gegeben, in denen sich romanisch-germanische Vertragsvorstellungen in lehns- oder ständestaatlichen Formen durchgesetzt hatten. Das war im deutschen Ostelbien, in Schlesien, Ungarn und Polen der Fall. Dagegen haben Böhmen und vor allem Rußland kein Widerstandsrecht gekannt. — Roderich Schmidt, Das Bruchstück einer Urkunde Kaiser Friedrichs III. für die Universität Greifswald (S. 251—280): Der Nachricht von einem Privileg Kaiser Friedrichs III. für die neugegründete Universität Greifswald von 1456 hat man bisher keinen Glauben geschenkt, da das Privileg nur fragmentarisch in Drucken und Aktenstücken des 17. und 18. Jh. überliefert ist und zudem zu manchen Bedenken Anlaß gibt. Der Vf. räumt diese Bedenken aus dem Wege und weist die Echtheit des offenbar dem Pommernherzog Wartislaw IX. und seinen Söhnen ausgestellten Diploms nach. — Helmut Lahrkamp, Ein Polyhistor des 17. Jahrhunderts: Bernardus Rottendorffius Monasteriensis, Comes Palatinus ac Medicus Caesareus (1594—1671) (S. 456—477), schildert das Leben des münsterschen Arztes Dr. Bernhard Rottendorff, der nicht nur als leidenschaftlicher Handschriftensammler, sondern auch als Herausgeber der „Historia ecclesiastica" des Hugo von Fleury und tatkräftiger Förderer anderer historischer und philologischer Arbeiten für den Mediaevisten interessant ist. — Die reichhaltige Festschrift schließt mit einer Bibliographie der Schriften des Jubilars (S. 964—976). H. M. S.

Aus Bayerns Frühzeit. Friedrich Wagner zum 75. Geburtstag. Für die Kommission für bayer. Landesgesch. hg. von Joachim Werner (Schriftenreihe zur bayer. Landesgesch. 62) München 1962, Beck, VI u. 369 S., 17 Beil., 40 Tfn. — Aus der dem inzwischen verstorbenen früheren Prähistoriker an der Universität München gewidmeten Festschrift seien folgende Beiträge als für uns wichtig erwähnt: Joachim Werner, Die Herkunft der Bajuwaren und der „östlich-merowingische" Reihengräberkreis (S. 229—250), gibt einen etwas erweiterten Abdruck seiner Ausführungen in: Die Langobarden in Pannonien (vgl. DA. 19, 254 f.). — Hermann Dannheimer, Reihengräber und Ortsnamen als Quellen zur frühmittelalterlichen Besiedlungsgeschichte Bayerns (S. 251—286), bringt in diesem auch methodisch sehr wichtigen Aufsatz eine Auswertung der Funde aus dem Landkreis Landshut (Niederbayern). — Adolf Sandberger, Römisches Straßensystem und bairische Siedlung im Osten von München (S. 287—292), stellt fest, daß die Römerstraßen zwar als Fernhandelswege weiterhin benützt wurden, aber bei der bajuwarischen Landnahme nicht siedlungsbildend wirkten. — Hans Dachs, Römerkastelle und frühmittelalterliches Herzogs- und Königsgut an der Donau (S. 293—320), will in Fortführung seiner früheren Untersuchungen zum Problem der Fiskalsukzession nachweisen, daß in den römischen Donaukastellen eine staatliche Besitzkontinuität vom römischen Staat über die bayerischen Herzöge bis zu den

fränkisch-deutschen Königen bestand. — Klaus Schwarz, der „Main-Donau-Kanal" Karls des Großen. Eine topographische Studie (S. 321—328), widmet diesem von den Ann. regni Francorum zu 793 berichteten, allerdings gescheiterten Projekt Untersuchungen, die sich außer mit topographischen auch mit den technischen Fragen des Unternehmens beschäftigen. — Vladimir Milojčič, Untersuchungen in der Fuldaer Propstei Solnhofen an der Altmühl (S. 329—350): kunstgeschichtliche Untersuchungen an den Resten der Basilika, die aus der in der zweiten Hälfte des 8. Jh. entstandenen Zelle des angelsächsischen Mönches Sola herauswuchs, und in der Fresken aus der Zeit um 800 aufgedeckt wurden. — Torsten Gebhard, Zur Frage der frühen dörflichen Siedlungen in Bayern (S. 351—369), arbeitet vor allem die rationelle Planmäßigkeit der Siedlungen heraus, die sich auch noch in den anscheinend so unorganisch gewachsenen Haufendörfern zeige. — Gertrud Diepolder, Altbayerische Laurentiuspatrozinien (S. 371—396), sucht, ausgehend von der Annahme, daß das Laurentiuspatrozinium tatsächlich noch in die Römerzeit zurückreicht, eine kirchliche Kontinuität an diesen Orten bis ins MA. nachzuweisen. — Pankraz Fried, Das Baramt des Domkapitels Freising (S. 397—406), bietet einen „Beitrag zum Problem der Kontinuität von Sonderrechten hochmittelalterlicher ländlicher Unterschichten in bäuerlichen Freiheitsrechten des Spätmittelalters". K. R.

Beiträge zur Rechts-, Landes- und Wirtschaftsgeschichte. Festgabe für Alfred Hoffmann zum 60. Geburtstag (Mitt. des oberösterr. Landesarchivs 8)Graz-Köln 1964, Böhlaus Nachf., 563 S. — Folgende Beiträge beschäftigen sich mit der Geschichte des MA.: Willibrord Neumüller, Sanctus Maximilianus, nec episcopus nec martyr (S. 7—42), zeigt, daß an dem unter dem 12. Oktober ins Martyrologium Romanum aufgenommenen Maximilian nur der Gedächtnistag und der Name echt sind, daß er jedoch vom Beginn des 12. Jh. an durch die Lorch-Passauer Geschichtsklitterung zum Bischof, Martyrer und Eb. von Lorch emporgesteigert wurde. — Kurt Holter, Die Gründung von Kremsmünster und die Besiedelungsgeschichte des mittleren Oberösterreich (S. 43—80), weist nach, daß bereits spätestens seit der Mitte des 8. Jh. das Gebiet südlich der Traun von der bayerischen Siedlung erfaßt wurde, und daß der Stiftsbrief von Kremsmünster, dessen Datierung ins Jahr 777 ja auch von Fichtenau in Zweifel gezogen wurde (MIÖG. 71, 1963, 1 ff.), eher der Abschluß als der Beginn der Klostergründung gewesen ist. — Heinrich Fichtenau, Zu den Urkundenfälschungen Pilgrims von Passau (S. 81—100), sucht die Fälschungen vor allem für die Erkenntnis der Persönlichkeit Pilgrims auszuwerten. — Alois Zauner, Königsherzogsgut in Oberösterreich (S. 101—145), weist die Existenz eines Besitzkomplexes zwischen Krems und Steyr nach, über den König und bayerischer Herzog noch in der ersten Hälfte des 13. Jh. gemeinsame Besitz- und Herrschaftsrechte ausübten. — Gerhard Bertold-Hansjörg Pfeiler, Otakarische Ministeriale aus dem Traungau (S. 146—159), können an einer bestimmten Familie an der Wende vom 11. zum 12. Jh. den Aufstieg von der Unfreiheit in die Ministerialität der steirischen Markgrafen sichtbar machen. — Herbert Paulhart, Papsturkunden in Oberösterreich (S. 160—172), stellt 98 Originale spätmittelalterlicher Papsturkunden in oberösterreichischen Archiven aus der Zeit 1198—1417 fest. — Karl Lechner, Zur Geschichte von Pergkirchen im Machland — Pfarre und Amt des Klosters Melk (S. 173—187), zeigt, daß der Besitz der Pfarre Pergkirchen auf eine Schenkung der Herren von Perg zurückgeht und nichts mit der Ausstattung des Klosters Melk durch Leopold III. 1113/20 zu tun hat. — Alfred A. Strnad, Das Bistum Passau in der Kirchenpolitik König Friedrichs des Schönen (1313—1320) (S. 188—232), arbeitet vor allem die rücksichtslose Territorialpolitik des österreichischen Landes-

herrn gegenüber dem Passauer Bistum heraus. — Karl Gutkas, Landesfürst und Stände Österreichs um die Mitte des 15. Jahrhunderts (S. 233—243), zeigt einerseits, daß die Stände zu diesem Zeitpunkt bereits voll ausgebildet und eine politische Macht waren, daß sich andererseits bereits die Tendenz zur Herausbildung der „oberen Stände" und zur Zurückdrängung der Städte bemerkbar macht. — Michael Mitterauer, Wirtschaft und Verfassung in der Zollordnung von Raffelstetten (S. 344—373), untersucht das aus den ersten Jahren des 10. Jh. stammende Dokument (MG. Capit. 2, 250) in seiner Bedeutung für die „grundsätzlichen Zusammenhänge von Wirtschaftsordnung und Verfassungsstruktur im Karolingerreich". — Rainer Mies und Günter Vorberg, Zur Struktur des landesfürstlichen Besitzes (S. 374—387), untersuchen an Hand der landesfürstlichen Urbare aus der Zeit Kg. Ottokars in der zweiten Hälfte des 13. Jh. die oberösterreichischen Ämter im Süden der Donau. — Gerhard Herzog und Marianne Studener, Beiträge zur Geschichte des Weinbaues oberösterreichischer Klöster im mittelalterlichen Krems (S. 388—401), können nachweisen, daß die geistlichen Herrschaften am Ende des MA. bereits über den Eigenbedarf hinausgelangt waren und Weinhandel trieben. — Othmar Hageneder, Über das Burgrecht in der Grafschaft Schaunberg (S. 402—415), behandelt die finanzielle Ablösung von Naturalabgaben und Frondiensten, die sich in der Grafschaft seit der zweiten Hälfte des 12. Jh. nachweisen läßt. K. R.

Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg NF. 4 (Festschrift für Alphons Lhotsky 2. Teil), Klosterneuburg 1964, Klosterneuburger Buch- und Kunstverlag, 182 S., 35 Abb. — Der zweite Band der Lhotsky-Festschrift (vgl. DA. 19, 498) bringt im Wesentlichen Untersuchungen über Reformation und Josefinismus sowie kunstgeschichtliche Abhandlungen, so daß für unser Arbeitsgebiet nur drei Beiträge in Frage kommen. — Paul Uiblein, Johann Stadel von Rußbach. Ein Klosterneuburger Chorherr an der Wiener Universität (S. 7—29), zeigt, daß der 1417 gestorbene Johann Stadel „maßgebend dazu beigetragen hat, die Bande zwischen der alten Stiftung des heiligen Leopold und dem geistigen Zentrum des süddeutschen Raumes, der jungen Wiener Universität, zu knüpfen". — Friedrich Fritz, Die Kriegsrüstungen des Stiftes Klosterneuburg bis 1500 (S. 31—59), verfolgt die den jeweiligen Umständen angepaßten Rüstungen, die sich seit der Mitte des 14. Jh. nachweisen lassen. — Gertrud Gerhartl, Michael Altkind, Bischof von Petena (S. 61—76), geht den Lebensdaten des insbesondere als *Subdelegatus inquisitor in vitam et miracula S. Leopoldi Austr. March.* bekanntgewordenen, vor 1478 gestorbenen Bischofs nach. K. R.

Märchen, Mythos, Dichtung, Festschrift zum 90. Geburtstag Friedrich von der Leyens am 19. August 1963, hg. von Hugo Kuhn und Kurt Schier, München 1963, Verlag C. H. Beck, XIV u. 520 S. — Der Titel der repräsentativen Festschrift ist charakteristisch für das vielseitige Lebenswerk des bekannten Germanisten, der 1899 mit seiner Münchener Habilitationsschrift „Das Märchen in den Göttersagen der Edda" für sich ein Programm aufgestellt hatte. Daß dieses Programm intensiv in der Forschung fortwirkt, beweist die Festschrift deutlich. Das Interesse des Historikers verdienen vor allem die Beiträge zur europäischen Heldendichtung: Walter Haug hat in „Theoderichs Ende und ein tibetisches Märchen" (S. 83—115) nicht nur die Beziehungen zwischen Heldensage und Märchen in diesem speziellen Problem untersucht, sondern auch neue Gesichtspunkte für die Ausgestaltung von Theoderichs Tod in der Geschichtsschreibung geliefert. Hans Kuhn untersucht in einer kurzen, aber inhaltsreichen Miszelle (S. 117—120) die Frage nach der Zeitspanne in der sogen. Exilsage; er kommt zu dem Schluß, daß Theoderichs Regierungszeit (32 oder 33 Jahre) von der Heldensage auf die Zahl 30 konzentriert und als Exil gedeutet wurde. Für die mündliche Geschichtstradition wichtig ist auch

der Beitrag von Jan de Vries „Die isländische Saga und die mündliche Überlieferung" (S. 169—176). Seine Betrachtung führt über den in der Forschung verhärteten Gegensatz „Buchprosa — Freiprosa" hinaus. Sehr interessant ist der Beitrag des Münchner Sinologen Herbert Franke „Indogermanische Mythenparallelen zu einem chinesischen Text der Han-Zeit" (S. 243—250). Franke konnte eine deutliche Parallele, die auf einer gemeinsamen Vorstufe beruhen dürfte, im Bereich der Schmiedesagen vorführen. Die in der Mitte des 13. Jh. im norwegischen Bergen entstandene Thidrekssaga bringt die bekannte Erzählung, wie Wieland den Stahl von Vögeln „verdauen" läßt und somit verbessert. Franke fand eine ähnliche Erzählung, die er als Entlehnung aus dem indogermanischen Kulturraum auffaßt. Methodisch interessant ist aus dem Bereich der anderen Beiträge L. L. Hammerichs Aufsatz über den Zauberstab von Ripen. Der aus einer 6—700 Jahre alten Ausgrabungsschicht stammende Runenstab trägt die längste in Dänemark gefundene Runeninschrift. Hammerichs Arbeit besticht durch die meisterhafte Zusammenschau mehrerer Disziplinen; die archäologische, runologische und philologische Erforschung des Segens, der zur Volksmedizin gehört, ergänzen sich gegenseitig. Genannt werden muß der Beitrag des Münchner Slawisten Alois Schmaus zur Volksdichtung der Italoalbaner über Georg Castriota Skanderbeg, den berühmten Türkenkämpfer des 15. Jh. Das Gebiet der spätmittelalterlichen geistlichen Dichtung und Volksfrömmigkeit betreffen folgende Beiträge, die nur dem Titel nach angeführt seien: Helmut de Boor, Ein spätmittelalterliches Glossengedicht über das ‚Salve regina' (S. 335—342), Günther Jungbluth, Zum 18. Kapitel des ‚Ackermann aus Böhmen' (S. 343—374), Wolfgang Mohr, Darbietungsformen der Mystik bei Mechthild von Magdeburg (S. 375—400), Maria Bindschedler, Die Trostgründe Meister Eckharts für die Königin Agnes von Ungarn (S. 401—408). E. Ploss.

Perennitas. Beiträge zur christlichen Archäologie und Kunst, zur Geschichte der Literatur, der Liturgie und des Mönchtums sowie zur Philosophie des Rechts und zur politischen Philosophie. P. Thomas Michels OSB. zum 70. Geburtstag. Hg. von Hugo Rahner und Emmanuel von Severus (Beitr. zur Gesch. des alten Mönchtums Suppl. 2) Münster 1963, Aschendorff, XXIV u. 734 S. — Aus dem reichen Inhalt der Festschrift können hier nur die für unser Arbeitsgebiet wichtigen Beiträge angeführt werden. Franz-Martin Schmölz, Historia sacra et profana bei Augustin (S. 32—45), stellt fest, daß die heilige und profane Geschichte für Augustinus keinen Gegensatz bilden, sondern daß ihm auch die Geschichte der irdischen Reiche nur im Rahmen der Heilsgeschichte verständlich ist. — Rudolph Arbesmann, Mönchslegenden in mittelalterlichen Augustinusviten (S. 91—104), untersucht die von Heinrich von Friemar in seinem Traktat über die Augustiner-Eremiten als antiquae legendae non abbreviatae zitierten Augustinusviten. — Ernst H. Kantorowicz, Puer exoriens. On the Hypapante in the Mosaics of S. Maria Maggiore (S. 118—135), erklärt die aus dem 2. Viertel des 5. Jh. stammenden Mosaiken, die die Begegnung des eben geborenen Jesus mit dem alten Simeon darstellen und Christus in allen drei Lebensaltern zeigen, vor dem Hintergrund eines ausgebildeten römisch-heidnisch-christlichen Synkretismus. — Hieronymus Frank, Ecce advenit dominator dominus. Alter und Wanderung eines römischen Epiphaniemotivs (S. 136—154), zeigt, daß der Text, mit dem angeblich Papst Virgilius 546 bei seinem Einzug in Konstantinopel begrüßt worden ist, zwischen 580 und 590 zur römischen Epiphaniemesse und seit dem 9. Jh. zum römisch-fränkischen Weihnachtsoffizium gehörte. — Georg Schreiber, Die Weinlese in der kirchlichen Kultur (S. 197—214), gibt einige interessante Hinweise auf Recht und Brauchtum dieses für die ma.

Klöster so wichtigen Wirtschaftszweiges. — Johannes Ramackers, Zwei gefälschte Papsturkunden für das Stiftskapitel Saint-Hilaire-Le-Grand in Poitiers. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Exemtion (S. 228—245), bespricht und ediert zwei gleich nach der Mitte des 13. Jh. von den Kanonikern auf den Namen Gregors VII. und Innozenz' II. gefälschte Urkunden, die die Rechte des Bischofs gegenüber dem Stift begrenzten. — Paulus Weissenberger, Die Anfänge des Hohenstaufenklosters Lorch bei Schwäbisch-Gmünd (S. 246—273), bespricht die vier im Zusammenhang mit den Anfängen des Klosters stehenden Urkunden Hz. Friedrichs I. von Schwaben von 1102, Innozenz' II. von 1136 (aus der zu entnehmen ist, daß das Kloster bereits vor 1102 von Friedrich von Büren gegründet worden sein muß), Konrads III. von 1139 und Friedrichs I. von 1154. — Walter Mohr, Zum Geschichtsbild Ottos von Freising (S. 274—293) (s. o. S. 238 f.). — Ernst Behler, Die Entstehung der mittelalterlichen Universität von Paris (S. 294—321), will vor allem auf drei Merkmale dieser Gründung aufmerksam machen: „die europäische Herkunft, Freizügigkeit und Struktur dieses *studium generale*; seinen lebendigen Wissensgeist in der Spannung zwischen der *scientia* und der christlichen *sapientia*; und seine christliche Verwurzelung, der diese Institution ihre schönsten Impulse verdankt (S. 321)". — In der Bibliographie des Jubilars fehlt dessen Aufsatz: Die katholische deutsche Universität Salzburg, in: Katholischer Glaube und deutsches Volkstum in Österreich, hg. vom volksdeutschen Arbeitskreis österr. Katholiken (1933) S. 234—239. K. R.

Studies in Medieval and Renaissance History 1, ed. by William M. Bowsky. Lincoln 1964, University of Nebraska Press. 292 S. — Um auf das neue Jahrbuch hinzuweisen, seien zunächst nur die Verfasser und Titel des ersten Bandes genannt: Gaines Post, „Status Regis" (S. 3—103); Howard Kaminsky, Peter Chelčický: Treatises on Christianity and the social order (S. 106—197); J. Russell Major, French representative assemblies: Research opportunities and research published (S. 183—219); Matthew M. Fryde, Studies in the history of public credit of German principalities and towns in the middle ages (S. 223—292). Dem Jahrbuch, das von keinem Institut getragen, auf keinen festen Mitarbeiterkreis beschränkt ist und künftig auch bibliographische Beiträge und englische Übersetzungen in anderen Sprachen verfaßter Aufsätze bringen will, ist zur Verbindung der Mittelalter- und Renaissance-Forschung gutes Gedeihen zu wünschen. H. G.

Fritz Weigle, Monumenta Germaniae Historica, Studi medievali 4 (1963) 813—820, gibt anknüpfend an Harry Bresslaus Darstellung im NA. 42 (1921) in sehr knapper Zusammenfassung einen Überblick über die Geschichte der Monumenta von 1919—1963. Besonderes Gewicht liegt auf der Schilderung der wiederholten weitgehenden Umformungen und Veränderungen institutioneller Art, die im Gefolge der verschiedenen krassen staatlichen Umbrüche des behandelten Zeitraums jeweils notwendig wurden. F. W. (Selbstanzeige).

Ahasver von Brandt und Karl Engisch, Fritz Ernst (1905—1963), Zwei Gedenkreden, Stuttgart 1964, W. Kohlhammer, 30 S. mit Bild, würdigen anläßlich einer Gedenkfeier der Universität Heidelberg eindringlich und warmherzig das verfrüht beendete wissenschaftliche Lebenswerk und die Persönlichkeit des ein Vierteljahrhundert lang dort vielseitig wirkenden Gelehrten, der auch lange als Vertreter der Heidelberger Akademie zur Zentraldirektion der MGH. gehörte (s. o. S. 299). Ein Verzeichnis seiner Schriften und der von ihm angeregten 39 Dissertationen ist beigefügt. H. G.

2. Hilfswissenschaften und Quellenkunde

1. Allgemeines, Methode S. 588. 2. Archive, Archivgeschichte S. 589. 3. Bibliotheken, Bibliotheksgeschichte S. 590. 4. Urkunden, Regesten, Register S. 591. 5. Diplomatik S. 593. 6. Staatsakten und Verträge S. 594. 7. Rechtsquellen S. 594. 8. Briefe S. 596. 9. Chronikalische Quellen S. 596. 10. Hagiographie S. 600. 11. Bibel, liturgische und sonstige kirchliche Quellen, Nekrologe S. 600. 12. Patristik, Theologie, Philosophie S. 601. 13. Naturwissenschaften und Medizin S. 604. 14. Literarische Texte, Dichtungen S. 604. 15. Philologie (Sprach-, Namen- und Ortsnamenkunde) S. 605. 16. Paläographie und Handschriftenkunde S. 606. 17. Genealogie S. 606. 19. Münzkunde S. 607.

Eugen Haberkern und Joseph Friedrich Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker, 2. neubearbeitete u. erweiterte Auflage, Bern u. München 1964, Francke Verlag, 678 S. — Längst ist dieses 1935 erstmals erschienene Nachschlagewerk zu einem Hilfsmittel geworden, dessen Wirkung weit stärker in die eigentlich forschende und lehrende Wissenschaft hineinreicht als sich dies ursprünglich wohl hatte vorhersagen lassen: jeder Fachmann wird den „Haberkern-Wallach" gelegentlich zu Rate ziehen, und man wird im allgemeinen nicht enttäuscht. Daß die Hilfswissenschaften ausgeklammert wurden, ist bei dem Reichtum an diesbezüglichen Handbüchern verständlich; immerhin enthält die Neubearbeitung nun aber Artikel über Urkundenarten (Diplom, Insert etc.). Auch jetzt steht wie in der Erstauflage die Nomenklatur des Rechtslebens im Vordergrund; viele Artikel sind nicht unwesentlich erweitert worden, viele neue hinzugekommen, der Stoff von den dreißiger Jahren bis in die Gegenwart verarbeitend fortgeführt worden. Das so neu entstandene Werk kann dem Fachmann wie dem Laien zu intensiver Benutzung nur empfohlen werden. H. E. M.

Alphons Lhotsky, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs (Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforsch. Erg.-Bd. 19) Graz-Köln 1963, Böhlaus Nachf., XII u. 496 S. — Die hier vorgelegte Quellenkunde zerfällt in einen ersten Teil, der systematisch als Denkmalkunde nach Kategorien geordnet ist und in einen zweiten, der den Stoff deskriptiv als Quellenkunde im entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang darstellt. Insbesondere der erste Teil zeigt, daß der Vf. mit seinem Vorsatz Ernst macht, den Arbeitsbereich der Historie nicht auf literarische Erzeugnisse einzuengen; schon die Kapitelüberschriften wie: Die Natur, Grabstätten, Siedlungen, Bauwerke, Textilien, Werkzeuge, Bilder, Zeichen usw. zeigen, wie weit der Vf. den Begriff der Quelle faßt. Hier ist natürlich keine Vollständigkeit zu erreichen, hier wird auch niemand Denkmal-Listen erwarten, aber es ist doch auch mehr geboten als „kleine lockeressayistische Kapitel", wie der Vf. allzu bescheiden sagt, sondern eine sorgfältig durchdachte und groß angelegte Übersicht über bisher von der Forschung eher zu wenig genutzte Zeugnisse geschichtlicher Vergangenheit. Der zweite Teil führt dann in drei großen Kapiteln Frühzeit, Hoch- und Spätmittelalter vor; dabei sollen die „Handbücher von Wattenbach, Lorenz und Manitius keineswegs ersetzt, vielmehr nur hinsichtlich der Austriaca ergänzt werden". In konsequenter Systematik werden bei der Anführung jeder Quelle vier Punkte berücksichtigt: die Überlieferung, die in jedem Fall bis auf die Hss. zurückgreift, dann die Drucke, zumeist von der Editio princeps bis zur neuesten Ausgabe alle Editionen, das Incipit (sehr verdienstlich das am Schluß beigegebene alphabetische Incipit-Register) und viertens die einschlägige Literatur. Ist diese von ebenso großem Fleiß wie umfassender Gelehrsamkeit zeugende Übersicht schon ein Hilfsmittel ersten Ranges, so sind von mindestens gleicher Bedeutung die wertenden Charakteristiken, die der Vf. den einzelnen Quellen beigibt, und der Platz, den er ihnen innerhalb der österreichischen Historiographie anweist. Die große Zusammenschau, nur möglich auf Grund einer jahrzehntelangen forschenden Beschäftigung mit dem ganzen Stoff, ist ihrerseits wieder eine

„eindrucksvolle Leistung literarischer Vermittlung der Vergangenheit" geworden, die der Vf. in seinem Werk für die österreichischen Länder nachweisen wollte. K. R.

R. C. van Caenegem unter Mitarbeit von F. L. Ganshof, Kurze Quellenkunde des Westeuropäischen Mittelalters. Eine typologische, historische und bibliographische Einführung. Göttingen 1964, Vandenhoeck & Ruprecht, XIV u. 365 S. — Die 1962 erschienene „Encyclopedie van de Geschiedenis der Middeleeuwen", in der Ganshofs Nachfolger in Gent dessen Einführungs-Vorlesung für seine Studenten fortführt, kann in dieser guten Übersetzung (in manchen Abschnitten auch Umarbeitung) von M. Gysseling — überprüft von K. Forstreuter, der einige Hinweise auf den Deutschen Orden einfügte — auch dem deutschen Mediävisten (und gewiß nicht nur dem Studenten) außerordentlich nützlich sein, da er über viele ihm weniger vertraute Quellen, Literatur, Hilfsmittel zur außerdeutschen Geschichte hier mehr erfährt als etwa aus H. Quirins damit vergleichbarer „Einführung" (²1961, s. DA. 18, 561), während anderes ihm Wichtige hier unerwähnt bleibt (z. B. Helmold oder die Chronisten der Zeit Ludwigs des Bayern, sogar Salimbene usw.). Weder eine vollständige „Quellenkunde" im üblichen Sinn noch bloße Bibliographie (auch der Dahlmann-Waitz heißt „Quellenkunde"!), gibt das Buch eine höchst lehrreich-anregende Übersicht über alle Arten schriftlicher Überlieferung (auch zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte), über Bibliotheken und Archive, über Forschungsgeschichte und -organisation in den verschiedenen Ländern, über die unentbehrliche Literatur auch für alle „Hilfwissenschaften" bis zu Wörterbüchern, Atlanten, Bibliographien usw. (mit Seitenblick auf Byzanz S. 299), dazu einen guten Index (der bei Quirin fehlt). Jeder Historiker wird daraus viel lernen können und oft nachschlagen, manches auch ergänzen wollen und einzelnes berichtigen können. In eigener Sache sei zu S. 184 bemerkt, daß in der Zentraldirektion der MGH. neuerdings auch die Mainzer Akademie vertreten ist, nicht aber „auch Regierungen". Nachdenklich stimmt eine Anmerkung S. 179: „gegenwärtig sind Honorare für wissenschaftliche Publikationen etwas Seltenes" — mit Gegenbeispielen aus dem 19. Jh. Soll das den Gelehrten- und Editoren-Nachwuchs anspornen? H. G.

Neue Deutsche Biographie, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 6. Band, Berlin 1964, Duncker & Humblot, XV u. 783 S. — Der Band umfaßt den Buchstaben G von Georg von Gaál bis zu Eustachius Grasmann. H. J. Rieckenberg.

Elsevier's Lexicon of Archive Terminology. Compiled and arranged on a systematic basis by a Committee of the International Council on Archives (Elsevier's Lexica 5) Amsterdam, London u. New York 1964, Elsevier Publishing Company, VIII u. 83 S., ist ein ansprechendes kleines Büchlein, das in französischer, englischer, deutscher, spanischer, italienischer und holländischer Sprache die wichtigsten Ausdrücke der Archivkunde bringt, sie jeweils französisch erklärt und für jede Sprache in einem gesonderten Register auswirft. Die Anordnung innerhalb des Buches folgt sachlichen Prinzipien. H. E. M.

Übersicht über die Bestände des Landesarchivs Rudolstadt, bearbeitet von Hans Eberhardt (Veröffentlichungen des Thüringischen Landeshauptarchivs Weimar 8) Weimar 1964, Hermann Böhlaus Nachf., XII u. 256 S., 1 Karte, verschafft eine Übersicht über die Urkunden und Akten der Archive des Fürstentums und späteren Freistaates Schwarzburg-Rudolstadt. Damit ist die Übersicht über die Bestände der staatlichen Archive Thüringens abgeschlossen, die 1959

begonnen wurde. Die vollständige Reihe stellt für die Benutzer der thüringischen Archive natürlich eine wesentliche Erleichterung dar, und für die Energie, mit der das Unternehmen vorangetrieben wurde, muß man dem Weimarer Archiv großen Respekt zollen. H. E. M.

Pierre Riché, Les bibliothèques de trois aristocrates laics carolingiens, Le Moyen Age 69 (1963) 87—104, untersucht die Bibliotheken der auch als Schriftstellerin bekannten Dhuoda, der Gemahlin Bernhards von Septimanien, sowie die des Markgrafen Eberhard von Friaul (gest. 864) und des Grafen Eckard von Macon (gest. gegen 876). K. R.

Jacques Stiennon, Un prêt „à long terme" de manuscrits à l'abbaye de Saint-Jacques de Liège (1405), Le Moyen Age 69 (1963) 673—678, geht dem Schicksal einer aus fünf Codices bestehenden „Dauerleihgabe" nach, die der Lütticher Kanonikus Nicolas de Sart im Jahre 1405 der Abtei übergeben hatte und die bis 1788 im Besitz der Lütticher Sankt-Jakobs-Bibliothek blieben. Die drei Digestenhss., die sich darunter befanden, konnte der Vf. unter den Beständen der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt wiederentdecken. Die ebenfalls geliehenen Dictamina des Petrus de Vinea sind jedoch nicht, wie der Vf. glaubt, identisch mit der 1940 beim Brand der Universitätsbibliothek Löwen vernichteten Hs. Nr. 527; bei dieser handelte es sich vielmehr um die Summa dictaminis des Poncius Provincialis. K. R.

Erich Stahleder, Die Handschriften der Augustinereremiten und Weltgeistlichen in der ehemaligen Reichsstadt Windsheim (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 15) Würzburg 1963, Kommissionsverlag Ferdinand Schöningh, XV u. 284 S., ist eine sehr verdienstvolle Würzburger Dissertation aus der Schule Otto Meyers. Die Ratsbibliothek der alten mittelfränkischen Reichsstadt besitzt heute nach verschiedenen Verlusten in Kriegs- und Nachkriegszeit noch 113 Hss., die größtenteils aus dem 1525 aufgelösten Kloster der Augustinereremiten, daneben aus der Marienkapelle, der Pfarrkirche St. Kilian und dem Spital zum Hl. Geist in Windsheim stammen. Der Vf. berichtet in der Einleitung, z. T. an Hand älterer ungedruckter Inventare, über Herkunft, Geschichte und Bedeutung des Bestandes. Den Hauptteil des Buches nehmen die überaus sorgfältigen Beschreibungen der 117 Codices ein (darunter 4 neuerdings vermißte). Inhalt und äußere Merkmale sind knapp, aber genau und offenbar lückenlos erfaßt. Im Anhang veröffentlicht der Vf. die Inventare von 1524 und 1832/34 sowie zwei Kalender, von denen der eine, Mitte 14. Jh., von einem Weltgeistlichen aus Westheim bei Windsheim, der andere, nach 1400, aus dem Brevier des Windsheimer Augustinerklosters stammt. Das Register enthält eine Konkordanz mit den Signaturen des ungedruckten Katalogs von Chr. W. Schirmer, ein Incipit-Verzeichnis, einen Index der Verfasser, Personen und Orte sowie ein Sachverzeichnis. Der Wert des vorliegenden Katalogs liegt nicht zuletzt darin, daß er uns mit einer noch verhältnismäßig unversehrt erhaltenen Bibliothek eines Augustinereremiten-Konvents bekanntmacht, wie sie in dieser Form einmalig ist. Die Bibliothek diente vor allem den Bedürfnissen der Predigt, der sich der Orden mit Vorliebe widmete. Über das Ordensgeschichtliche hinaus bildet der Hss.-Bestand auch eine Quelle zur Geschichte der Reichsstadt Windsheim im südöstlichen Randgebiet des Bistums Würzburg. H. M. S.

Les manuscrits de la Reine de Suède au Vatican. Réédition du catalogue de Montfaucon et cotes actuelles (Studi e testi 238) Città del Vaticano 1964, Biblioteca Apostolica Vaticana, 135 S. — Da von den über 2000 Hss. des

Fonds Reginenses latini in der Vatikanischen Bibliothek ein gedruckter Katalog nur für die Nr. 1—500 vorliegt, bildete das alte Verzeichnis bei B. de Montfaucon, Bibliotheca bibliothecarum manuscriptorum nova 1 (1739) 14—61 oft die einzige Möglichkeit für einen außerhalb Roms arbeitenden Forscher, sich über Hss. dieser kostbaren Sammlung zu unterrichten, und auch das nur bedingt, denn noch im 18. Jh. erhielten die Hss. neue Signaturen, viele Reginenses gelangten in die Bibl. Ottoboniana und an andere Stellen, und manche Hss. wurden in verschiedene Teile zerlegt, so daß die bei Montfaucon aufgeführten Codices nicht leicht zu identifizieren sind. Hier hilft nun die vorliegende Konkordanz erheblich weiter, die von einer Reihe von in der Vorbemerkung genannten Mitarbeitern der Vatikanischen Bibliothek angefertigt wurde. Die Bearbeiter haben das Verzeichnis Montfaucons abgedruckt und konnten bei den meisten Hss. die heutige Signatur angeben. Die Benutzung des Buches wird erleichtert durch eine Konkordanz der heutigen Signaturen mit den Nummern bei Montfaucon. Der Präfekt der Bibliothek, Pater A. Raes S. J., drückt in der Vorbemerkung die Hoffnung aus, daß die vorliegende Konkordanz weitere Identifizierungen ermöglichen wird. Ich erlaube mir daher den Hinweis, daß der Petrus-de-Vinea-Teil von Montfaucon Nr. 1880 heute die Hs. Ottobon. lat. 3012 bildet. H. M. S.

G. I. Lieftinck, Manuscrits datés conservés dans les Pays-Bas. Catalogue paléographique des manuscrits en écriture latine portant des indications de date. Tome 1: Les manuscrits d'origine étrangère (816—c. 1550), Amsterdam 1964, North-Holland Publishing Company, Textes: XXXVI u. 142 S., 1 Tafel; Planches: 470 Tafeln. — Im Rahmen des großangelegten Unternehmens des Comité international de Paléographie, dem wir bereits zwei Bände über Pariser datierte Hss. verdanken (vgl. DA. 17, 270f.; 19, 503), ist nun der 1. Band der Hss. in den Niederlanden erschienen. Erfaßt sind alle Hss. nicht-niederländischen Ursprungs, insgesamt 294 Nummern, heute meist in Leiden oder Den Haag. Die vor 1300 geschriebenen Codices in niederländischem Besitz sind allerdings, von zwei Ausnahmen abgesehen, sämtlich außerhalb des heutigen Staatsgebietes entstanden. Die Beschreibung der einzelnen Codices folgt im allgemeinen dem Vorbild des französischen Parallelunternehmens. In der Einleitung begründet der Hg. zunächst die Anordnung der Tafeln. Die frühma. (816—1303) Hss. sind wie bei den Pariser Bänden chronologisch geordnet. Die Tafeln mit Schriften des späten MA. und des 16. Jh. dagegen sind in geographische Gruppen aufgeteilt: England, Böhmen, heutiges Belgien, Frankreich, deutsches Sprachgebiet, Italien. Innerhalb dieser Gruppen sind noch nach den verschiedenen Schriftarten Untergruppen gebildet. Sodann gibt der Hg. wertvolle Erläuterungen oft grundsätzlicher Art zur Schrift, Datierung und Ausstattung der katalogisierten Codices. Der Textband schließt ab mit einer Bibliographie und mit je einem Index der Herkunftsorte, der Entstehungszeiten und der Personen- und Ortsnamen. Die Tafeln sind reproduktionstechnisch denjenigen der Pariser Bände überlegen; es sind zudem fast immer ganze Seiten und nicht nur Schriftproben wiedergegeben. Im Gegensatz zu den Pariser Katalogen sind aber auch die Tafeln auf beiden Seiten bedruckt und vor allem fest eingebunden. Das wird der Bibliothekar begrüßen, der Benutzer aber sehr bedauern, da auf diese Weise der Vergleich mehrerer Schriftproben miteinander fast unmöglich gemacht wird. H. M. S.

Theodor Schieffer, Die älteste Kaiserurkunde der Aachener Kirche, in: Festschrift Josef Quint (Bonn 1964) S. 187—193, erhärtet gegen Mühlbachers Fälschungsverdikt die Kanzleimäßigkeit von BM² Nr. 1170 = D. Lo. I. 136

vom 16. Januar 855. Diese Urkunde setzt deutlich voraus, daß sich die Pfalzkapelle in Aachen schon zu einer institutionalisierten Klerikergemeinschaft gewandelt hatte, so daß die Gründung des Marienstiftes ein Akt Lothars I. gewesen sein muß, nicht Lothars II., wie bisher vermutet worden war.
H. E. M.

D. Misonne, Le diplôme de Charles le Simple accordant l'immunité à l'abbaye de Brogne, Rev. bén. 73 (1963) 57—72, sucht die oft angezweifelte Echtheit der Urk. Karls des Einfältigen für Gerhard von Brogne (Ph. Lauer, Recueil des Actes de Charles III le Simple 1, 1940, 298) zu erweisen, datiert diese auf den 27. August 921 und bietet einen verbesserten Textabdruck.
K. R.

P. Gasnault, Deux chartes de l'abbaye d'Echternach retrouvées à la Bibliothèque Nationale de Paris, Rev. bén. 73 (1963) 48—56, veröffentlicht zwei in den Codd. 10400 und 9488 gefundene Schenkungsurkunden aus den Jahren 805 und 996/97 für Echternach. K. R.

Walther Holtzmann, Papst-, Kaiser- und Normannenurkunden aus Unteritalien III, QFIAB. 42/43 (1963) 56—103, erläutert und ediert aus verschiedenen Quellen eine Anzahl von Privilegien für süditalienische Klöster, und zwar für SS. Nicola e Cataldo in Lecce (Alexander III. 1181, Wilhelm II. 1185 u. a.), S. Salvatore di Goleto (Lucius III. 1182), S. Maria in Gualdo Mazzocca (Wilhelm II. 1187), S. Giovanni in Fiore (Heinrich VI. 1194, Constanze und Heinrich (VII.) 1214) und S. Adriano di Rossano (Friedrich II. 1222, 1224). H. M. S.

J. A. Lefèvre, La bulle „Apostolicae sedis" pour Cîteaux avait-elle une souscription longue?, Rev. bén. 74 (1964) 111—143, bejaht die im Titel aufgeworfene Frage und zeigt, daß der in das Kap. 19 der Instituta übergegangene lange Zusatz zur Papstunterschrift *ut pitancie non administrentur in refectorio apud Cistercium tempore generalis capituli* ein ursprünglicher Bestandteil der Bulle Calixts II. vom 23. Dezember 1119 war, die der Vf. im Anhang seiner Arbeit neu herausgibt. K. R.

Hermann Diener, Ein Formularbuch aus der Kanzlei der Päpste Eugen IV. und Nicolaus V., QFIAB. 42/43 (1963) 370—411, 1 Tafel, beschreibt ausführlich den Codex I 75 der Domstiftsbibliothek in Merseburg und erweist ihn als Formularbuch der päpstlichen Kanzlei aus dem Besitz des Abbreviators Franciscus de Laude, der die Sammlung in den Jahren 1435—50 anlegte. Als Vorlagen dienten vor allem die päpstlichen Kanzleiregister, daneben Formularbücher anderer Abbreviatoren. Der Merseburger Codex nimmt unter den zahlreichen kurialen Formularbüchern des 15. Jh. eine Sonderstellung dadurch ein, daß fast allen Einträgen Quellenangaben beigefügt sind. H. M. S.

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts. Mit Unterstützung des Bundes und der Fünf Orte hg. v. d. Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Abteilung I. Urkunden. Band 3, Erste Hälfte, zweite Lieferung (1333—1353) bearbeitet von Elisabeth Schudel, Bruno Meyer, Emil Usteri, Aarau 1964, Verlag H. R. Sauerländer & Co., VII S. u. S. 97—799. — Mit diesem Bande des rühmlich bekannten Quellenwerkes gelangt die Abteilung Urkunden praktisch zum Abschluß, denn die dritte Lieferung (= Band 3, zweite Hälfte) wird nur noch die Corrigenda und Register umfassen und ist (mit etwa 220 Seiten) bereits im Satz. Da die Urbare und Rödel schon abgeschlossen vorliegen, hat

der Forscher jetzt das urkundliche Material zur Geschichte der Innerschweiz bis 1353, d. h. bis zur Ausbildung der achtortigen Eidgenossenschaft, in seltener Vollständigkeit vor sich. In dem Band sind 956 Stücke meist als sehr sorgfältig gearbeitete Regesten, gelegentlich als Volldrucke dargeboten. Alles in allem ist der Band ein schönes Zeugnis dafür, was geschichtsbewußte Heimatliebe an ernsthafter Forschungsarbeit zuwege bringt. H. E. M.

Alfons Uhrle, Regesten zur Geschichte der Edelherren von Gundelfingen, von Justingen, von Steußlingen und von Wildenstein (Diss. Masch. Tübingen 1960) XXVIII u. 840 S. — In dieser von H. Decker-Hauff betreuten Dissertation wird die schwäbische Großfamilie Steußlingen (bekannt durch Erzbischof Anno von Köln, Erzbischof Werner oder Wetzel von Magdeburg, Bischof Burchard von Halberstadt und Anselm von Justingen) einschließlich ihrer in Süddeutschland verbliebenen Nebenlinien behandelt. Nicht berücksichtigt ist die unter Heinrich IV. in den Raum östlich des Harzes als Grafen von Arnstein gekommene Nebenlinie des Geschlechtes. Zu begrüßen ist es, daß an Hand aller zur Verfügung stehenden Quellen (in Regestenform vorgelegt) die Geschichte einer so weit verzweigten Familie überblickt werden kann. H. J. Rieckenberg.

I registri della Cancelleria Angioina ricostruiti da Riccardo Filangieri con la collaborazione degli archivisti napoletani 15: 1266—1277, 16: 1274—1277, 17: 1275—1277, 18: 1277—1278 (Testi e documenti di storia napoletana pubblicati dall'Accademia Pontaniana 15—18) Napoli 1961—1964, presso l'Accademia, X u. 153 S.; X u. 224 S.; X u. 205 S.; 469 S. — Die Rekonstruktion der angiovinischen Register (vgl. zuletzt DA. 18, 262 f.) schreitet erfreulicherweise rasch fort. Band 15 umfaßt den ehemaligen Registerband LXXVII und bringt zahlreiche Nachträge zu den Registerbänden I—LXXIII; die Bände 16—18 enthalten die ehemaligen Registerbände LXXVIII—LXXX mit weiteren Nachträgen zu bereits herausgebrachten Bänden. Jeder Band ist in gewohnter Weise durch einen Indice analitico erschlossen. H. M. S.

Fonti Aragonesi a cura degli archivisti napoletani 3 (Testi e documenti di storia napoletana pubblicati dall'Accademia Pontaniana, serie 2, vol. 3) Napoli 1963, presso l'Accademia, VIII u. 190 S. — Der vorliegende Band (vgl. DA. 18, 263), der von Bianca Mazzoleni besorgt wurde, enthält ein Bruchstück des „Quaternus sigilli pendentis" Alfons' I. von 1452—1453 und das Register „Sigillorum summarie magni sigilli XLVI" Ferrantes von Aragon von 1469—1470. Bei den beiden hier veröffentlichten Quellen handelt es sich um fortlaufende Aufzeichnungen über Taxen für von der Kanzlei ausgefertigte Privilegien. Ein ausführlicher Index der Orts- und Personennamen ist beigegeben. H. M. S.

Heinrich Fichtenau, „Carta" et „Notitia" en Bavière du VIIIe au Xe siècle, Le Moyen Age 69 (1963) 105—120, kann in seiner sorgfältigen Untersuchung nachweisen, daß in Bayern eine Carta ganz wesentlich vom religiösen Bereich her verstanden werden muß; das Kreuz vor den Unterschriften, die schweren mit Jenseitsstrafen drohenden Poenformeln, die auf dem Altar vorgenommene *traditio cartae*, schließlich auch die Bezeichnung als *epistola firmitatis*, als *firmitas* (Lex Baiuv. XVI 12: *firmare ... id est suiron*) deuten in diese Richtung. Von der ersten Hälfte des 9. Jh. an begann sich langsam ein Wandel durchzusetzen, der zur Notitia führte, die eine Verkürzung der Form, eine Vereinfachung der Vorgänge brachte, und in der vor allem die Teilnahme der Laien (also der eigentlichen Donatoren) ganz zurücktritt; sie wurde gleichsam ein Protokoll zum internen Gebrauch der Kirche.

Der Vf. bringt das in Zusammenhang mit dem Niedergang der Abteien, von denen ein großer Teil entweder ihre Selbständigkeit verlor oder überhaupt zu Grunde ging. In ihnen hatte die Carta in der Zeit der großen Schenkungen ihre Hochblüte erlebt; jetzt zeichnet die Notitia Rechtsgeschäfte und Gütertausch im Interesse der Bischöfe auf. K. R.

Peter Herde, Marinus von Eboli: „Super Revocatoriis" und „De Confirmationibus". Zwei Abhandlungen des Vizekanzlers Innocenz' IV. über das päpstliche Urkundenwesen, QFIAB. 42/43 (1963) 119—264. — Die beiden im Titel genannten Abhandlungen des Marinus von Eboli sind zum erstenmal 1896 von Josef Teige veröffentlicht worden, doch nur auf der Grundlage von zwei Hss. und so fehlerhaft und vielfach irreführend, daß man die neue, auf zehn Hss. beruhende kritische Ausgabe Herdes lebhaft begrüßen wird. Der Hg. trägt einleitend zusammen, was sich über das Leben des Marinus ermitteln läßt, klärt die vielfältigen Überlieferungsprobleme und würdigt eingehend Inhalt und Bedeutung der beiden Traktate, die nicht erst nach 1257, wie Schillmann wollte, sondern schon zwischen 1245 und 1251 entstanden sind. Der Ausgabe ist ein ausführliches Wort- und Namenregister beigegeben. H. M. S.

Ivan Hlaváček, Die Geschichte der Kanzlei König Wenzels IV. und ihre Beamten in den Jahren 1376—1419, Historica 5 (1963) 5—69, setzt seine Untersuchungen zur Kanzlei Wenzels fort (vgl. DA. 19, 233). Er kann nachweisen, daß Wenzel bereits seit seiner Wahl zum römisch-deutschen König 1376 eine eigene Kanzlei hatte, wenn diese auch bis zum Tode Karls IV. 1378 ganz von der des Vaters abhängig war; ein weiterer Einschnitt fällt in die Jahre 1384/85, als aus dem Reich stammende führende Beamte der Kanzlei durch böhmische Beamte ersetzt wurden. Andere Einschnitte bedeuten Wenzels erste Gefangenschaft von Mai bis Juli 1394, seine Absetzung als römischer König im Jahre 1400 und seine zweite Gefangenschaft (März 1402 bis November 1403). Nach dem Tode Wenzels löste sich die Kanzlei fast vollständig auf und wurde nicht von der Sigismunds übernommen. Die sehr verdienstliche Zusammenstellung des Kanzleipersonals läßt erkennen, daß zwar das ursprüngliche Übergewicht des deutschen Personals nach und nach zu Gunsten tschechischer Beamter ausgeglichen wurde, andererseits aber auch dann noch Beamte deutscher Nationalität an der Spitze standen. K. R.

Cyril Mango, The Conciliar Edict of 1166, Dumbarton Oaks Papers 17 (1963) 315—330, ediert das Edikt Manuels I. Komnenos, in dem der Kaiser die konziliare Auslegung von Joh. 14, 28 verkündete (Dölger, Kaiserregesten Nr. 1469), nach Steintafeln, die bis 1567 in der Hagia Sophia standen und dann in das Mausoleum Suleimans des Prächtigen gebracht wurden, wo man sie 1959 auffand. Der Text der Inschrift bestätigt zumeist die editorische Leistung Angelo Mais gegen Zachariae von Lingenthal, die beide das Edikt nach verschiedenen Hss. ediert hatten. Zugleich gewinnt die byzantinische Epigraphik hier ein umfangreiches und präzis datiertes Exemplar. H. E. M.

J. Balon, Theo, servus ou dominus dans la langue du Malberg?, Arch. lat. medii aevi 33 (1963) 103—141, weist nach, daß bis auf zwei Fälle die Silbe *-theo-* in den Malbergschen Glossen immer *dominus* bedeutet. K. R.

Domenico Maffei, La „Lectura super Digesto Veteri" di Cino da Pistoia. Studio sui MSS Savigny 22 e Urb. lat. 172 (Quaderni di „Studi Senesi" 10) Milano 1963, Dott. A. Giuffrè Editore, VIII u. 74 S., 2 Tafeln. — Von dem vor allem durch seine Stellungnahme für Kaiser Heinrich VII. be-

rühmten Rechtslehrer Cinus von Pistoia (1270—1336) besaß man bisher nur eine einzige Vorlesung über kleine Teile des Digestum Vetus (= Digesta 1—24, 2). Eine zweite Vorlesung über das gesamte Digestum Vetus, die von verschiedenen Juristen des 14. Jh. und von Diplovatazio erwähnt wird, galt als verloren. Dem Vf. ist es gelungen, diese zweite Vorlesung, wenn auch unvollständig, in den Hss. Berlin, Preuß. Staatsbibl., Savigny 22 (z. Zt. Tübingen) und Rom, Bibl. Vat., Urb. lat. 172 aufzufinden. Die in diesen beiden Hss. überlieferte Lectura galt bisher als Werk des Bartolus von Sassoferrato; M. weist jedoch überzeugend die Verfasserschaft Cinos nach. Daran anschließend ermittelt M. noch die letzten Lebensjahre Cinos (1330—36) als mutmaßliche Entstehungszeit der Lectura, vergleicht sie mit anderen Werken Cinos und untersucht ihre Nachwirkung bei Bartolus und Baldus. Besonders bemerkenswert ist die völlig veränderte politische Haltung Cinos, die in seinem Alterswerk, aus dem M. mehrere einschlägige Stellen veröffentlicht, zum Ausdruck kommt. Unter Heinrich VII. Anhänger des Kaisertums und Dualist, erscheint er nun, unter Ludwig dem Bayern, als Gegner des Reiches und Hierokrat. Er verteidigt die Gültigkeit der konstantinischen Schenkung, tritt für die Sukzession der Kirche vacante imperio ein und billigt dem Papst das Recht zu, den Kaiser abzusetzen.

H. M. S.

Witold Maisel, Poznańska Księga Prawa Magdeburskiego i Miśnieńskiego (Das Posener Buch des Magdeburger und Meissner Rechts) (Instytut Historii Polskiej Akademii Nauk, Zakład Narodowy Imienia Ossolińskich Wydawnictwo Polskiej Akademii Nauk) Wrocław-Warszawa-Kraków 1964, XLI u. 178 S. — Gegenüber früheren Teileditionen (vgl. S. XXXVI, XXXVII und Th. Goerlitz in ZRG. Germ. Abt. 60, 1940, 143 ff.) bringt der Vf. mit vorliegender Arbeit jetzt eine nahezu vollständige Ausgabe des Posener Rechtsbuches (bei Homeyer Nr. 949). 1385 vom Stadtschreiber Bernard von Pyzdry (Peisern) im Auftrage der Posener Stadtbehörden begonnen, wurde es von Amtsnachfolgern fortgeführt und erst gegen Ende des 15. Jh. abgeschlossen. Die Hauptbestandteile der Bestimmungen der ersten vier Bücher (Gerichtsorganisation, Urteilsschelte, Strafsachen, Erb- und Vormundschaftsrecht, sowie verschiedene Gebiete des bürgerlichen Rechts) sind echtes Magdeburger-Breslauer und Magdeburger-Krakauer Schöffenrecht. Das gesamte fünfte Buch geht auf das Meissner Rechtsbuch (Rechtsbuch nach Distinctionen) zurück und behandelt neben stadtverfassungsrechtlichen Fragen im besonderen das Recht der einzelnen Handwerkerverbände. Dazwischen sind Abschriften von 51 Magdeburger Schöffensprüchen eingeschoben, die (mit einer einzigen Ausnahme) auf Anfragen für Posen bestimmt und später als Zusätze hinzugeschrieben worden waren. Das Rechtsbuch enthält ausschließlich deutsches Recht, ist in mittelhochdeutscher Kanzleisprache abgefaßt und wird durch ein ausführliches deutsches Glossar (S. 164—178) gut erschlossen. Ein Vorwort und eine Einleitung auch in deutscher Sprache informieren eingehend über die Handschrift und über die für die Edition maßgeblichen Grundsätze. Für die Erforschung des Magdeburger Rechts und seiner Verbreitung in Polen und Deutschland ist diese Neuedition von großer Bedeutung.

H. Schlosser.

Józef Matuszewski, Najstarszy Zwód Prawa Polskiego (Das älteste polnische Gewohnheitsrechtsbuch), (Państwowe Wydawnictwo Naukowe) Warszawa 1959, 309 S. — Mit der Neuedition des ältesten polnischen Rechtsdenkmals in mitteldeutscher Sprache, vom Herausgeber mit einer polnischen Übersetzung und einem ausführlichen deutschen Glossar vorgelegt, wird auch dem deutschen Leser ein Rechtsbuch zugänglich, das abgesehen von seinem juristischen Gehalt auch in kulturhistorischer Hinsicht wertvolle Aussagen ent-

hält. Nicht lange nach dem Sachsenspiegel (zwischen 1230 und 1270) entstanden, bringt es in 29 Artikeln Bestimmungen im wesentlichen über Gerichtsverfassung, Bannleihe, das Personalitätsprinzip, den Rechtsgang, sowie erbrechtliche und strafrechtliche Vorschriften. Besonders hervorzuheben sind die Abschnitte über gerichtlichen Zweikampf und Gottesurteile (Art. 23—25). Zur näheren Geschichte des Rechtsbuches, seiner Datierung und zur Edition selbst vgl. die Besprechung von H. Thieme in ZRG. Germ. Abt. 77 (1960) 443.

H. Schlosser.

L. Machielsen, L'origine anglo-saxonne du supplément canonique à l'histoire ecclésiastique de Bède, Rev. bén. 73 (1963) 33—47; ders., Le supplément à l'histoire ecclésiastique de Bède dans la littérature canonique jusqu'au décret de Gratien, ebda. 314—316. — Der Vf. beschäftigt sich in Fortführung eines Artikels in Sacris errudiri 12, 1961, mit einer Epistola de gradibus consanguinitatis, die in acht Hss. der sog. kontinentalen Familie auf die Historia ecclesiastica Bedas folgt. Der Vf. stellt hier die Quellen dieses kanonistischen Textes fest, bestimmt den angelsächsischen Ursprung und eine Entstehungszeit zwischen 726 und 731 und vermutet als Empfänger Bonifatius, als Verfasser Egbert von York oder Nothelm von Canterbury. Mit Beda hat er nichts zu tun, und in die Hss. der Hist. eccl. ist er nur zufällig geraten. Im zweiten Aufsatz verfolgt der Vf. den Weg des Textes in der kanonistischen Literatur bis zum Decretum Gratiani. K. R.

Carlo de Clercq, Le „De Vita canonica" de Raimbaud de Liège, Arch. lat. medii aevi 32 (1962) 57—89, veröffentlicht diesen Traktat des in der ersten Hälfte des 12. Jh. nachzuweisenden Lütticher Kanonikers aus München, Staatsbibl. Cod. lat. 26452. K. R.

Romilly J. H. Jenkins, A Note on the „Letter to the Emir" of Nicholas Mysticus, Dumbarton Oaks Papers 17 (1963) 399—401, geht nochmals auf die chronologischen Schwierigkeiten eines Briefes des Patriarchen Nikolaus Mysticus an den Kalifen von Bagdad (Mai, Spicil. Romanum 10, 161) ein, die sie bereits 1949 in der Festschrift für Henri Grégoire behandelte. Vf. kommt nunmehr zu dem recht einleuchtenden Ergebnis, daß der Brief im Frühjahr 912 geschrieben, aber wegen des Todes Leos VI. zunächst nicht abgeschickt wurde. 15 Monate später wurde das Schreiben durch einen Nachtrag aufs Laufende gebracht und nun doch noch dem Kalifen übermittelt. Das eigentlich Interessante liegt bei dieser These nicht in dem Brief an sich, sondern darin, daß die Theorie die Aussage des abgesetzten Patriarchen bestätigt, er sei noch von Leo VI., nicht erst von dessen Nachfolger Alexander wieder in sein Amt eingesetzt worden, was Runciman und Ostrogorsky bestritten hatten. H. E. M.

Hubert Silvestre, Notes sur le recueil épistolaire de Geoffrey de Breteuil († 1194), Rev. bén. 74 (1964) 169—170, gibt eine Zusammenstellung der von ihm entdeckten Zitate aus der klassischen und patristischen Literatur in den Briefen des oft mit Gottfried von Sankt Viktor verwechselten Gottfried von Breteuil. K. R.

Robert Latouche, Quelques réflexions sur la psychologie de Grégoire de Tours, Le Moyen Age 69 (1963) 7—15, sucht das Bild vom wenig intelligenten, wundergläubigen Gregor etwas zu korrigieren. K. R.

Johannes Kunsemüller, Die Chronik Benedikts von S. Andrea, Diss. Erlangen 1961 (Fotodruck: Mikrokopie G.m.b.H. München) 100 S. — Zucchetti, der letzte Herausgeber der Chronik von S. Andrea, sah in der einzigen er-

haltenen Hs. (Vat. Chig. F. IV 75) eine Kopie, in die aber Benedikt selber noch hineinkorrigiert habe. Auch K. betrachtet sie als „Original", glaubt jedoch, daß der Autor nicht selber zur Feder gegriffen, sondern nur diktiert habe, und unterscheidet Fehler, die Benedikt beim Lesen seiner Vorlagen, von solchen, die dem Kopisten beim Hören des Diktats unterlaufen seien. Auf Verlesen oder Verhören mögen in der Tat manche Eigentümlichkeiten des Textes zurückzuführen sein, doch sind damit noch nicht sämtliche Probleme gelöst, welche die verwilderte Latinität dem Philologen und dem Historiker stellt. Vor allem bleibt offen, in welchem Stadium der Überlieferung ein Diktat anzusetzen wäre. K. denkt sich Benedikt selbst als Diktator; die vorgetragenen Argumente (hinter *igne gladio* ist einmal *va* — als Anfang von *vastata* — zugunsten von *consumpta* wieder gestrichen worden etc.) sind freilich nicht ganz zwingend. Infolgedessen kann man aus dem linguistischen Befund, der gewisse gallo-italienische Merkmale aufweise, nicht ohne weiteres folgern, daß der Chronist aus Oberitalien und vielleicht aus einer dort eingewanderten Frankenfamilie stammt. — Als Entstehungszeit nimmt K. die Jahre 967—973 an (S. 8). Schon Zucchetti hatte festgestellt, daß noch die Hochzeit der Theophanu (972) berichtet wird. Im übrigen fehlt der Schluß des Werks. Im Cod. Chig. ist es mit karolingischen Texten zusammengebunden, die ihrerseits am Anfang verstümmelt sind. Auf Grund einer Quaternionenzählung argumentiert K., daß in der Mitte, wo die Chronik abbricht und die (von einer anderen Hand geschriebenen) Kapitularien einsetzen, drei Blätter ausgefallen seien, weil der betreffende Quaternio jetzt nur noch fünf umfasse, und daß daher bloß wenig von der Chronik verloren gegangen sei, Benedikt also „nicht lange nach 966" zur Feder gegriffen habe (S. 3, 10 f., 90). In Wirklichkeit sind die fol. 57—61 folgendermaßen durchnumeriert: h 1, h 2 (das ist das letzte Blatt der Chronik), h 3, h 4, h 5. Wäre, wie K. behauptet, die Lage bei der Numerierung vollständig gewesen, so müßten wir heute die Blätter h 1, h 2, h 6, h 7, h 8 besitzen. Die Falzstreifen lassen dagegen erkennen, daß die fol. 59 ff. (= h 3 ff.) ursprünglich nicht mit der Chronik verbunden gewesen sind; wie weit sie einmal gereicht hat, ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen. — Auf den letzten Seiten seiner Arbeit skizziert K. die „politischen Ideen" Benedikts. Dieser habe in der Regierung der Karolinger sein „Geschichtsideal" erblickt. Das mag auf Pippin und Karl den Großen zutreffen. Doch bleibt K. den Beweis dafür schuldig, daß „sich gerade in den Klagen Benedikts die versteckte Hoffnung zeigt, daß sich das Frankenreich wieder ... erneuere" (S. 88), und daß er „nur den *rex Francorum* [= Karolinger] als legitimen Herrscher" habe gelten lassen wollen (S. 91). Die deutschen Eroberer sah der Chronist nicht mit freundlichen Augen; aber darum braucht er die Ottonen nicht als Tyrannen oder Usurpatoren betrachtet zu haben. Wenn er schließlich die Deutschen als *gens Gallearum* bezeichnet, so besagt das durchaus nicht, daß er „die Sachsen mit den alten Feinden Roms, den Galliern, gleichsetzt" (S. 93; s. dagegen M. Lugge, „Gallia" und „Francia" im Mittelalter, 1960, S. 134). H. Hoffmann.

Chroniken des Mittelalters: Widukind, Otto von Freising, Helmold, München 1964, Winkler, 375 S. — Der Verlag bringt innerhalb seiner Reihe „Die Fundgrube", die bislang dem Schrifttum aus neuerer Zeit vorbehalten war, hier eine von Ernst Metelmann besorgte Auswahl aus den genannten drei „klassischen" Geschichtswerken des deutschen Mittelalters. Den Übertragungen ins Deutsche liegen die lateinischen Texte der MGH. zugrunde. Es kommt bei einem solchen Unternehmen, das auf einen breiten, wissenschaftlich nicht speziell vorgebildeten Leserkreis abgestellt ist, in erster Linie auf eine geschickte Auswahl und leicht verständlichen Text an. Nach Stichproben zu urteilen, scheint

beides wohlgelungen. Einleitend erläutert Anton Ritthaler kurz den Typus der mittelalterlichen Chronik, schildert Persönlichkeit und Lebenslauf der Verfasser, stellt die Chroniken in den großen geschichtlichen Zusammenhang ihrer Zeit und streift auch das Problem der wohl angestrebten, aber nicht immer erreichten Objektivität ihrer Berichte. Im Anhang behandelt E. Metelmann Überlieferung, Editionen und Literatur, gibt eine Übersichtskarte zur Slavenchronik, ein Namenverzeichnis und Zeittafeln zur Regierung der deutschen und französischen Herrscher und zu den Kreuzzügen. Das Büchlein wird innerhalb der ihm von den Herausgebern gesetzten Grenzen vorzügliche Dienste leisten. F. W.

Paul Tombeur, Notes sur le texte de Raoul de Saint-Trond, Arch. lat. medii aevi 32 (1962) 95—115, bringt zahlreiche aus den Hss. gewonnene Verbesserungen zur Edition von Rudolf Köpke, MG. SS. 10 (1852) 227—272; 280—291; 317—332 und C. de Bormann, Chronique de l'abbaye de Saint-Trond 1 (1877) 1—119; 141—170; 245—286, sowohl zu den Gesta abbatum Trudonensium als auch zu den Briefen. K. R.

Anneliese Lüders, Die Kreuzzüge im Urteil syrischer und armenischer Quellen (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Institut für griechisch-römische Altertumskunde. Berliner byzantinistische Arbeiten 29) Berlin 1964, Akademie-Verlag, VIII u. 123 S., 1 Karte, 11 Stammtafeln. — Diese überarbeitete Hamburger Dissertation von 1953 ersetzt die Berliner Akademieabhandlung Petermanns von 1890, in der die Stellung kleinarmenischer Historiographen zu den Kreuzzügen knapp resümiert worden war. Die Betrachtung wird aber überdies ins Syrische ausgedehnt. Es handelt sich um eine intelligente Anfängerarbeit, bei der man gewisse Unsicherheiten, wie sie sich in vielen Dissertationen finden, in Kauf nehmen kann, die im großen und ganzen jedoch die sorgfältige Schule Bertold Spulers verrät. Freilich werden durchaus nicht alle armenischen und syrischen Quellen behandelt, sondern eigentlich nur die wichtigsten: Michael der Syrer, Bar Hebraeus und Matthaeus von Edessa, also die geistlichen Chronisten. Eine empfindliche Lücke ist es, daß die wichtige Chronik des kleinarmenischen Konstablers Smpad überhaupt nicht berücksichtigt ist, deren Neuausgabe von Akelian 1956 erschien. Diese Lücke wird freilich ausgefüllt durch einen resümierenden Aufsatz von S. Der Nersessian von 1959 (vgl. DA. 17, 280), doch fehlt in dem hier angezeigten Buch, zu dem der nicht Sprachkundige zur ersten Orientierung doch immer greifen wird, jeder Hinweis auf Smpads Chronik und ihre Erschließung für die Forschung, und das ist ein wirklich ärgerlicher Mißstand an einem Buch, das man ansonst dankbar begrüßt. H. E. M.

R. B. C. Huygens, Latijn in „Outremer". Een blik op de Latijnse letterkunde der kruisvaarderstaten in het Nabije Oosten, Leiden 1964, E. J. Brill, 23 S., ist eine öffentliche Antrittsvorlesung, die anläßlich der Erstbesetzung des neugeschaffenen Lehramtes für mittellateinische Philologie an der Reichsuniversität zu Leiden gehalten wurde. Der Vf. gibt darin einen knappen, aber nach allen Seiten hin vollständigen Überblick über die lateinische Literatur der Kreuzfahrerstaaten mit Bemerkungen zur Bibliotheksgeschichte und zur Überlieferungssituation, eine kleine Literaturgeschichte in nuce. H. E. M.

R. B. C. Huygens, La tradition manuscrite de Guillaume de Tyr, Studi medievali 3. Serie 5 (1964) 281—373. — Der Vf. veröffentlichte 1962 seine Entdeckung einer bisher unbeachtet gebliebenen vatikanischen Hs. (Vat. lat. 2002) der Kreuzzugs-Chronik des Wilhelm von Tyrus (vgl. DA. 19, 240), die sich sofort dadurch als von hoher Qualität erwies, daß sie als einzige Hs.

das bemerkenswerte autobiographische Kapitel XIX, 12 enthält. Für seine in Arbeit befindliche Neuedition der Chronik Wilhelms legt der Vf. in dem hier angezeigten ausgezeichneten Aufsatz die methodische Grundlage. Neben einer kurzen Charakterisierung der einzelnen Hss. stellt er anhand von umfänglichen Probekollationen ein Stemma her, das wiederum die dominierende Stellung des Vaticanus beweist. Die Untersuchung der früheren Editionen ergibt, daß lediglich für die Editio princeps eine verlorene Hs. herangezogen wurde, doch ist deren Verwandtschaft mit Reg. lat. 690 so deutlich, daß der Druck für die Neuausgabe vernachlässigt werden kann. Schwieriger ist das Problem einer anderen verlorenen Hs., die von den Historiographen von St. Albans benutzt wurde, aber auch hier kann der Vf. durch geduldige Untersuchung der Varianten die nahe Verwandtschaft mit Brit. Mus. Royal 14. C. X und Cambridge, Magdalene College F. 4. 22, die vor allem durch gemeinsame Einschübe aus einer anderen Chronik erhärtet wird, nachweisen. Auch diese indirekte Überlieferung kann also für die Textherstellung als Variantenträger ausscheiden; ebenso ergibt die Untersuchung der altfranzösischen Übersetzung, daß dieser keine textkritische Bedeutung zukommt. Im Anhang (S. 340—373) ediert der Vf. die für die Probekollation benutzten Stücke mit zwei Variantenapparaten: einem selektiv-kritischen, wie er ihn in der künftigen Edition anwenden wird, und einem zweiten, der die ausgeschiedenen Varianten enthält. Dadurch kann jedermann die Grundlage der späteren Edition nachprüfen, und es können eventuell noch auftauchende Hss. mühelos stemmatisch eingeordnet werden. Die sehr sorgfältige Arbeit vermittelt einen deutlichen Eindruck von den Schwierigkeiten der Aufgabe und von der Gewissenhaftigkeit des Vf. Alle stemmatischen Untersuchungen sind für die Masse der Leser nicht gerade anregend, aber sie sind ein unentbehrliches Prolegomenon zu einer verantwortungsvoll unternommenen Edition. H. E. M.

Crusaders as Conquerors. The Chronicle of Morea. Translated from the Greek with Notes and Introduction by Harold E. Lurier (Records of Civilization 69) New York u. London 1964, Columbia University Press, XII u. 346 S., 1 Karte. — Die Chronik von Morea ist der weitaus wichtigste Bericht über die Geschichte der fränkischen Staaten in Griechenland, der in je einer französischen, griechischen, italienischen und aragonesischen Version verbreitet war. Die Übersetzung der griechischen Version nach der ausgezeichneten Edition von John Schmitt (1904) ist daher sehr zu begrüßen, zumal in der Einleitung auch das dornenvolle Problem der Entstehung dieser Chronik neu behandelt wird. Aufgrund vor allem sprachlicher Erwägungen kommt der Hg. zu dem Ergebnis, daß es einen verlorenen Prototyp in französischer Sprache gab, der im ersten Jahrzehnt des 14. Jh. von einem Franken verfaßt wurde. Die griechische Übersetzung entstand um 1388, verfaßt von einem des Griechischen kundigen Franzosen, der der griechischen Bevölkerung das Werk zugänglich machen wollte, woran diese allerdings bei dem (durch den französischen Übersetzer noch verstärkten) antigriechischen Ressentiment des Werkes keine reine Freude empfunden haben wird. Die Übersetzung ist flüssig, der Kommentar reichlich, so daß man dem Buche fleißige Benutzung wünschen darf. Auch die historische Einleitung verdient Beachtung. H. E. M.

Charles Samaran, Les manuscrits de la chronique Latine de Charles VI dite du religieux de Saint-Denis, Le Moyen Age 69 (1963) 657—671, untersucht die Hss. der von C. Bellaguet in den Documents inédits pour servir à l'histoire de France von 1839—1852 veröffentlichten Chronik. K. R.

Eugippius, Das Leben des heiligen Severin. Lateinisch und deutsch. Einführung, Übersetzung und Erläuterungen von Rudolf Noll (Schriften und Quellen der Alten Welt, hg. von der Sektion für Altertumswiss. bei der deutschen Akad. der Wiss. zu Berlin 11) Berlin 1963, Akademie-Verlag, VIII u. 150 S., 1 Kte. — Bereits 1947 veröffentlichte der Vf. eine zweisprachige Ausgabe der Vita Severini, die den lateinischen Text der Ausgabe von Th. Mommsen (MG. SS. rer. Germ. 1898) übernahm. Dieser ist diesmal von Emil Vetter überarbeitet und an manchen Stellen nicht unwesentlich verändert worden; seine von Mommsen abweichende Auffassung begründet Vetter in einem eigenen Beitrag: Handschriftliche Grundlage und Textgestaltung (S. 27—35). Wesentlich verändert ist aber auch die von Noll gegebene Einführung, die bestrebt ist, „einerseits das Leben und Wirken Sankt Severins in den großen geschichtlichen Rahmen zu stellen, andererseits Wesen und Wert der Biographie zu charakterisieren". Überarbeitet ist ebenfalls, schon im Hinblick auf die vielerorts neue Textgestaltung, die deutsche Übersetzung, und die im Umfang bedeutend angewachsenen Erläuterungen geben ein instruktives Bild von den reichen Ergebnissen der Forschung zur Vita Severini in den vergangenen anderthalb Jahrzehnten. K. R.

Robert Folz, Tradition hagiographique et culte de Saint Dagobert, roi de France, Le Moyen Age 69 (1963) 17—35, setzt seine Untersuchungen über das Problem der „heiligen Könige" im Frühma. (vgl. DA. 14, 317ff.) fort. K. R.

Jadwiga Karwasińska, Les trois rédactions de „Vita I" de S. Adalbert (Conferenze pubblicate a cura dell'Accademia Polacca di scienze e lettere Fasc. 9) Rom 1960, Signorelli, 28 S. — Vf. bereitet eine Edition der Vita antiquior des Johannes Canaparius für die Monumenta Poloniae Historica vor. Sie gibt hier eine Neugruppierung der zugrundeliegenden Hss., deren Zahl sich seit der Pertzschen Edition (MG. SS. 4, 574—595) durch verschiedene Funde etwa verdoppelt hat, und beschäftigt sich in eingehender Textgegenüberstellung insbesondere mit dem Abhängigkeitsverhältnis der schon Pertz bekannten drei Haupthandschriften aus Monte Cassino, Admont und Wolfenbüttel. Die wichtige Untersuchung von M. Uhlirz, Die älteste Lebensbeschreibung des hl. Adalbert (1957, s. DA. 14, 532f.) ist leider nicht berücksichtigt. F. W.

Eugène Manning, Les Hapax Legomena dans la Règle du Maître, Arch. lat. medii aevi 33 (1963) 17—34, versucht mit dieser Aufstellung, die alle Stellen mit Ausnahme der der Bibel anführt, ein Hilfsmittel zur Bestimmung der Quellen der Regula magistri zu geben. Inzwischen erschien auch ein vollständiges „Lexique de la Regula magistri" von M. J. Cappuyns (Instrumenta patristica 6, 1964). Beide Arbeiten werden den noch immer problematischen Vergleich zwischen Magister- und Benedikt-Regel wesentlich erleichtern. K. R.

André Borias, L'influence de Saint Cyprien sur la règle de Saint Benoît, Rev. bén. 74 (1964) 54—97, kann zeigen, daß der Einfluß nicht nur äußerlich auf das Vokabular, sondern auch auf das Gedankengut der Regel sehr groß war. K. R.

A. Borias, La répétition dans la règle de Saint Benoît, Rev. bén. 73 (1963) 111—126, stellt die zahlreichen Wiederholungen in der Regula sancti Benedicti zusammen, die er als bewußtes Stilmittel Benedikts zur besseren Einprägung seiner Vorschriften ansieht. K. R.

Cyrille Vogel, Le Pontifical romano-germanique du Xe siècle, Cahiers de civilisation médiévale 6 (1963) 27—48, handelt über „Nature, date et importance du document". K. R.

Jean Leclercq, L'„Exordium Cistercii" et la „Summa Cartae Caritatis" sont-ils de saint Bernard?, Rev. bén. 73 (1963) 88—99, bezweifelt aus Gründen der Überlieferung und der Stilkritik die von L. Grill (Cistercienserchronik 66, 1959) angenommene Verfasserschaft Bernhards. K. R.

Paul-Gerhard Völker, Die Überlieferungsformen mittelalterlicher deutscher Predigten, Zs. für deutsches Altertum 92 (1963) 212—227, stellt fest, „daß in weit größerem Maße, als bisher angenommen wurde, die Prediger entweder die Nachschriften von fremder Hand selbst durchsahen und korrigierten oder die von ihnen gehaltenen Predigten schriftlich ausarbeiteten"; er vermutet darüber hinaus, „daß ein Teil der in Handschriften auf uns gekommenen Predigten nie zum Kanzelvortrag bestimmt war, sondern als Lesepredigt verfaßt und auch so tradiert wurde". Daß auch bei den lateinischen Predigten die literarisch konzipierte und vom Autor selbst schriftlich ausgearbeitete Fassung den Hauptteil der Überlieferung stellt, zeigte Leclercq an Hand der Predigten Bernhards von Clairvaux. K. R.

Hermann Tüchle, Ein Wagenhausener Nekrolog aus Petershausen, Schweiz. Zs. für Gesch. 13 (1963) 196—205, ediert und kommentiert das um 1130 angelegte Nekrolog des im Thurgau gelegenen Klosters, das sich in einer Hs. befindet, die heute in der Budapester Nationalbibliothek liegt. K. R.

Hubert Silvestre, Une adaptation du commentaire de Macrobe sur le songe de Scipion dans un manuscrit de Bruxelles, Arch. d'hist. doctr. et litt. du moyen âge 37 (1962, ersch. 1963) 93—101, veröffentlicht aus der reichen Sammelhs. Brüssel, Bibl. royale Cod. 10066/77 (vgl. auch Rev. bén. 74, 169 f.) ein ‚Fructum virtutis in conscientia ponenti' überschriebenes Stück, das sich an Macrobius 8, 3—4, 6—7 und 9 inspiriert und eine Parallele im ‚Florilegium morale' aus Oxford, Bodl. 633 findet. K. R.

William C. McDermott, Isidore and Petronius, Classica et Mediaevalia 23 (1962) 143—147, kann an zwei Stellen der Etymologien eine direkte Benützung von Plinius' Naturalis historica und vom Satiricon des Petronius nachweisen. K. R.

P. Verbraken, La tradition manuscrite du commentaire de Saint Grégoire sur le Cantique des Cantiques, Rev. bén. 73 (1963) 277—288, stellt ein Stemma der 19 Hss. her, die Gregors Kommentar zu den ersten acht Strophen des Hohenliedes überliefern, das ihm in einer von der Vulgata abweichenden Form vorgelegen haben muß. K. R.

Ir. Fransen, Trente-quatre questions sur Saint-Paul passées sous le nom de Saint Grégoire, Rev. bén. 73 (1963) 244—276, gibt eine neue auf acht Hss. beruhende Edition (bisher Sancti Gregorii Papae I. opera omnia 1, 1705, 560—578, Migne, PL. 79, 659—678) dieser unter dem Namen Gregors gehenden Concordia. Auf den Verfasser, den er offenbar in den Kreisen um Johannes Cassianus oder Caesarius von Arles sucht, verspricht der Vf. in einem zweiten Artikel einzugehen. K. R.

S. Bernardi opera 3: Tractatus et opuscula, hg. von Jean Leclercq und H. M. Rochais, Rom 1963, Edit. Cistercienses, XXXII u. 532 S. — Von der großen Bernhard-Edition lagen bisher nur die Predigten zum Hohen Lied

vor (vgl. DA. 15, 277 f. und 16, 584). Hier folgen nun der Liber de gradibus humilitatis et superbiae, die Apologia ad Guillelmum abbatem, der Liber de diligendo Deo, der Liber de gratia et libero arbitrio, der Liber ad milites de laude novae militiae, der Liber de praecepto et dispensatione, die Vita sancti Malachiae, der Traktat De consideratione ad Eugenium papam, das officium de sancto Victore, der Prologus in Antiphonarium und das Epitaphium et Hymnus de sancto Malachia. Bevorzugte literarische Formen, sich mitzuteilen, waren für Bernhard der Brief oder die Predigt; die acht Traktate und drei kleinen opuscula, die hier ediert worden sind, fallen somit aus dem Rahmen des Üblichen heraus. Doch auch diese Werke haben eine reiche Verbreitung gefunden; die Zahl von mehr als 220 Hss. aus dem 12. oder dem Anfang des 13. Jh., die zumindest einige von ihnen überliefern, wird nur noch von der der Sermones übertroffen. Daß in den Traktaten und Opuscula eine besondere Form des literarischen Schaffens Bernhards vorlag, ist aus der handschriftlichen Überlieferung noch deutlich abzulesen; sie wurde erst durch die frühesten Bernhard-Editionen (Mabillon, Horstius) verwischt, da hier nicht die Form, sondern der Umfang der Schriften das einzige Kriterium für ihre Einordnung war (ähnlich wie in den frühesten Editionen des Petrus Damiani die längeren Briefe kurzerhand zu Opuscula erklärt wurden). Die vorliegende Edition stellt den ursprünglichen Zustand wieder her, indem sie die Traktate und Opuscula als gesonderte Gruppe zusammenfaßt. Die Schwierigkeiten der Textherstellung waren freilich groß: es gibt eine sehr reiche Überlieferung der einzelnen Schriften, die von Bernhard jeweils nach ihrer Fertigstellung in Umlauf gesetzt wurden, aber es fehlt eine Edition „letzter Hand"; dafür erfolgten dann nach seinem Tod 1153 und noch einmal nach seiner Kanonisation 1174 mehrere Redaktionen, die in ihrer Textgestaltung von der Einzelüberlieferung wieder abweichen. Allerdings sind die Textvarianten hier bei weitem nicht so groß und vor allem nicht so wichtig, wie in den Predigten zum Hohen Lied, die mehr durchgearbeitet wurden, da sie den Lesern und den Abschreibern nach der Vermutung der Herausgeber „plus de raffinements littéraires et doctrinaux que les traités" boten. Die Predigten waren ein Hauptwerk Bernhards, mit dem er sich während der letzten achtzehn Jahre seines Lebens fast ständig beschäftigt hat; die Traktate und Opuscula sind daneben Gelegenheitsschriften, aus einem besonderen Anlaß an einen oder einige bestimmte Empfänger geschrieben, boten daher auch den Redaktoren kaum Interesse zu einer Bearbeitung; die meisten Varianten sind Änderungen der Kopisten. Zur Grundlage ihrer Edition machen die Herausgeber eine aus Clairvaux stammende vollständige Redaktion der Traktate und Opuscula, den Cod. Troyes 426 sowie den davon abhängigen Cod. Troyes 799; noch drei weitere vollständige Hss. und dazu zu jedem einzelnen Werk noch die wichtigste Einzelüberlieferung werden zur Textherstellung herangezogen; daß diese ebenso wie die beigefügte Kommentierung, keine Wünsche offenläßt, versteht sich bei den beiden gelehrten Herausgebern von selbst. K. R.

Boetii de Dacia Tractatus de aeternitate mundi. Editio altera auctoritate quinque codd. mss. revisa et emendata, ed. Géza S a j ó (Quellen und Studien zur Geschichte der Philosophie, hg. von P. Wilpert 4) Berlin 1964, de Gruyter, 70 S. — Vor zehn Jahren hatte Sajó in Budapest eine ziemlich fehlerhafte Hs. dieses vorher nur dem Titel nach bekannten Averroisten-Traktats entdeckt und ediert, von dem sich dann in Paris drei Hss. des späten 13. oder frühen 14. Jh. fanden, die beste Überlieferung leider nur fragmentarisch und in einem autographen Resumé Gottfrieds von Fontaines († nach 1306), das nun als Anhang (S. 65—70) einer zuverlässigen Ausgabe der wichtigen Schrift beigefügt ist. Die Einleitung (S. 1—27) beschreibt die Hss., klärt gewissenhaft ihr Verhältnis

zu einander und erläutert die Grundsätze der Textherstellung, sagt aber kein Wort über den Verfasser, die Entstehungszeit und die Bedeutung der Schrift. In ihr glaubte S. früher die in Paris 1277 als häretisch verurteilte Lehre von der „doppelten Wahrheit" endlich gefunden zu haben, als gebe es zwei *contrarias veritates*, die eine *secundum philosophiam*, die andere *secundum fidem catholicam*. E. Gilson (Arch. d'hist. doctrinale et litt. du MA. 22, année 1955, 81—99) und A. Maurer (Mediaeval Studies 17, 1955, 233—239) wandten dagegen ein, Petrus von Dacien spreche auch hier nicht von *veritates contrarie*; er sagt sogar (Z. 762 vorliegender Ausgabe): *nulla est contradictio inter fidem et philosophum*, ja er will ihre *concordia* erweisen, und zwei Hss. geben dem Traktat den Titel: *„Liber de concordia fidei et philosophie de eternitate mundi"*. Aber nirgends wird radikaler die Autonomie des philosophisch-rationalen Denkens, der *scientia* mit ihren eigenen logischen Normen und Folgerungen (wie: Ewigkeit der Welt) beziehungslos n e b e n die offenbarten Glaubenslehren gestellt (Weltschöpfung und -ende), die ihrerseits rationaler Begründung weder fähig noch bedürftig seien, nicht *disputabiles per rationes*. Alle rationale Erkenntnis sei nicht Glaube, sondern Wissenschaft (Z. 21 f.), — *et firmior debet esse fides* (Z. 541 f.), obgleich der Philosoph keine der Ratio zugängliche Frage unerforscht lassen dürfte (Z. 289 ff.), selbst wenn er anders denken muß als glauben, — so über die Weltdauer. Die heftige Auseinandersetzung der Theologen wie Albert, Thomas, Bonaventura mit den Pariser Philosophen-Artisten Siger von Brabant und Boetius von Dacien (die beide vor 1284 in Italien umkamen) wird durch diesen Traktat umso begreiflicher, seine sorgfältige Edition umso dankenswerter. — Ihm folgen übrigens im Pariser Cod. lat. 3416 (s. dessen Beschreibung S. 2 f. und bei M.-Th. d'Alverny, Arch. d'hist. doctr. et litt. 22, 101—112, bes. S. 110) zwei anonyme Texte, die nach anderen Hss., vielleicht in anderer Fassung bereits ediert sind, s. H. R o o s, Das Sophisma des Boetius von Dacien ‚Omnis homo de necessitate est animal' in doppelter Redaktion, Classica et Mediaevalia 23 (1962) 178—197, und M. G r a b m a n n, Die Sophismataliteratur des 12. und 13. Jh. mit Textausgabe eines Sophisma des Boetius von Dacien (1940) 77—95; s. DA. 5, 217.

H. G.

Hubert S i l v e s t r e, Notules à propos d'une Histoire de la tolérance, Rev. d'hist. eccl. 58 (1963) 531—544, gibt zum 1. Band des Werkes von Joseph Lecler, Histoire de la tolérance au siècle de la Réforme (1955) Hinweise in Bezug auf die Interpretation des Hieronymus und Augustinus sowie auf den nicht behandelten Rupert von Deutz. K. R.

Carlo de C l e r c q, Le „Liber de pastoribus et ovibus" d'Hugues de Fouilloi (Abt von St.-Denis de Reims, † um 1174), Arch. lat. medii aevi 31 (1961) 77—107, ediert den Text nach Brüssel, Bibl. royale Cod. II 1076. K. R.

Das Buch der Erkanntnus des Theophrast von Hohenheim gen. Paracelsus. Aus der Handschrift mit einer Einleitung hg. von Kurt G o l d a m m e r (Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. von W. Stammler, E. A. Philippson und H. Moser 18) Berlin 1964, Erich Schmidt Verlag, 58 S. — Der Heidelberger Cod. pal. germ. 476 enthält Bl. 43r—68r einen Papst Clemens VII. gewidmeten Text mit obigem Titel. Der Hrsg. macht mit guten Gründen wahrscheinlich, daß das „buch der erkanntnus" zu den echten Paracelsica gehört. Paracelsus geht darin von dem Grundsatz aus, daß Böses und Gutes sinnvoll sind, weil sie eine von Gott vorgeordnete Kategorie des Notwendigen darstellen. Diese Kategorie wird geschichtlich wirksam gemacht und auf die Lage der Christenheit um 1525 angewandt. Neben die Erkenntnis wird der ethische Appell gestellt, besonders an Papst Clemens VII. und das Kardinals-

kollegium gerichtet. Die „Widmung" ist wohl dieser namentlichen Anrede entnommen. Der Text ist überdies ein interessanter Vertreter der sola-scriptura-Lehre. Wir haben dem Hg. besonders zu danken für die subtile Einleitung in den Text, der buchstabengetreu ediert wurde. E. Ploss.

Rolf Klemt, Besaß Kaiser Friedrich III. eine eigene Rezeptsammlung?, Arch. f. Kulturgesch. 46 (1964) 21—27. — Vf. schließt aus dem Vorkommen von vier Texten, die sich als Rezepte Kaiser Friedrichs (III.) ausgeben, auf die Existenz eines eigenen Rezeptbuches des Habsburgers. F. W.

Carmina medii aevi posterioris latina II/2. Proverbia sententiaeque latinitatis medii aevi. Lateinische Sprichwörter und Sentenzen des Mittelalters in alphabetischer Anordnung. Gesammelt und hg. von Hans Walther. Teil 2: F—M, Göttingen 1964, Vandenhoeck & Ruprecht, 1030 S. — Erfreulicherweise ist dem 1. Band dieses wichtigen Werkes, der oben S. 247 angezeigt wurde, sehr rasch die Fortsetzung gefolgt. Der vorliegende 2. Teilband mit den Buchstaben F—M umfaßt etwa 8000 Sprichwörter. In einer Vorbemerkung teilt der Bearbeiter mit, daß die Sammlung erweitert wurde durch die Aufnahme zahlreicher Einzeiler des Philologen Janus Gruter (1560—1627). Nachträge zu den Registern des 1. Bandes verzeichnen 5 Hss. und 15 Drucke. H. M. S.

O. Skutsch, Lucan and Sedulius Scottus, Mediaevalia et Humanistica 23 (1962) 133, weist ein von Traube (MG. Poetae 3, 156, 5) übersehenes Lukan-Zitat bei Sedulius nach. K. R.

Hubert Silvestre, Hériger de Lobbes († 1007) avait lu Dracontius, Le Moyen Age 69 (1963) 121—127, weist mehrere Dracontius-Zitate Herigers nach, die Strecker in seiner Edition der Vita metrica s. Ursmari (MG. Poetae 5, 1, 1937, 174 ff.) entgangen sind. K. R.

Rudolf Stark, Archipoeta C. III (Grimm), Classica et Mediaevalia 23 (1962) 218—224, macht kritische Bemerkungen zu den ersten vier Versen des 3. Gedichtes (Zählung nach Grimm) in der neuen Ausgabe des Archipoeta von Watenphul-Krefeld. K. R.

Das Eisenacher Zehnjungfrauenspiel, hg. von Karin Schneider (Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. von W. Stammler, E. A. Philippson und H. Moser 17) Berlin 1964, Erich Schmidt Verlag, 50 S. — In „Lebendiges Mittelalter. Festgabe für Wolfgang Stammler" (1958) S. 163—203 war dieses Spiel von Karin Schneider in derselben Fassung ediert worden. Die hier angezeigte Ausgabe folgt im Text ohne Änderungen, während Einleitung und Handschriftenbeschreibung überarbeitet wurden. Die Herausgeberin, die sich seit langem mit der deutschen Dichtung des Spätmittelalters beschäftigt, hat nach den beiden wenig befriedigenden Ausgaben der altertümlichen Handschrift A (Stadtarchiv Mühlhausen/Thüringen) durch Friedrich Stephan 1847 und Ludwig Bechstein 1855 und der kritischen, aber sehr konjekturenfreudigen Ausgabe O. Beckers 1905, der auch die 1866 entdeckte Handschrift B herangezogen hatte, diesem interessanten Denkmal aus dem Kreis der Weltgerichtsspiele sein Recht zuteil werden lassen. Sie druckt die beiden Texte in zwei Kolumnen parallel ab und hält sich enger an die handschriftliche Überlieferung; die wichtigeren früheren Besserungsvorschläge erscheinen in Fußnoten. Sehr zu begrüßen ist, daß die in der Fassung A nur mit dem Incipit zitierten lateinischen Kirchengesänge vollständig abgedruckt wurden, so daß der „halb oratorienhafte" Charakter des Spieles, von dessen erschütternder Wirkung auf das mittel-

alterliche Publikum die Erfurter St. Peterschronik berichtet, deutlicher faßbar wird. E. Ploss.

Franciscus Arnaldi-Paschalis Smiraglia, Latinitatis Italicae medii aevi lexicon imperfectum, Arch. lat. medii aevi 31 (1961) 23—75; ebda. 32 (1062) 5—55, bringen die Fortsetzung des Werkes von *su* bis *transenna*. K. R.

Jean Leclercq, Otia monastica. Études sur le vocabulaire de la contemplation au moyen âge (Studia Anselmiana 51) Rom 1963, Herder, VIII u. 185 S. — Diese Studie führt Untersuchungen fort, die der Vf. 1961 unter dem Titel „Études sur le vocabulaire monastique du moyen âge" veröffentlicht hat. Im vorliegenden Werk sind sie auf einen bestimmten Aspekt der lateinischen Mönchssprache (unter bewußter Außerachtlassung der griechischen Einflüsse) ausgerichtet, soweit diese sich mit der beschaulichen Ruhe, der kontemplativen Weltflucht befaßt. Der Vf. untersucht zunächst die Bedeutung einiger aus dem antiken Erbe übernommenen Grundbegriffe wie *quies, otium, vacatio* und *sabbatum*; er verfolgt die von der weltlichen Literatur, der Bibel und der Patristik herführende Tradition und stellt fest, daß sich bei allen Worten der Sinn unter dem Einfluß des Christentums wesentlich gewandelt hat, und zwar jeweils in Richtung auf eine Sublimierung der Bedeutung. Von dieser Basis aus verfolgt der Vf. dann das Vokabular der Kontemplation im MA. nicht mehr im Längsschnitt einzelner Wortuntersuchungen, sondern in Querschnitten durch einzelne Epochen. In einer ersten, vom 6. bis zum 11. Jh. reichenden Epoche, in der die drei Forderungen des *fuge, tace* und *quiesce* immer wiederkehren, zeichnen sich zwei Gipfel ab, einmal in der Karolingerzeit, wo man eine gewisse Rückkehr zur profanen Bedeutung der Worte feststellen kann (etwa *pax* die durch den guten Herrscher garantierte Abwesenheit des Krieges), zum andern in der zweiten Hälfte des 11. Jh. mit den beiden großen Meistern einer spirituellen Theologie, Johann von Fécamp und Petrus Damiani. Hier wird schon der Höhepunkt des 12. Jh. vorbereitet, dem ein eigenes Kapitel gewidmet ist, da in ihm das Vokabular der Kontemplation eine große Ausweitung erfährt. Der Vf. führt das darauf zurück, daß es in zweifacher Bedeutung verwendet wird, daß es „est commune à tous ceux qui mènent la vie claustrale — et leur nombre est alors croissant — et qu'elle est liée à tous les problèmes de la vie spirituelle" (S. 84); diese Begriffe bilden also nicht nur den Inhalt der Sprache, in der die Mönche reden, sondern auch der, in der über sie geredet wird, ihre Probleme erörtert werden. Schließlich bleibt auch der Vf. nicht stehen bei einer rein philologischen Interpretation, seine Arbeit hat das Ziel „d'étudier des idées à partir des mots" (S. 8). Er sucht den dahinter stehenden Geist zu erfassen, der in dem Bestreben, befreit von allem weltlichen Lärm in Ruhe über das Himmlische nachzudenken, einen so wesentlichen Bestandteil des Mönchs- und Eremitenlebens bildet. K. R.

C. A. Robson, L'appendix Probi et la philologie latine, Le Moyen Age 69 (1963) 37—54, untersucht dieses in einem Palimpsest aus Bobbio aus dem 7. Jh. überlieferte Werk eines Gelehrten, der sich in langen Listen bemüht, die vulgärsprachlichen Formen des Lateinischen durch die klassische Form zu ersetzen. Das Werk, das man bisher zumeist im 3. oder 4. Jh. und in Rom oder Karthago entstanden dachte, datiert der Vf. in die Zeit der langobardischen Herrschaft in Italien und sieht in dem Autor einen Nicht-Italiener, der die klassische Gelehrsamkeit in westgotischen oder angelsächsischen Schulen empfangen hatte. K. R.

Paul Aebischer, „Scherpa seu usitilia" dans le latin des chartes longobardes, Arch. lat. medii aevi 31 (1961) 5—21, untersucht die beiden Begriffe, die etwa die Bedeutung von „Haushaltsgeräten" haben. K. R.

Paul Aebischer, Latin longobard diocia, „ressort ecclésiastique", Le Moyen Age 69 (1963) 55—65, glaubt, daß das merkwürdige Wort in seinem ersten Bestandteil *dioe-* aus *dioecesis*, in seinem zweiten *-oecia* aus *paroecia* entstanden ist. K. R.

Paul Rousset, La notion de Chrétienté aux XIe et XIIe siècles, Le Moyen Age 69 (1963) 191—203, weist darauf hin, daß das Wort *Christianitas* im 11. und 12. Jh. besonders häufig im Zusammenhang mit den Kämpfen gegen die Ungläubigen im Heiligen Land und in Spanien gebraucht wird. K. R.

Charles Samaran, Une Summa grammaticalis du XIIIe siècle, avec gloses provençales, Arch. lat. medii aevi 31 (1961) 157—224, veröffentlicht und kommentiert die Summa aus Paris, Bibl. nat. lat. 16671. K. R.

Volks- und Sprachgrenzen in der Schweiz im Frühmittelalter, Schweiz. Zs. f. Gesch. 13 (1963) 433—534, bringt den Abdruck dreier auf einem 1963 in Zürich tagenden Kolloquium gehaltener Referate, die das Problem von historischer, archäologischer und sprachgeschichtlicher Seite behandeln; Marcel Beck, Bemerkungen zur Geschichte des ersten Burgunderreiches (S. 433—457); R. Moosbrugger-Leu, Der archäologische Aspekt (S. 457—493); Stefan Sonderegger, Der sprachgeschichtliche Aspekt (S. 493—534). K. R.

Gérard Cames, Recherches sur l'enluminure romane de Cluny, Cahiers de Civilisation médiévale 7 (1964) 145—159, untersucht das in Paris, Bibl. Nat. nouv. acq. lat. 2246 erhaltene Lektionar von Cluny. K. R.

Count W. H. Rüdt-Collenberg, The Rupenids, Hethumids and Lusignans. The Structure of the Armeno-Cilician Dynasties (Calouste Gulbenkian Foundation Armenian Library) Paris 1963, Librairie C. Klincksieck, 96 S., 14 Stammtafeln, 1 Karte. — Den Hauptteil dieses Buches stellen die Stammtafeln und ein zugehöriges genealogisches Corpus, das die bekannten Personen der kleinarmenischen Herrscherdynastien einzeln abhandelt. Ein einleitender Teil wertet das Corpus in Gestalt statistischer Tabellen aus mit Darlegung der historisch relevanten Probleme wie biologische Vitalität, Degeneration durch Inzucht usw. Damit stehen wir nun, das sei dankbar anerkannt und vermerkt, auf ungleich festerem Boden als bei den bisher zu benutzenden Lignages d'Outremer, einem genealogischen Quellenwerk, das teilweise auf mündlicher Überlieferung beruhte. Der Vf. hat in umfangreichem Maße die Urkunden und Chroniken herangezogen, aber leider ist die Dokumentation oft auch für den eigentlichen Fachmann nicht ohne weiteres zu durchschauen. Wer weiß schon, daß „Alishan: L.L.M." auf Alishans Buch „Léon le Magnifique" hinweist, daß „Del.L.R." mit „Delaville Le Roulx Cartulaire général de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem" aufzulösen ist, zumal die Kürzel nirgends erklärt sind. „H.R." ist der „Historien Royal", der aber auch als „R.H." (Royal Historian) erscheint, hier (die drei Beispiele sind alle aus Nr. 52 des Corpus) und öfter ohne Seitenzahl und ohne Angabe der benutzten Edition. Daß mit dem häufigen Zitat „Ham. Ams." die in Wien erscheinende, armenische Zeitschrift Hamdēs amsorea' baro'akan, ousoumnakan, arouestgitakan (Monatsschrift über die Gebiete der Moral, Wissenschaft und

Kunst) gemeint ist, hätte unbedingt irgendwo erklärt werden müssen, sonst bleibt das Buch im okkulten Bereich des Nichtnachprüfbaren. So wird die Benutzbarkeit des an sich ohne Frage sehr verdienstvollen Werkes leider doch wieder gemindert, und auch die Korrekturen hätten sorgfältiger gelesen werden müssen; in dem ins Englische übersetzten Text ist mancher Übersetzungs- und Druckfehler stehengeblieben. Trotzdem darf man auf einen Fortsetzungsband, der die Hauptdynastien der lateinischen Kreuzfahrerstaaten behandeln soll, durchaus Hoffnungen setzen, nur würde man sich wünschen, daß ein solches Buch von der technischen Anlage her transparenter würde. H. E. M.

Philip Grierson, La date des monnaies d'or de Louis le Pieux, Le Moyen Age 69 (1963) 67—74, weist nach, daß die Goldsolidi Ludwigs des Frommen aus dem Jahre 816 stammen und daß die goldenen Münzen Ludwigs und Lothars 817 aus Anlaß der Krönung Lothars geprägt worden sind. K. R.

3. Politische und Kirchengeschichte des Mittelalters

1. Allgemeine Geschichte des Mittelalters S. 607. 2. Frühes Mittelalter (bis 911) S. 609. 3. Hohes Mittelalter (911—1250) S. 612. 4. Spätes Mittelalter (1250—1500) S. 617.

Bertold Spuler, Die morgenländischen Kirchen (Sonderdruck aus Handbuch der Orientalistik Abt. I, Band 8, Abschnitt 2) Leiden u. Köln 1964, E. J. Brill, VI u. 244 S. — Mit diesem Sonderdruck, der neben der gesonderten Paginierung auch die ursprüngliche des Handbuches aufweist, stellt der bedeutende Hamburger Orientalist der Forschung ein wichtiges Hilfsmittel zur Verfügung, das gerade die Mediaevisten erfreuen wird, in deren Institutsbibliotheken das ganze Handbuch der Orientalistik nur verhältnismäßig selten vorhanden sein wird. Andererseits benötigt der Mediaevist doch recht häufig Hilfe und Stütze, wenn es um die orientalischen Kirchen geht: hier wird sie ihm zuteil. Mit eindringender Sachkenntnis werden die nestorianische, die westsyrisch-monophysitische, die maronitische, armenische, koptische, äthiopische Kirche sowie die unter sich stark aufgespaltene Thomas-Christenheit Indiens bis in die Gegenwart behandelt und in ihrer Geschichte, aber auch in den wichtigsten Punkten ihrer Dogmatik dargestellt. Die Schilderung ist handbuchartig, ohne Anmerkungen, doch finden sich umfängliche Literaturangaben, Hierarchenlisten und ein (im Handbuch fehlendes) Register zur Vervollständigung und bequemen Benutzung. Fürwahr eine noble und nützliche Gegengabe für den Berner Ehrendoktor, für den die Widmung dankt. H. E. M.

Georg Ostrogorsky, Geschichte des byzantinischen Staates, 3. durchgearbeitete Auflage (Byzantinisches Handbuch Teil 1, Band 2 = Handbuch der Altertumswissenschaft Abt. 12, Teil 1, Band 2) München 1963, C. H. Beck, XXXII u. 514 S., 6 Faltkarten, 2 Textkarten. — Diese mit Abstand bedeutendste Darstellung der byzantinischen Geschichte erscheint nunmehr zum drittenmal. Dabei handelt es sich nicht bloß um einen Nachdruck, sondern um eine wirkliche Neubearbeitung. Am Haupttext hielten sich die Eingriffe in Grenzen, wenn auch der Umfang insgesamt um 18 Seiten gewachsen ist. Wer aber den Anmerkungsapparat der zweiten und dritten Auflage miteinander vergleicht, erkennt das Maß an Arbeit, das der Vf. hier investiert hat. Die Byzantinistik als relativ „junge" Disziplin ist publikationsfreudig, und manches

ist hier noch im Fluß. Doch nicht nur das war zu berücksichtigen, sondern auch die gewaltige Produktion der sehr stark engagierten slavischen Byzantinisten. Durch Herkunft und Wirkungsstätte ist der Vf. bestens prädestiniert, diese Aufgabe zu bewältigen, und die Mediaevisten sind ihm zu größtem Dank verpflichtet für die entsagungsvolle Arbeit, mit der für sie die Forschungsergebnisse der byzantinischen Geschichtswissenschaft exakt resümiert werden. Ohne Zweifel wird das Buch auch weiterhin das Standardwerk zur byzantinischen Geschichte bleiben. H. E. M.

Karl und Mathilde Uhlirz, Handbuch der Geschichte Österreich-Ungarns, 1. Band — 1526, 2. neubearb. Aufl. von Mathilde Uhlirz, hg. von der Südostdeutschen Hist. Komm., Graz-Wien-Köln 1963, Böhlaus Nachf., XV u. 487 S. — Aus dem kurzen Entwurf einer Geschichte Österreich-Ungarns, die Karl Uhlirz bei seinem Tode 1914 hinterließ, erstellte seine Tochter ein „Handbuch der Geschichte Österreichs und seiner Nachbarländer Böhmen und Ungarn", das von 1927—44 erschien und zu einem vorzüglichen, vor allem auch bibliographisch gut informierenden Hilfsmittel bei jeder Beschäftigung mit der österreichischen Geschichte im weitesten Sinne wurde. Der erste Band dieses Werkes liegt nun in einer Neuauflage vor, die sich jedoch nicht einfach auf eine Verbesserung der alten Fassung beschränkt, sondern eine von Grund auf erfolgte Umgestaltung ist und damit der in den letzten Jahrzehnten besonders intensiven landesgeschichtlichen Forschung mit ihren reichen Ergebnissen und neuen Fragestellungen Rechnung trägt. Nach einem 1. Kapitel, das die Quellen und Hilfsschriften behandelt, gibt ein 2. eine Übersicht über die Entwicklung der Geschichtsschreibung in den einzelnen Ländergruppen. Dann beginnt die eigentliche Darstellung: 1. Die älteste Zeit bis zum Ende der Völkerwanderung, 2. Die österreichischen Alpenländer bis 1437, 3. Die Geschichte der Sudetenländer bis 1437, 4. Die Geschichte Ungarns bis 1437 und 5. Geschichte der drei Ländergruppen vom Tode Kaiser Sigmunds (1437) bis zur Schlacht bei Mohács (1526). Auch diesmal liegt der besondere Akzent des Werkes wieder auf der Bibliographie, die sehr ausführlich zusammengestellt ist, auch ganz spezielle Forschungsprobleme bis in alle Verästelungen hinein berücksichtigt und in weitestem Umfang auch fremdsprachliche Literatur insbesondere aus der ost- und südosteuropäischen Forschung anführt, — sicherlich über die Bedürfnisse des Studiums hinaus auch der Spezialforschung als Ratgeber nützlich. Über diese allein schon verdienstliche Zusammenstellung der Literatur hinaus ist in diesem Handbuch aber auch noch Geschichte geschrieben, das ganze komplexe Geschehen in den verschiedenen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie während des MA. dargestellt, alles in einem großen Zusammenhang gesehen, an den rechten Platz gerückt, in seiner oft vielschichtigen Problematik beleuchtet, daß man sich wundert, wie eine solche Leistung heute noch einem Einzelnen möglich gewesen ist. K. R.

Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung 1 (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/1) Göttingen 1963, Vandenhoeck & Ruprecht, X u. 206 S. — Der vom Max-Planck-Institut für Geschichte verfolgte Plan, einen kritischen Katalog deutscher Königspfalzen zu erarbeiten, erfährt in diesem vorbereitenden Sammelband die notwendige Erörterung von Kombination und Abgrenzung historischer und archäologischer Methoden an Hand einzelner Probleme. Karl Bosl, Pfalzen und Forsten (S. 1—29), kann zeigen, daß die Pfalz nicht nur repräsentative Stätte königlicher Herrschaft war, sondern auch als Zentrum in einer ursprünglich zum „Forst" gemachten Landschaft königlicher Sondernutzung stand. Die verschiedenen Formen der Organisation, die sich „im Zuge der Auflösung dieses

anfänglich sogar oft grund- und hausherrschaftlich geschlossenen Raumes" entwickelten, werden aufgezeigt, bis hin zu den Zuständen im Spätma., wo der „Wald" im „Forst" immer mehr in den Vordergrund tritt und neben den verfallenden Königspfalzen die Reichswälder an Bedeutung gewinnen. — Karl Hauck, Tiergärten im Pfalzbereich (S. 30—74), bietet eine Untersuchung der Verhältnisse in der Karolingerzeit, im ottonisch-salischen Zeitalter und in der Stauferzeit, jeweils unterteilt in drei Kapitel, die dem Wildpark, dem Besitz exotischer Tiere und der sagenhaften Überlieferung gewidmet sind. — Peter Classen, Bemerkungen zur Pfalzenforschung am Mittelrhein (S. 75—96), bringt neben Untersuchungen über die Wormser Pfalz, über Neuhausen bei Worms und Ingelheim auch methodisch sehr wichtige Überlegungen etwa zu den karolingischen Winterpfalzen und zum Problem der Bischofspfalzen als Königslehen. — Theodor Mayer, Die Pfalz Bodman (S. 97—112), geht der Geschichte des am Bodensee gelegenen Bodman nach, das zwar nie die zentrale Residenz Alemanniens war, aber doch im 8. und 9. Jh. eine gewisse Rolle als Pfalzort spielte, bis es dann vom Hohentwiel abgelöst wurde. — Wilhelm Berges, Zur Geschichte des Werla-Goslaer Reichsbezirks vom neunten bis zum elften Jahrhundert (S. 113—157), kann zeigen, wie die Organisation der Werlaer-Goslaer Reichsvogtei, die erst im Jahre 1086 anläßlich ihrer Schenkung durch Heinrich IV. an den Bischof von Hildesheim ans Licht tritt, schon lange vorher vorbereitet worden ist. — Walter Schlesinger, Merseburg (S. 158—206), bietet den „Versuch eines Modells künftiger Pfalzbearbeitungen", ein gründlich durchdachtes und an einem Einzelbeispiel sorgfältig ausgearbeitetes Muster, das richtungweisend für den künftigen Katalog der Königspfalzen sein wird. K. R.

Henri Pirenne, Mahomet und Karl der Große. Untergang der Antike am Mittelmeer und Aufstieg des germanischen Mittelalters (Fischer-Bücherei 553) Frankfurt 1963, Verlag Fischer-Bücherei, 311 S. — Das 1936 postum erschienene Werk, über dessen originelle und geistreiche Thesen die Diskussion bis heute nicht zur Ruhe gekommen ist, wird in der deutschen Übersetzung von P. E. Hübinger (1940 unter dem Titel „Geburt des Abendlandes", ^{2}1942; warum jetzt „Mahomet" statt auf deutsch „Mohammed"?) sehr verdienstlich in einer handlichen und preiswerten, aber ungekürzten Ausgabe vorgelegt. K. R.

Giosuè Musca, Carlo Magno ed Harun al Rashid (Università degli Studi di Bari. Istituto di Storia Medievale e Moderna, Saggi 1) Bari 1963, Dedalo Listostampa, 154 S. — Der Vf. untersucht die Kontakte zwischen den beiden Herrschern in dem Jahrzehnt zwischen 797 und 807 und kommt zu dem Schluß, daß es sich dabei um mehr gehandelt habe als um eine von unverbindlicher Neugier getragene Fühlungnahme zwischen zwei fremden Welten. Vielmehr habe es auf beiden Seiten sehr reale Interessen gegeben, die politische Gründe in der gemeinsamen Gegnerschaft gegen Byzanz hatten und hinter denen auch wirtschaftliche Interessen im Hinblick auf einen ungestörten Handelsverkehr standen; schließlich seien von Karl diese Kontakte auch wegen eines ungestörten Ablaufs der Pilgerfahrten ins Heilige Land gesucht worden. K. R.

Giosuè Musca, Carlo Magno e l'Inghilterra anglosassone (Università degli Studi di Bari. Istituto di Storia Medievale e Moderna, Saggi 2) Bari 1964, Dedalo Litostampa, 108 S. — Es sind nur wenige fragmentarische Nachrichten, die Karls Verhältnis zu England beleuchten; erst seit 782 Alkuin in seine Dienste trat, scheint Karls Interesse für die Zustände auf der Insel geweckt worden zu sein. Doch mischt er sich nicht in die dortigen politischen An-

gelegenheiten, er unterhält gute Beziehungen zu König Offa wie zu dessen Gegnern, nur auf die kirchlichen Verhältnisse sucht er als „Protektor der westlichen Kirche" Einfluß zu nehmen. Eine gewisse Wende bringt das Jahr 796, das Todesjahr Offas; jetzt unterstützt Karl die von Northumbrien und Wessex ausgehenden Einigungsbestrebungen, da er eine drohende dänische Eroberung der Insel als Gefahr für sein eigenes Reich ansah. K. R.

P. Duthilleul, L'évangélisation des slaves. Cyrille et Méthode (Bibl. de Théologie IV, Hist. de Théologie 5) Tournai 1963, Desclée & Cie., 201 S. — Die beiden Brüder Konstantin-Cyrillus (826/7—869) und Methodius (815/6—885) wurden in Saloniki geboren, sie studierten in Konstantinopel, Konstantin wurde Lehrer der Philosophie und ging etwa 850/1 zur Mission zu den Arabern, während Methodius in ein Kloster eintrat; 860/1 missionierten beide unter den Chasaren. Das bis hier in ganz normalen Bahnen verlaufende Leben byzantinischer Geistlicher erhielt seinen besonderen Akzent, als die beiden Brüder 862/3 auf Bitten des Herzogs Rastizlav von Mähren von Konstantinopel zur Mission ins mährische Reich gesandt wurden. Zweifellos ein wichtiger Vorgang, denn Rastizlav, der eben dabei war, sich von der Hoheit des fränkischen Reiches freizukämpfen, suchte durch diesen Schritt sein Land auch von der fränkischen Reichskirche zu emanzipieren. Diesen Perspektiven, die ein von der byzantinischen Kirche abhängiges großmährisches Reich mit slawischer Kirchensprache geboten hätte, und allen Ausprägungen, die ein solches „slawisches" Christentum durch das Wirken der beiden Brüder angenommen hat, geht der Vf. nach, insbesondere bemüht, die hagiographischen und die rein historischen Quellen gegeneinander abzuwägen. Es wäre hier allerdings auch auf das etwa gleichzeitig erschienene, dem Vf. nicht mehr bekanntgewordene Werk von Zdenek R. Dittrich, Christianity in Great-Moravia (1962) hinzuweisen, der davor warnt, diese Mission zu überschätzen: Rastizlav habe auf seine Bitte von Byzanz eben nicht einen Bischof erhalten, der allein ihm zur Verselbständigung seiner Kirchenprovinz von Nutzen gewesen wäre, sondern einfache Priester, die nichts anderes als missionieren konnten. Byzanz hat hier also offenbar, um diplomatische Verwicklungen zu vermeiden, sehr vorsichtig taktiert, und die von Byzanz getragene Mission ging ja bereits nach wenigen Jahren ohne viel Erfolg zu Ende. Statt Byzanz griff vielmehr das Papsttum hier ein: Hadrian II. (867—72) weihte Methodius zum Eb. von Pannonien, und gab ihm dadurch einen Rang in der kirchlichen Hierarchie, durch den es möglich wurde, eine eigene von Rom abhängige slawische Kirchenprovinz zu errichten. Hier fand also die slawische Komponente des Christentums noch einmal eine gewisse Unterstützung, auch durch manche päpstliche Konzessionen (vor allem durch Johann VIII.) in Bezug auf slawische Liturgie und Kirchensprache. Die Vermutung ist immerhin erlaubt, daß diese Konzessionen erfolgten in der Auseinandersetzung mit dem bayerischen Klerus, der schon lange vor dem byzantinischen und päpstlichen Eingreifen hier missioniert hatte und Mähren zur Passauer Kirchenprovinz rechnete, und der für die Mährer einmal die fränkische Hoheit, zum andern die „lateinische" Richtung verkörperte. Doch die Bemühungen aller Beteiligten wurden bereits zwei Jahrzehnte nach dem Tod des Methodius zunichte gemacht, als Mähren von den Ungarn überrannt wurde. K. R.

Vladimír Vavřínek, Die Christianisierung und Kirchenorganisation Großmährens, Historica 7 (1963) 5—56, behandelt auch mit Hilfe archäologischer Entdeckungen der letzten Jahre die Anstrengungen der mährischen Fürsten, sich auch kirchlich aus der Hoheit des bayerisch-fränkischen Reiches zu lösen. K. R.

Michael Mitterauer, Karolingische Markgrafen im Südosten. Fränkische Reichsaristokratie und bayerischer Stammesadel im österreichischen Raum (Arch. für österr. Gesch. 123) Wien 1963, Böhlaus Nachf., XXVI u. 273 S. — Der Osten des bayerischen Stammesherzogtums und die fränkisch-deutschen Marken auf dem Boden des späteren Österreich haben, was ihre Grenzen, ihre staatsrechtliche Stellung, ihre „Struktur" anlangt, in der Forschung eine seit Jahrzehnten dauernde Diskussion hervorgerufen, die heute an einem toten Punkt angelangt zu sein scheint. Der Grund dafür mag sein, daß man sich bisher überwiegend mit der Geschichte der Institutionen beschäftigt und darüber die Personengeschichte vernachlässigt hat. Der Vf. bemüht sich, diese Lücke auszufüllen und die Familienzusammenhänge der führenden Adelsgeschlechter zu erforschen, Einblick in die Zusammensetzung der für die Gebiete im 9. Jh. maßgeblichen Adelsschicht zu gewinnen. Er bleibt jedoch bei diesen Erkenntnissen nicht stehen, sondern löst seine genealogischen Ergebnisse aus ihrer Isolierung, sucht sie ihrerseits wieder für eine Kenntnis der „Institutionen" nutzbar zu machen, die in der bayerisch-fränkischen „Ostmark" zwischen 788 (Absetzung Tassilos) und 907 (Niederlage gegen die Ungarn bei Preßburg) eingerichtet wurden. Das Ergebnis der sorgfältigen genealogischen Untersuchungen ist die Erkenntnis, daß nicht die längere Zeiträume durchziehenden Geschlechter eine Rolle gespielt haben, sondern die „in ihrem inneren Zusammenhang viel kurzlebigeren Personenkreise von Familie und Sippe"; nicht Längsschnitte werden also in der Adelsgeschichte gegeben, sondern Querverbindungen, die verschiedene Personengruppen gleichzeitig miteinander in Berührung bringen. Dadurch ergibt sich eine zeitliche Gliederung des behandelten Jahrhunderts, in dem die beiden tiefsten Zäsuren zwischen 826 (Einsetzung Ludwigs des Deutschen in Bayern) und 833 (Ernennung des Präfekten Radbod), sowie zwischen 856 (Einsetzung des Prinzen Karlmann) und 861 (Untergang des Grafen Ernst) liegen. Der erste Abschnitt bis etwa 826 zeigt — und das ist eine wesentliche neue Erkenntnis —, daß neben den sicher planmäßig eingesetzten fränkischen Adligen der bayerische Adel hier auch weiterhin eine viel größere Rolle spielte als man bisher angenommen hat; im zweiten Abschnitt bis 856 erfolgte dann durch Ludwig den Deutschen im großen Stil eine Ersetzung des bayerischen durch den fränkischen Adel, durch den er sich hier in Bayern die Machtgrundlage für seinen Kampf ums ostfränkische Reich schuf; im dritten Abschnitt suchte Karlmann abermals eine Umschichtung herbeizuführen, doch zu diesem Zeitpunkt macht sich bereits die Schwäche des karolingischen Königtums bemerkbar, auf dessen Kosten sich die Adelsmacht in diesen Gebieten ihre starken Machtpositionen erobern kann. — Das untersuchte Gebiet ist insofern einheitlich „strukturiert", als es einmal ein neuerschlossenes Kolonisationsland, zum andern ein Grenzschutzbezirk ist. Jedoch war es — damit bestätigt der Vf. die Ergebnisse der bisherigen Forschung, auch wenn er sie in Einzelheiten modifiziert — nicht einheitlich organisiert, zerfiel von Anfang an in eine Mark an der Donau und eine karantanische Mark (bzw. bis 828 ein karantanisches Herzogtum). Doch diese großen Bezirke waren unterteilt in mehrere Grafschaften und Markgrafschaften, die je nach den politischen Gegebenheiten in ihrem Aufbau wechselten, und dazu kamen noch einige im Osten vorgelagerte tributpflichtige Slawenstaaten. Im Ganzen ist jedenfalls eine immer stärkere Differenzierung der Organisation des Ostlandes festzustellen. Das Ziel der schönen Arbeit, die besonderen Gegebenheiten der Zeit und des behandelten Raumes deutlicher als bisher zu erfassen, ist jedenfalls erreicht. K. R.

Justinus P. J. Gewin, Die Verwandtschaften und politischen Beziehungen zwischen den westeuropäischen Fürstenhäusern im Frühmittelalter, 's-Gravenhage 1964, H. L. Smits N. V., X u. 144 S., 8 Tafeln. — Nach seinem Abstecher

in die Genealogie der Grafen von Limburg Stirum (vgl. DA. 18, 277) hat der Vf. sich in dem vorliegenden Werk wieder seinem eigentlichen Thema zugewandt, dem Versuch, das politische Geschehen des europäischen MA. aus der Verwandtschaft der herrschenden Familien verständlich zu machen. Solche verwandtschaftlichen Querverbindungen über die politischen Grenzen hinweg versucht der Vf. in großer Zahl aufzudecken und arbeitet diese oft erstaunlichen Zusammenhänge unter den führenden Geschlechtern an Hand einer systematischen Untersuchung der Namensformen heraus. Denn das ist seine Grundthese: die Namengebung war im MA. nicht irgendwelchen Moden unterworfen, nicht abhängig von der Laune des Namengebers oder der Beliebtheit eines Namens, sondern „jahrhundertelang hat man ernsthaft und mit strenger Genauigkeit wie ein Gesetz ausschließlich Namen gegeben, die von Bluts- oder Anverwandten hergeleitet sind, entweder ungeändert oder aus Bestandteilen zusammengesetzt, die Namen von Ahnen oder anderen Verwandten enthalten". Nicht Eitelkeit oder Ahnenstolz im vordergründigen Sinne spielten dabei eine Rolle, sondern die magische Bedeutung, die dem Namen anhaftete. Von diesen Prinzipien ausgehend, beschäftigt sich der Vf. im vorliegenden Werk mit acht frühma. Fürstengeschlechtern: den Merowingern, den Arnulfingern (Karolingern) und Pippiniden, den ältesten Generationen der Robertiner, der fränkischen Linie der Robertiner, der bayerisch-salzburgischen Linie der Robertiner, den Konradinern, den Liudolfingern und den Königen der Langobarden. Es ist unmöglich, die reichen Ergebnisse dieses Werkes hier im Einzelnen anzuführen; hier sind Stammtafeln der Herrscherfamilien erarbeitet, die von den bisher bekannten in wesentlichen Punkten abweichen, und aus den neu aufgedeckten Verbindungen und Beziehungen werden Zusammenhänge im politischen Geschehen abgeleitet, die zum Nachdenken Anlaß geben. Diese neue Untersuchung stellt sich würdig den für die genealogische Forschung so bedeutungsvollen früheren Werken des Vf. zur Seite (vgl. DA. 13, 569f.; 14, 541f.; 17, 577).

K. R.

E. John, The beginning of the benedictine reform in England, Rev. bén. 73 (1963) 73—87, setzt seine Untersuchungen zur angelsächsischen Klosterreform des 10. Jh. (vgl. DA. 16, 294; 18, 592f.) fort und betont hier gegenüber Einwänden die Bedeutung des Jahres 964 mit einer von König Edgar in Winchester abgehaltenen Synode für den Beginn der Reform. K. R.

Wilhelm Smidt, Deutsches Königtum und deutscher Staat des Hochmittelalters während und unter dem Einfluß der italienischen Heerfahrten. Ein zweihundertjähriger Gelehrtenstreit im Lichte der historischen Methode. Zur Erneuerung der abendländischen Kaiserwürde durch Otto I., Wiesbaden 1964, Franz Steiner, XV u. 131 S. — Der 1. Teil des Buches, „Ursachen und Folgen der Verbindung des Deutschen Reiches mit Italien und dem Kaisertum in der Kontroverse", ist dem historiographischen Problem gewidmet und bringt mit einer geradezu stupenden Kenntnis auch der entlegensten Literatur eine Darstellung der so stark von emotionalen Erwägungen bestimmten Kontroverse um die deutsche Kaiserpolitik des MA., aus der sich jedoch schon die bei J. W. Loebell in Bonn 1855 von Johann Heinrich Milz angefertigte Dissertation wohltuend abhebt; auf diese völlig vergessene Schrift hatte erst der Vf. wieder aufmerksam gemacht (HZ. 152, 1935). Diese oft leidenschaftlich geführte Polemik um die Motivierung und die Folgen der von Otto I. eingeleiteten Politik, ließ die Auffassung entstehen, „dieser Streit lasse sich überhaupt nicht entscheiden, weil die Antwort letzten Endes von der Weltanschauung der Forscher abhänge". Davon will der Vf. loskommen; er bemüht sich ohne jedes

Engagement, in nüchterner Betrachtung Licht- und Schattenseiten der Italienpolitik gegeneinander abzuwägen und diesem Bemühen ist der 2. Abschnitt des Buches „Deutsches Königtum und deutscher Staat während und unter dem Einfluß der italienischen Heerfahrten vornehmlich des 10. und 11. Jahrhunderts" gewidmet. Bei dieser Untersuchung, „ob das mittelalterliche Kaisertum, das zusammen mit der Kaiseridee bisher immer im Vordergrund der Forschung stand, auch dem deutschen Königtum gegeben oder vielmehr belassen hatte, was des Königs ist", ergab sich eine „nie geahnte, vielfache und höchst nachteilige Abhängigkeit der inneren Zustände Deutschlands von den italienischen Heerzügen". In einem dritten, sehr interessanten methodologischen Erörterungen gewidmeten Abschnitt kommt der Vf. vor allem auf Grund der schlechten Quellenlage zu dem Schluß, daß sich die Beantwortung der Fragen, ob Ottos Kaiserpolitik berechtigt, notwendig oder vermeidbar war, der Kompetenz des Historikers entzieht. Die Titel der sechs dem Buch beigegebenen Exkurse lauten: 1. Der angebliche Romzugsplan König Heinrichs I.; 2. Zu den Quellenangaben über die erste italienische Heerfahrt Ottos I.; 3. Zur Textüberlieferung der ersten in Italien ausgestellten Urkunde Ottos I. [MG. DD. 1 Nr. 135]; 4. Über Gerüchte, die im Jahre 972 während der Abwesenheit Ottos I. in Sachsen umliefen; 5. Mittelalterliche Nachrichten zur Bestimmung der für das Königreich Italien beanspruchten Südgrenze; 6. Gefahren der hochsommerlichen Witterung Italiens für die Nordländer. K. R.

Hagen Keller, Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben (Forschungen zur oberrheinischen Landesgesch. 13) Freiburg i. Br. 1964, Eberhard Albert, 189 S. — Dem oft behandelten Thema gewinnt der Vf. in seiner sehr sorgfältig gearbeiteten Dissertation neue Ergebnisse ab, einmal durch die neuen Methoden der in der Schule von G. Tellenbach gepflegten „personengeschichtlichen" Forschung, dann aber auch durch neue Fragestellungen. Einsiedeln erhielt (schon im Namen) seine Prägung durch die Anknüpfung an die Einsiedler-Zelle Meinrads; aber daneben sieht der Vf. die Geschichte des Klosters auch „im Zusammenhang mit der Geschichte der Landschaft und des in ihr tätigen Adels", weist auf die Zugehörigkeit des Gründers Eberhard zum Geschlecht der elsässischen Herzöge hin und die Förderung, die ihm durch Hzg. Hermann von Schwaben zuteil wurde. Der engen Verbindung Hermanns mit Otto I. verdankte Einsiedeln dann seine 947 erfolgte Erhebung zum Königskloster, wie dann auch Einsiedeln zu den von den drei Ottonen am häufigsten privilegierten Klöstern Deutschlands gehörte. Jedenfalls wurde es ein wichtiger Stützpunkt der ottonischen Herrschaft in Schwaben. Das vorbildliche monastische Leben der Abtei führt dann den Vf. zu einer Untersuchung über „die klösterliche Gemeinschaft und ihr Leben im Spiegel der Einsiedler Überlieferung", die nicht nur wichtige prosopographische Studien bringt, sondern auch den Besonderheiten des religiösen und monastischen Lebens nachgeht, dessen asketische Strenge der Vf. aus der „eremitischen" Herkunft des Klosters zu erklären sucht. Diese Vorbildlichkeit des eigenen klösterlichen Lebens befähigte Einsiedeln, seinerseits reformierend auf andere klösterliche Gemeinschaften auszugreifen, insbesondere zur Zeit Ottos III. und Heinrichs II. Als aber „im 11. Jh. das Herzogtum, die Klosterreform im Reich und schließlich auch das Königtum von ihrer Kraft und ihrem Glanz verloren, ging auch Einsiedelns Bedeutung rasch zurück", und so haben sich der Abt und der Konvent auch nicht mehr an den Auseinandersetzungen des Investiturstreites beteiligt. K. R.

Edmond-René Labande, „Mirabilia mundi": essai sur la personnalité d'Otton III, Cahiers de civilisation médiévale 6 (1963) 297—313 und 455—476, bemüht sich in Anknüpfung an die Arbeiten von Schramm und Uhlirz um eine nüchterne Betrachtungsweise Ottos. K. R.

Carl Pfaff, Kaiser Heinrich II. Sein Nachleben und sein Kult im mittelalterlichen Basel (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 89) Basel u. Stuttgart 1963, Helbing & Lichtenhahn, 118 S. — Die vorliegende Arbeit ist eine von W. Kaegi angeregte und betreute Dissertation, die es sich zur Aufgabe gestellt hat, das Werden und die Ausdrucksformen des Basler Heinrichskultes zu untersuchen. Für die mittelalterliche Hagiographie gewinnt die Darstellung insofern besonders an Interesse, weil sich hier ein Beispiel eines autoritativ eingeführten Heiligenkultes anhand authentischer Quellen verfolgen läßt. Die historische Überlieferung kennt Kaiser Heinrich II. als tatkräftigen Förderer von Stadt und Hochstift Basel, der vielfach in ihre Geschicke eingriff und im Zusammenhang mit seinen burgundischen Plänen Basels wirtschaftliche und politische Stellung zielbewußt ausbaute. So war dem Kaiser ein rühmendes Andenken in Basel gewiß. Zur liturgischen Verehrung eines Lokalpatrons gelangte der 1147 kanonisierte Heilige jedoch erst, nachdem 1347 der Basler Bischof Johann Senn den Heinrichstag zum obligatorischen Feiertag für Stadt und Hochstift erklärte und sich aus Bamberg Reliquien der Heiligen Heinrich und Kunigunde erbat. Ein Novum in der Heiligenverehrung ist es dabei, daß der Tag der Ankunft dieser Reliquien als „Adventus reliquiarum Sanctorum Henrici et Cunegundis coniugum" neben den Heiligentagen fortan Jahr für Jahr im Basler Münster begangen wurde. Pfaff widmet einen großen Teil seiner Untersuchung (S. 1—58) dem historischen Kaiser Heinrich und seinem Nachleben im Bereich des Bistums Basel. Er geht ein auf die Beziehungen Heinrichs II. zu Basel zu seinen Lebzeiten (S. 11—24), auf die schriftliche Überlieferung, die von der Fürsorge des Kaisers für Basel zu berichten weiß (S. 25—35), und behandelt ausführlich die sogenannten „Heinrichsgaben" des Basler Münsters, deren kostbarste (das goldene Antependium und das Heinrichskreuz) heute noch erhalten, wenn auch Basel entfremdet sind (S. 36—58). Die hier eingeschaltete, sehr eingehende und bewußt als Ergänzung erschienener Spezialliteratur gedachte Würdigung der Basler Altartafel im Hinblick auf den geistigen Gehalt ihrer Darstellungen und Verse, die immerhin fast zehn Seiten umfaßt, hätte sich wohl eher als Exkurs an den Schluß der Darstellung fügen lassen; dem speziell für diese Fragen Interessierten wäre sie dort leichter zugänglich, der intensiv auf das eigentliche Thema konzentrierte Leser wird von ihm nicht abgelenkt. — Der zweite Teil des Buches behandelt den heiligen Kaiser und seine kultische Verehrung. Er nimmt dabei vielfach Bezug auf die Verehrung Heinrichs in Deutschland, vornehmlich in Bamberg und geht daran anschließend ein auf die Verehrung des Kaisers von 1347, die nur wenig bedeutsam erscheint. Erst die durch Bischof Johann Senn veranlaßte Translation der Kaiserpaar-Reliquien und die offizielle Einführung des Heinrichs- und des Kunigundentages als *festa fori* bzw. *chori* änderten diese Situation. Vf. behandelt den Kultniederschlag in der Liturgie, im Benefizienwesen und Patrozinienwesen und in der Ikonographie, in Hagiographie und Predigtwesen und gibt schließlich noch Ausblicke auf die Rezeption des Heinrichskultes im bürgerlichen Basel, die deutlich machen, wie stark diese erst im 15. Jh. einsetzende Rezeption von politischen Gegebenheiten bedingt war. Ganz offenkundig wird durch die Auswertung der Quellen, daß im Gegensatz zu Bamberg der Kunigundenkult in Basel keinen dauernden Eingang fand. Lokalpatron von Hochstift und Stadt war der Kaiser allein, in dessen Gefolge wohl Kunigunde auch die fromme Verehrung auf sich zog, ohne jedoch dabei besonders hervorzutreten. Eine Auszeichnung als marianische Heilige, wie sie ihr in Bamberg zuteil wurde, verhinderte in Basel das Hauptpatronat der Jungfrau Maria über Stadt und Bistum. Die Darstellung ist sorgfältig und gründlich gearbeitet und baut auf einer breiten Quellengrundlage auf. Lediglich für eine spätere Be-

richtigung sei vermerkt, daß es sich bei dem auf S. 44 auf den 11. Oktober datierten Heinrichstag wohl um ein Versehen handeln muß, da anderorts wiederholt das richtige Datum (13. Juli) angegeben wird.

Renate Neumüllers-Klauser.

James A. Brundage, Recent Crusade Historiography: Some Observations and Suggestions, The Catholic Historical Review 49 (1964) 493—507, ist eine Übersicht über den Gang der Kreuzzugsforschung in den letzten 25 Jahren und eine würdige Fortsetzung von La Monte's epochemachendem Aufsatz „Some Problems in Crusading Historiography", Speculum 15 (1940) 57—75. Für die Zukunft schlägt der Vf. vor, sich auf folgende Probleme zu konzentrieren: die kirchenrechtliche Stellung der Kreuzfahrer (worüber er demnächst eine große Untersuchung veröffentlichen wird), der wirtschaftsgeschichtliche Aspekt der Kreuzzüge, die Rekrutierung von Kreuzfahrern, die „logistischen" Probleme der Kreuzzüge wie Nachschub, Marschgeschwindigkeit usw., die stärkere Beachtung der Epigraphik und der Grabungsfunde sowie der Kreuzzüge in Europa und Asien. H. E. M.

Régine Pernoud, The Crusaders, translated by Enid Grant, Edinburgh u. London 1963, Oliver & Boyd, X u. 291 S., 7 Taf., 3 Karten, ist eines in einer Reihe von populären Kreuzzugsbüchern derselben Vf., die — teils Quellenexzerpte, teils Darstellung wie hier — nicht so recht den Beifall der Kritik haben finden wollen, weil die Schreibgeschwindigkeit der Autorin oft in umgekehrtem Verhältnis zu ihrer Exaktheit steht. Auch hier bekommt man wieder ein farbenprächtiges Bild geliefert, das kulturhistorisch interessant wäre, wenn man nur die Gewähr hätte, daß man sich immer darauf verlassen könnte. So aber erfährt man S. 239 von einem deutschen Kaiser vor Friedrich II., der sich in St. Peter selbst gekrönt haben soll, ohne daß freilich sein Name genannt würde. S. 147 wird sehr lebendig geschildert, wie die Festung Kirch im Hl. Lande bei einer Belagerung durch Feuerzeichen Entsatz herbeiholte; von der Existenz einer Kreuzfahrerburg dieses Namens war bislang nichts bekannt, man erfährt auch weder das Jahr der Belagerung noch den Namen des Belagerers, so daß eine Identifizierung ganz unmöglich ist. Auf derselben Seite wird aus der Festung Petra Deserti ein Petra Desertae, und diese Liste ließe sich noch länger fortführen. H. E. M.

Louis Carlen, Die Kreuzzugsbewegung im Wallis, Zs. für Schweiz. Kirchengesch. 57 (1963) 107—119, zeigt, daß nicht nur Walliser an den ersten Kreuzzügen teilnahmen, sondern daß auch Niederlassungen des Johanniterordens im Tal der Rhone sowie eine Belebung des Reliquien-, Heiligkreuz- und Johanniskultes Auswirkungen der Kreuzzüge im Wallis waren. K. R.

Heinrich Büttner, Churrätien im 12. Jahrhundert, Zs. f. Schweiz. Gesch. 13 (1963) 1—32, arbeitet die wichtige Rolle heraus, die dem Land in den Kämpfen zwischen Papst und Kaiser im 12. Jh. zukam, und geht auch der Frage nach der Entstehung der herrschaftsbildenden Adelsschicht im 11. und 12. Jh. nach, die ihr einigendes Band ganz wesentlich im Churer Bistum fand. K. R.

Gerd Tellenbach, Der Sturz des Abtes Pontius von Cluny und seine geschichtliche Bedeutung, QFIAB. 42/43 (1963) 13—55. — Gegen Ende des Jahres 1126 starb in einem römischen Kerker der ehemalige Abt Pontius von Cluny, nachdem Calixt II. schon 1122 die Wahl eines neuen Abtes angeordnet hatte. Die Einzelheiten und die Hintergründe seines Sturzes sind bis heute rätselhaft geblieben. Der Vf. prüft erneut in Auseinandersetzung mit der Sekundärliteratur die Quellen und kommt zu dem Ergebnis, daß der Sturz

des berühmten Abtes mit dem Streit zwischen Cluny und dem Erzbischof von Lyon zusammenhängt. Dieser Streit wurde deshalb so verhängnisvoll für Pontius, weil Calixt II., der erste Weltgeistliche auf dem Stuhle Petri seit fast einem halben Jh., in der gesamten Exemptions- und Privilegienpraxis eine epochale Kursänderung der Kurie gegenüber Episkopat und Mönchtum eingeleitet hatte. Im Gegensatz zum Reformpapsttum wurde nun die Durchbrechung der bischöflichen Amtsgewalt durch die Klosterprivilegien bisherigen Stils rückgängig gemacht. Keine Rede kann jedoch davon sein, daß bei dem Sturz des Pontius gegensätzliche spirituelle Richtungen eine Rolle spielten.

H. M. S.

Paul Bonenfant, Un clerc cathare en Lotharingie au milieu du XIIe siècle, Le Moyen Age 69 (1963) 271—280, sucht aus der um die Mitte des 12. Jh. in Lüttich erfolgten Verurteilung eines *Jonas de Cattorum haeresi convictus* eine weite Verbreitung katharischer Lehren zwischen Rhein, Mosel und Nordsee abzuleiten. K. R.

Robert Folz, La chancellerie de Frédéric Ier et la canonisation de Charlemagne, Le Moyen Age 70 (1964) 13—31. — Bereits in seinem Buch „Le Souvenir et la Légende de Charlemagne dans l'Empire germanique médiéval" (1950, s. DA. 9, 580 f.) hat der Vf. die Kanonisation Karls des Großen im Jahre 1165 als Ausfluß der imperialen Idee Barbarossas zu erklären versucht, der bewußt an Karl den Großen habe anknüpfen wollen. Hier widmet er dem großen Privileg für Aachen vom 8. Januar 1166 (Stumpf 4061) eine eingehende Untersuchung, verwertet einige neuere Arbeiten (von Hausmann, Höing, van den Baar, Goez, Lamma) im Hinblick auf seine Interpretation, arbeitet vor allem die Bedeutung der Gleichsetzung Aachens mit Saint-Denis heraus und macht als Verfasser des Diploms den Vizekanzler Heinrich von Wiesenbach namhaft. K. R.

Jean-Yves Mariotte, Le Comté de Bourgogne sous les Hohenstaufen 1156—1208 (Cahiers d'Etudes comtoises 4) Paris 1963, Les Belles Lettres, 235 S., 1 Karte, 1 Stammtafel. — Dieses Buch ist eine überarbeitete Pariser Thèse von 1960, die ergänzend neben das Buch von Heinrich Büttner über Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jh. (vgl. DA. 18, 598) tritt, aber sich mehr auf ein bestimmtes Gebiet spezialisiert. Nach einer einleitenden Darstellung der großen Linien der staufischen Politik in Burgund behandelt der Vf. eingehend eine der Kernfragen seines Themas: die Nachfolge des Grafen Rainald III., die 1156 endlich durch Barbarossas Heirat dem staufischen Hause die unmittelbare Herrschaft in Burgund verschaffte. Er stellt sodann die Einwirkungen des Schismas von 1159 auf das Erzbistum Besançon dar, untersucht die rechtliche Stellung der Besançoner Bürger, ausgehend von der gefälschten Sententia Moguntina Heinrichs VI. von 1190, und gibt schließlich einen eindringenden Überblick über die Verwaltung der Grafschaft 1156—1208, deren Kernpersonal die kaiserlichen Legaten bildeten. Auch wird gezeigt, wie die gräfliche Domäne, der Kirchenschutz und die Landfriedenswahrung als Verwaltungsmittel hervortreten. In einem Anhangsteil stellt der Vf. die Urkunden der Kaiser, Legaten und Grafen zusammen, erörtert Echtheitsfragen und chronologische Probleme und gibt noch 21 „pièces justificatives". Die Lektüre hinterläßt einen guten und soliden Eindruck, und zweifellos wird das Buch ein Hauptwerk für die staufische Politik in Burgund werden, das sich würdig an Poupardins Darstellung des hochburgundischen Königreichs anschließt und Jacobs Darstellung Burgunds unter den fränkischen Kaisern weit übertrifft. H. E. M.

Gina Fasoli, Governanti e governati nei communi cittadini italiani fra l'XI ed il XIII secolo, Schweiz. Beitr. zur allgem. Gesch. 20 (1962/63) 141—166, sucht zu zeigen, wie die Entwicklung in den italienischen Städten vom 11. bis zum 13. Jh. auf Grund der Bedrohung durch die deutschen Kaiser, der Rivalität der Städte untereinander und der Parteiungen innerhalb der Stadt nahezu mit Notwendigkeit zur Entstehung der Signorie führte. K. R.

Walther Holtzmann, Otto IV. in Cosenza? Eine Berichtigung, QFIAB. 42/43 (1963) 104—118. — In seinem Aufsatz „Aus der Geschichte von Nardò in der normannischen und staufischen Zeit", Nachrichten d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1961, S. 35—82, hatte der Vf. auf S. 58 in Anm. 2 auf eine wenig beachtete Urkunde Ottos IV. hingewiesen, aus deren Datierung hervorgehen sollte, daß der Kaiser im Oktober 1211 bis in die Gegend von Cosenza vorgedrungen sei. Der Vf. berichtigt jetzt seine Angaben: die erwähnte Urkunde (BF. 490) wurde nicht am 18. Okt. 1211 in Filetto oder ähnlich bei Cosenza, sondern ein Jahr später in Vilich bei Bonn ausgestellt. Zugleich untersucht Holtzmann eingehend dieses Diplom mit der Rahmenurkunde Rudolfs von Habsburg (Regest: O. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 763 Nr. 17) und druckt beide Stücke in verbesserter Form ab. H. M. S.

Raimund Mahnig, Bischof Bonifatius von Lausanne und die Predigerbrüder (1231—39), Zs. für Schweiz. Kirchengesch. 57 (1963) 64—70, weist auf die bedeutende Rolle des Bonifaz in der Geschichte der Schweizer Dominikaner hin, die unter dessen Episkopat in Lausanne einzogen. K. R.

Speros Vryonis Jr., Byzantin *ΔΗΜΟΚΡΑΤΙΑ* and the Guilds in the Eleventh Century, Dumbarton Oaks Papers 17 (1963) 287—314, untersucht die Rolle der Zünfte in Konstantinopel nicht von der rein sozialen und wirtschaftlichen, sondern von der bisher vernachlässigten politischen Seite her und kommt zu dem Ergebnis, daß die Zünfte im 11. Jh. eine beachtliche politische Aktivität entfalteten und zwar besonders in der Serie von Palastrevolutionen, die der Thronbesteigung Alexios' I. Komnenos 1081 vorangingen. Vf. nimmt an, daß die Zünfte die Nachfolge der Demen und Zirkusparteien angetreten hatten; jedenfalls scheinen ihnen, ähnlich wie den Demen, gewisse Funktionen bei der Verteidigung der Stadtmauern zugefallen zu sein. Allerdings wird die Klärung des Problems durch semantische Schwierigkeiten nicht gerade gefördert. Die Termini sind doppeldeutig, denn was „Zunft" heißt, konnte auch einen privaten politischen Klub meinen. H. E. M.

Ahasver von Brandt, Der Anteil des Nordens an der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, Welt als Gesch. 23 (1963) 13—26, kann eine Fülle wenig beachteter Fakten zu einem eindrucksvollen Bild der aktiven Einwirkung der nordischen Staaten auf die deutsche Geschichte gestalten, das von der weiterwirkenden Verehrung der heiligen Birgitta bis zum Wirtschaftskampf gegen die Hansestädte reicht, in seinem politischen Bereich mehr von dynastischen als von nationalen Faktoren bestimmt. K. R.

Anna Maria Drabek, Reisen und Reisezeremoniell der römisch-deutschen Herrscher im Spätmittelalter (Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte 3) Wien 1964, Verlag des wissenschaftlichen Antiquariats H. Geyer, 131 S. maschinenschriftlich vervielfältigt, ist eine Wiener philosophische Dissertation von 1963, die das Verdienst hat, ein bisher wenig beachtetes Thema bearbeitet zu haben. Die Vf. will vor allem zeigen, „was für die Hofreisen des hier in Frage kommenden Zeitraumes als typisch bezeichnet werden kann". Die Arbeit gliedert sich in vier Kapitel, von denen das erste und umfangreichste den

Reisen der Könige, besonders Sigmunds, Friedrichs III. und Maximilians I., in Deutschland, Italien und Burgund gewidmet ist. Die Vf. behandelt darin zunächst das Geleit der Landesfürsten, sodann die Aufenthalte in Städten, Burgen und Klöstern, die Einladung durch städtische Gesandtschaften, den feierlichen Empfang und Einzug des Herrschers, damit verbundenes Brauchtum, die Liturgie des Königsempfanges, Ehrengeschenke und andere Leistungen, Unterbringung und Verpflegung, Festlichkeiten und Zerstreuungen und schließlich die Abreise des Königs. In den Kapiteln 2—4 werden untersucht: Besondere Zeremonien und Bräuche auf den Fahrten zur Aachener Krönung, Die Reisen der römisch-deutschen Könige außerhalb des Reichsgebietes, Geschichte und Bedeutung der wichtigsten Teile des höfischen Reisezeremoniells. Die Vf. macht uns mit einer Fülle von interessanten Einzelheiten bekannt, ohne darüber die größeren Zusammenhänge, vor allem die zugrunde liegenden religiös-politischen Vorstellungen, zu vernachlässigen. Wesentliches Ergebnis der Arbeit scheint mir zu sein, daß der sakrale Charakter des römisch-deutschen König- und Kaisertums auch im späten MA. im Zeremoniell noch stark in Erscheinung trat. Erst unter dem Einfluß der Reformation und der italienischen Renaissance kam es im 16. Jh. zu ganz anderen Formen des Zeremoniells, das nun auf ein prächtiges, rein weltliches Schauspiel hinauslief. H. M. S.

Pierre Toubert, Les déviations de la Croisade au milieu du XIIIe siècle: Alexandre contre Manfred, Le Moyen Age 69 (1963) 391—399, zeigt den Mißbrauch der Kreuzzugsidee als Mittel im politischen Kampf an Hand zweier Bullen Alexanders IV. vom 7. und 14. Mai 1261 aus Viterbo, im Original erhalten im Kapitelarchiv von Alatri. K. R.

Pierre Chaplais, La souveraineté du roi de France et le pouvoir législatif en Guyenne au début du XIVe siècle, Le Moyen Age 69 (1963) 449—469, untersucht die Bestimmungen des Pariser Vertrages von 1259, in dem Heinrich III. von England dem französischen König für das ihm allein auf dem Festland verbleibende Hzm. Guyenne Lehenshuldigung leistete, und weist nach, daß es durch die unklar formulierten Bestimmungen dem englischen König möglich war, de facto auch in diesem Territorium als wirklicher Souverän zu herrschen. K. R.

Josef Macek, Racines sociales de l'insurrection de Cola di Rienzo, Historica 6 (1963) 45—107, wendet sich gegen eine rein ideengeschichtliche oder psychologische Interpretation der Erhebung Colas und sieht diese im Zusammenhang mit den sozialen Bewegungen im Italien des 14. Jh., die antifeudalistisch und damit auch antiklerikal gewesen seien. K. R.

P. Wirth, Die Haltung Kaiser Johannes' V. bei den Verhandlungen mit König Ludwig I. von Ungarn zu Buda im Jahre 1366, Byz. Zs. 56 (1963) 271—272, weist nach, daß der griechische Kaiser dem Bulgaren offenbar Konzessionen in Bezug auf die in seinem Einflußbereich lebenden Bogomilen gemacht hat. K. R.

Hermann M. Goldbrunner, Die Übergabe Perugias an Giangaleazzo Visconti (1400). Ein Beitrag zur Politik der italienischen Mächte am Ende des Trecento, QFIAB. 42/43 (1963) 285—369, ist eine grundlegende Untersuchung der bis jetzt noch vielfach ungeklärten Umstände, die Perugia veranlaßten, sich gegen den Willen von Florenz im Januar 1400 der Visconti-Herrschaft zu unterwerfen. Im Anhang veröffentlicht der Vf. aus verschiedenen humanistischen Briefsammlungen drei wertvolle neue Dokumente zu seinem Thema. Nr. I ist ein Brief der Stadt Florenz an den Markgrafen Nicolò III. von Ferrara mit der Aufforderung, Venedig zu veranlassen, Perugia von der mailändischen

Knechtschaft zu befreien. Nr. II vom 18. Jan. 1400: Florenz mahnt Perugia zur Bewahrung der Freiheit. Nr. III: die Antwort Perugias. Die drei Briefe unterrichten uns nicht nur über manche bisher unbekannte Einzelheit, sondern sind zugleich bemerkenswerte Zeugnisse des humanistischen Sprachstils und der ideologischen Auseinandersetzung zwischen den Gegnern und Anhängern der Visconti-Signorie. H. M. S.

Erich Meuthen, Nikolaus von Kues 1401—1464. Skizze einer Biographie (Buchreihe der Cusanus-Gesellschaft. Sonderbeitrag zum Cusanus-Jubiläum) Münster, Westfalen 1964, Verlag Aschendorff, 136 S., 4 Tafeln. — Zur 500. Wiederkehr des Todestages des Nikolaus von Kues ist diese „Skizze einer Biographie", wie sie der Vf. bescheiden nennt, erschienen. Was den Umfang betrifft, so handelt es sich tatsächlich nur um eine Skizze, denn auf 136 Seiten läßt sich das ereignisreiche Leben des Kirchenfürsten und universalen Denkers zweifellos nur in Umrissen darstellen. Dem Inhalt nach ist das vorliegende Büchlein viel mehr als eine Skizze, worunter man sich meist eine essayistische Kompilation vorstellt. Einer der besten Cusanus-Kenner, der durch seine Funde und Forschungen unser Wissen vom Leben des Kardinals entscheidend bereichert hat, entwirft in souveräner Stoffbeherrschung ein Lebensbild, wie wir es in dieser Prägnanz noch nicht besaßen. In anschaulicher Darstellung des Werdegangs wie in eindringlicher Interpretation der Hauptschriften arbeitet Meuthen vor allem die unlösbare Verknüpfung von Leben und Werk des Cusanus heraus. Dabei verschweigt der Vf. nicht die Schwächen und Irrtümer dieses Lebens, sondern deutet sie als notwendige Korrelate einer genialen Persönlichkeit, die ihrer Zeit in vielem voraus war. Hoffen wir, daß der Vf. uns einmal auch die große wissenschaftliche Biographie des Nikolaus von Kues schreibt, die nach den vielen Entdeckungen der letzten Jahrzehnte ein immer dringenderes Desiderat wird. H. M. S.

Morimichi Watanabe, The political ideas of Nicholas of Cusa with special reference to his De concordantia catholica, Genf 1963, Librairie Droz, 214 S. — Das Thema dieser Studie kann systematisch oder historisch bearbeitet werden. Zahlreiche Untersuchungen haben sich teils mehr in jener, teils mehr in dieser Weise damit befaßt. Als Fazit läßt sich daraus ziehen, daß vor allem die historische Erschließung dringlich ist, nachdem systematische Darstellungen alles Wissenswerte soweit erschlossen haben, daß sie kaum noch neue Einsichten vermitteln können, falls nicht bisher unbekannte Quellen herangezogen werden. Konzentriert sich eine Studie ausdrücklich auf die „Concordantia catholica", so verspricht Neues nur die Untersuchung ihres historischen Standortes, insbesondere aber die Aufdeckung der Quellen, die Abhängigkeit von ihnen, ihre neuartige Verknüpfung und das so erst zu ermittelnde Maß origineller Weiterführung. Sich dieser Aufgabe durchaus bewußt, baut der mit der weitverzweigten Forschung bestens vertraute Vf. ein kenntnisreiches Panorama mittelalterlicher Gesellschaftslehren auf. Mit der gleichen sorgfältigen Umsicht referiert er die Lehren der „Concordantia catholica". So ansprechend beide Aufgaben erfüllt sind, so empfindlich fehlt dann doch die zwingende Verknüpfung der Ergebnisse. Irgendwie laufen ja die Fäden vom einen Komplex zum andern, aber welche Quellen hat Cusanus nun wirklich benutzt? Wo hat er einen Schlüsselbegriff wie „Konkordanz" nun her? Von den Kanonisten? Nein! Wie wir seit der gleichzeitig mit dieser Studie entstandenen Untersuchung von Sigmund wissen, übernimmt die Definition des Cusanus wörtlich eine Bestimmung des Raimundus Lullus. In dieser Weise möchte man mancherlei erfragen. Das also leistet die Arbeit nicht. Dafür entfaltet sie um so tiefer gestaffelt den geistesgeschichtlichen Hintergrund, vor dem Vf. in Überein-

stimmung mit der heute allgemeinen Ansicht die „Concordantia" als „epilogue and summation of the political thought of the later Middle Ages" betrachtet. Die Ausführlichkeit des Referats kann die englischsprechende Welt in zuverlässiger Weise mit dem Inhalt der „Concordantia" bekannt machen, die demnächst auch in englischer Übersetzung vorliegen wird. In der biographischen Einleitung stecken mehr Fehler, als unter Berücksichtigung der schon bekannten Quellen nötig gewesen wäre. Am besten sind die Kapitel über das Reich und die Beziehungen zwischen Staat und Kirche. E. Meuthen.

Hartmut Boockmann, Laurentius Blumenau, Fürstlicher Rat — Jurist — Humanist (ca. 1415—1484). (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 37). Göttingen-Berlin-Frankfurt 1965, Musterschmidt-Verlag, 266 S. — Der Sohn und Bruder Danziger Fernhändler, der seit 1434 in Leipzig, Padua, Bologna die Rechte studierte, dann zehn Jahre lang (bis 1456), ohne das erstrebte Kanonikat im ermländer oder lübecker Domkapitel zu erlangen oder zum Deutschen Orden zu gehören, dessen Geschäfte und Prozesse gegen die preußischen Stände, beim Kaiser und an der Kurie als Rechtsberater des Hochmeisters führte, später eine Geschichte des Ordenslandes schrieb, als er im Dienst Herzog Sigmunds von Tirol, seit 1466 des Salzburger Erzbischofs stand und mit Augsburger Frühhumanisten korrespondierte, ehe er im letzten Jahrzehnt seines Lebens Kartäuser wurde in der Grande Chartreuse, zuletzt Prior von Villeneuve bei Avignon, wird in dieser gründlichen, urteilsfähigen Göttinger Dissertation ohne Überschätzung ihres „Helden" und seines „Humanismus" als für seine Zeit typischer Fürstenrat bürgerlicher Herkunft und juristischer Bildung dargestellt. Aus den dafür fleißig benutzten Akten fällt auch manches neue Licht auf die Vorgeschichte des preußischen Ständekrieges, auf den Konflikt Sigmunds von Tirol mit dem Kusaner als Bischof von Brixen und auf andere Ereignisse und Zeitgenossen. Ein Personenregister macht die vielseitig nützliche, gut geschriebene Arbeit leicht benutzbar. H. G.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 620. 2. Weltliches Recht S. 623. 3. Kirchliches Recht S. 624.

Gaines Post, Studies in Medieval Legal Thought: Public Law and the State, 1100—1322, Princeton, N. J. 1964, Princeton University Press, XV u. 633 S. — Für alle, die sich mit mittelalterlichen Staats- und Korporationslehren befassen, ist der Name des Vf. ein Begriff. Seit den dreißiger Jahren hat er vor allem in Speculum und Traditio eine Reihe wichtiger Aufsätze veröffentlicht, die er jetzt überarbeitet und in lockerer thematischer Verbindung in dem hier anzuzeigenden Band gesammelt vorlegt. Post gehört zu den Mediävisten, die sich im Anschluß an Gierke, die Carlyles, Maitland u. a. bemühen, durch eine die üblichen, längst überholten Fachgrenzen von Geschichtswissenschaft, Kanonistik und Romanistik sprengende Synthese die allmähliche Rationalisierung und Entprivatisierung des mittelalterlichen Staatsbegriffs unter dem Einfluß des römischen und kanonischen Rechts und anderer antiker Quellen zu erforschen, eine Forschungsrichtung, die sich locker um das von S. Kuttner geleitete Institute of Medieval Canon Law (jetzt Univ. Yale, New Haven, Conn.) gruppiert. Die Fruchtbarkeit dieser Bemühungen wird in den zahlreichen Publikationen deutlich, die in den letzten Jahren erschienen sind. — Bereits in der Einleitung stößt Vf. zu dem zentralen Thema seiner Arbeiten vor: der Entwicklung der Idee eines öffentlichen Rechts, das über den Rechten des Einzelnen, auch des

Herrschers steht, bei den Legisten und Kanonisten des 12. u. 13. Jh.; im Zusammenhang damit werden Begriffe wie *utilitas publica, necessitas* u. a. untersucht, die auf der Grundlage des römischen Rechts fußen (Dig. 1. 1. 1, 2 u. Inst. 1. 1). Dieses Thema wird vor allem in Kap. IV („A romano-canonical maxim, ‚*Quod omnes tangit*', in Bracton and in early parliaments") fortgeführt, wo Vf. den Einfluß des aus Cod. 5. 59. 5, 2 entnommenen Grundsatzes auf den Repräsentationsgedanken im 13. Jh. veranschaulicht; hier wird gezeigt, daß neben den volks- und lehnsrechtlichen Grundlagen (Entwicklung aus der *curia regis*) auch das römische Recht in der Frühgeschichte des englischen Parlaments eine wichtige Rolle spielte, wobei die Maximen durch Rechtsgelehrte wie Bracton, aber auch durch andere Legisten und Kanonisten vermittelt wurden. — Kap. V („*Ratio publicae utilitatis, ratio status* and ‚Reason of State', 1100—1300") verdeutlicht näher die Entstehung eines transpersonalen Staatsgedankens, der, obwohl nie ganz erloschen, durch die aufblühende Rechtswissenschaft seit dem 12. Jh. entscheidende Impulse erhielt. An einem Einzelbeispiel wird das in Kap. VI („*Status regni: Lestat du roialme* in the Statute of York, 1322") klar gemacht: *status regni* bedeutet, wie Vf. gegenüber anderen Interpretationsversuchen zeigt, nichts anderes als die überpersönliche *utilitas publica regni*. Auch der verwandte Begriff *status regis* wird in Kap. VIII („*Status regis: Lestat du roi* in the Statute of York") aus römisch-rechtlicher Grundlage als „Würde und Macht des Königs, die zur Wahrung des öffentlichen Wohls *(utilitas publica = status regni)* notwendig sind", gedeutet. — In Kap. VII *(„Status, id est magistratus: L'Etat, c'est moi")* verfolgt Vf. die Identifizierung des öffentlichen Interesses mit der Person des Beamten (bes. des Herrschers), die zur Zeit Ludwigs XIV. eine lange, schon im 12. Jh. beginnende Vorgeschichte hat. — Eng verbunden mit dem auf der Idee des öffentlichen Wohls ruhenden Repräsentationsgedanken ist die gleichfalls dem römischen Recht entnommene Institution der Prokuratoren. — In Kap. I („Parisian Masters as a Corporation, 1200—1246") argumentiert Vf. (mit Denifle, Rashdall gegen Halphen) für das Bestehen einer Korporation der Magister in Paris bereits unter Innocenz III., da dieser Papst ihnen das einer Korporation zustehende Recht der Ernennung von Prokuratoren ausdrücklich zusprach. — In Kap. II („Roman Law and Early Representation in Spain and Italy, 1150—1250") tritt Vf. für die Entstehung des Prokuratorenwesens im Sinne des römischen Rechts (d. h. mit *plena potestas*) in Italien nicht vor Innocenz III. ein (frühere Belege für *procurator* u. ä. unter Barbarossa sind in ihrer Bedeutung noch nicht fest umrissen). Die Vollmachten der Prokuratoren, *plena potestas* im Rahmen ihres Auftrags und Verbindlichkeit der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen für ihren Auftraggeber, behandelt Vf. in Kap. III („*Plena potestas* and Consent in Medieval Assemblies"), wo er zeigt, daß jene römisch-rechtliche Vollmacht die Voraussetzung für die Arbeitsfähigkeit ständischer Repräsentationen, vor allem in England, war. — Kap. IX („The Roman Law and the ‚Inalienability Clause' in the English Coronation Oath") verfolgt das Aufkommen der die Unverletzlichkeit von königlichem und kirchlichem Besitz betreffenden Klausel auf Grund von Cod. 1. 2. 12; 1. 2. 14, 2 u. a. seit etwa der Mitte des 12. Jh. (besonderes Interesse ist dabei auch der Terminologie Barbarossas gewidmet, S. 421 ff.) und ihre wahrscheinliche Aufnahme in den englischen Krönungseid im 12. oder 13. Jh. — Kap. X („Public Law, the State, and Nationalism") bietet Ergänzungen aus Kanonisten und Legisten zu E. Kantorowicz (The King's Two Bodies 232 ff.) über den Begriff *patria*; am Beispiel Frankreichs wird die Überlagerung lehnsrechtlicher Anschauungen durch derartiges Gedankengut und die allmähliche Anwendung des Begriffs auf die entstehenden nationalen Monarchien unter Zurückweisung der Ansprüche

des Imperiums aufgezeigt. Reiches zusätzliches Material (zu Calasso, Ercole, Mochi Onory u. a.) stellt Vf. über die Maxime *rex imperator in regno suo* zusammen (453 ff.) mit dem Nachweis, daß Alanus und Richardus Anglicus, Laurentius und Vincentius Hispanus gegenüber früheren, konservativeren Kanonisten (Johannes Teutonicus, Huguccio) dem Imperium jegliche Oberhoheit abstreiten. Vincentius Hispanus wird besonders ausführlich behandelt (482 ff.). Für den Imperatortitel in England und Spanien vermißt man die Benutzung von Erdmann und Stengel, für die *Translatio imperii* und die Kaiseridee die neueren Arbeiten von Van den Baar, Goez, Kirfel. Etwas zu modern scheinen mir die Ausdrücke wie „nationalism" und „German imperialism" (S. 484, 492 u. ö.). — In Kap. XI („The Naturalness of Society and the State") wendet sich Vf. gegen die Auffassung, daß die Idee vom „natürlichen Staat" erst die Folge der Kenntnis der „Politik" des Aristoteles war, und führt eine Reihe von patristischen und antiken Quellen an, die schon vor dem 13. Jh. allgemein bekannt waren; auch hier stellt er starken Einfluß des römischen Rechts fest (über Johannes von Salisbury, S. 513 ff.; die naturrechtliche Begründung des Staates bei den Legisten und Kanonisten S. 521 ff.). In abschließenden „Reflections" faßt Vf. nochmals die Hauptlinien seiner Untersuchung, die Durchdringung volks- und lehnsrechtlicher Institutionen durch das römische Recht und die Entwicklung des Staatsbegriffes, zusammen. — Posts Forschungen eröffnen neben dem im gleichen Verlag erschienenen Buch von E. Kantorowicz viele neue Perspektiven und scheinen mir als notwendiges Gegenbild und Korrektiv zu den seit Kern vielfach dargestellten zentrifugalen Tendenzen und „privatrechtlichen" Grundlagen des mittelalterlichen Staates besonders beachtenswert. Was Vf. hier unter starker Benutzung handschriftlichen Materials darlegt, ist nicht nur Theorie von Juristen und Philosophen, sondern ein Ideengut, das starken Einfluß auf die Umformung mittelalterlicher Institutionen und die Entwicklung des neuzeitlichen Staates ausübte. Der mittelalterliche Staat, so wird hier wieder deutlich, war doch ein komplexeres Gebilde als man oft wahrhaben will. Peter Herde.

Walter Schlesinger, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1: Germanen, Franken, Deutsche; 2. Städte und Territorien, Göttingen 1963, Vandenhoeck & Ruprecht, 349 u. 270 S. — Diese beiden Sammelbände, die zusammen mit den vor kurzem erschienenen Mitteldeutschen Beiträgen (vgl. DA. 19, 270 f.) ein eindrucksvolles Zeugnis von dem vielseitigen und umfangreichen Schaffen des Vf. ablegen, bringen die Aufsätze dankenswerter Weise in einem völlig unveränderten Abdruck, doch nimmt der Vf. in Bemerkungen und Zusätzen, die in einen Anhang verwiesen wurden, zur seither erschienenen Literatur Stellung — ein nachahmenswertes Verfahren. Folgende Arbeiten wurden in die Sammelbände aufgenommen: Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte (1, 9—52); Über germanisches Heerkönigtum (1, 53—87); Karlingische Königswahlen (1, 88—138); Die Anfänge der deutschen Königswahl (1, 139—192); Kaisertum und Reichsteilung. Zur Divisio regnorum von 806 (1, 193—232); Kaiser Arnulf und die Entstehung des deutschen Staates und Volkes (1, 233—244); Die Grundlegung der deutschen Einheit im frühen Mittelalter (1, 245—285); Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue (1, 286—334); Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte (2, 9—41); Über mitteleuropäische Städtelandschaften der Frühzeit (2, 42—67); Zur Frühgeschichte der europäischen Stadt (2, 68—91); Burg und Stadt (2, 92—147); Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe (2, 148—212); Bemerkungen zum Problem der westfälischen Grafschaften und Freigrafschaften (2, 213—232);

West und Ost in der deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters (2, 233—253). K. R.

Ernst H. Kantorowicz, Oriens Augusti — Lever du Roi, Dumbarton Oaks Papers 17 (1963) 117—177, untersucht eingehend die sonnentheologischen Attribute und Ideen, die den Herrscher in der spätantiken und byzantinischen Welt umgaben und die dann am Hofe des Sonnenkönigs kulminierten. Die Untersuchung wird fortgeführt bis auf Napoleon I. Der Aufsatz sollte den ersten Teil von 6 Arbeiten zur spätantiken und mittelalterlichen Ideengeschichte bilden, die nun nach des Verstorbenen Wunsch nicht mehr weiter publiziert werden. H. F. M.

Robert Folz, Les assemblées d'États dans les principautés allemandes, Schweiz. Beitr. zur allgem. Gesch. 20 (1962/63) 167—187, zeigt, wie sich der „Landtag" vom Ende des 13. bis zum Beginn des 16. Jh. in den einzelnen deutschen Fürstentümern aus den verschiedensten Wurzeln entwickelte, und wie allmählich Fürsten und Stände über ihre ursprünglich rein egoistischen Interessen hinaus zum gemeinsamen Dienst am Staat zusammenfinden. K. R.

Pankraz Fried, Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlage der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern, Zs. f. bayer. LG. 26 (1963) 103—130. — Vf. gibt (S. 129) als „hauptsächlichsten Zweck" seiner Studie an, „einmal wieder über den Stand der Forschung zu berichten und sodann zu zeigen, welche Forschungswege noch einzuschlagen sind, um neue Ergebnisse zu erzielen". Er begnügt sich in der Hauptsache mit der Darstellung der einschlägigen Probleme und dem Aufstellen von Hypothesen zu ihrer Lösung, gibt aber damit in recht verdienstlicher Weise einen Eindruck von der Unfertigkeit und Unsicherheit der noch in der Entwicklung begriffenen, von der Basis der Landesgeschichte aus operierenden, modernen verfassungsgeschichtlichen Forschung. Die Tendenz geht hier dahin, die Bedeutung der Grafschaft für die Ausbildung der niederen Gerichtsbarkeit bei den Landgerichten abzuwerten zugunsten einer Ableitung aus Vogtei und Grundherrschaft. Das Beweismaterial wurde und wird noch ausgebreitet in früheren und noch im Erscheinen begriffenen Arbeiten des Vf., der die in anderen deutschen Gebieten bereits erprobten neuen Forschungsmethoden auf das bayerische Quellenmaterial anzuwenden sucht. F. W.

Götz Landwehr, Die althannoverschen Landgerichte (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 62) Hildesheim 1964, Lax, VIII u. 127 S. — Der 1. Teil dieser aus einer Göttinger Juristen-Dissertation erwachsenen Arbeit befaßt sich mit den Landgerichten im 17. und 19. Jh. Der 2. ist ein Rückblick auf die Gerichtsbarkeit des MA. Seit dem 13. Jh. gibt es im Gebiet des ehemals herzoglichen Sachsen die Gerichtsbarkeit von Go- und Landgerichten. Sie tagen 1—4 mal jährlich zum echten, ungebotenen Ding, daneben auch zum gebotenen Ding. Alle Dingpflichtigen des Gos hatten zu erscheinen, auch Adel und Ritterschaft. Die Rügepflicht der Gerichtsleute wurde seit der 2. Hälfte des 14. Jh. mehr und mehr von einer solchen des Landesherren abgelöst. Entsprechend setzte sich dieser etwa gleichzeitig auch gegenüber dem althergebrachten Recht der Goleute, den Grafen zu wählen, durch. Anfänglich ergibt sich aus der Staffelung innerhalb des Wahlrechts ein Zusammenhang zwischen Go und Mark. Der Jurisdiktion des Grafen unterliegen Eigen und Gut. Daneben stehen ihm Blutbann und Wrogengerichtsbarkeit zu, so daß es sich faktisch um alle Gebiete des Rechtslebens handelte. Dieser Zustand ist schon für das 14. Jh. belegt. Die Frage, ob er schon anfänglich

bestand oder sich erst später herausbildete, muß der Vf. aufgrund seines Materials leider unbeantwortet lassen. Es wäre erfreulich, wenn künftige Arbeiten in diesem Punkte noch mehr Klarheit als bislang schaffen könnten.
W. M.

André Leguai, Un aspect de la formation des Etats princiers en France à la fin du moyen âge: Les réformes administratives de Louis II. Duc de Bourbon, Le Moyen Age 70 (1964) 49—72, zeigt die im allgemeinen erfolgreichen Bemühungen Ludwigs II., aus seiner 1327 zu einem Herzogtum erhobenen Seigneurie einen Staat zu machen. K. R.

Jean Richard, Les Etats de Bourgogne, Schweiz. Beitr. zur allgem. Gesch. 20 (1962/63) 230—248, verfolgt die Entwicklung der burgundischen Stände von ihrem Aufkommen um die Mitte des 14. Jh. bis zu der Wandlung, die sie nach 1477, dem Jahr der Erwerbung Burgunds durch den französischen König, durchmachten. K. R.

Robert B. Patterson, The Early Existence of the funda and catena in the Twelfth-Century Latin Kingdom of Jerusalem, Speculum 39 (1964) 474—477. — Die Assises des Bourgeois (um 1240) kennen zwei Sondergerichtshöfe, die Cour de la Fonde für Handelssachen und die Cour de la Chaine für die Voruntersuchung von Seerechtsfällen. Der Vf. behandelt in diesem Zusammenhang das Pactum Warmundi von 1123, das den Venezianern 300 Byzantiner jährlich *de funda Tyri* zusprach, und eine Urkunde des Dogen von Venedig von 1164, in der diese 300 Byzantiner der venezianischen Markuskirche in Tyrus zugewiesen werden mit dem Hinweis, sie seien transferiert worden *ad catenam portus Acaronis*, aber seit König Fulkos Zeiten nicht mehr bezahlt worden. Hieraus sucht Vf. die Erkenntnis abzuleiten, daß die Gerichtshöfe der *funda* und *catena* schon geraume Zeit vor König Amalrich I. existierten, dem man gemeinhin diese Einrichtungen zuschreibt, da sein Name in Zusammenhang mit der Seerechtsgesetzgebung von Jerusalem genannt wird. Leider handelt es sich hier um einen Versuch mit untauglichen Mitteln, denn *funda* ist primär die Lagerhalle, der Bazar, wo Marktgebühren erhoben werden, *catena* ist die Hafensperrkette, wo Hafen- und Ankergelder anfallen. Beides muß als Einrichtung notwendigerweise existiert haben, ehe Gerichtshöfe danach benannt wurden, und die beiden der Forschung wohlbekannten Urkunden geben denn auch für die Frage der Gerichte nichts her, sondern beweisen lediglich, daß Geldlehen auf die *funda* und die *catena* vergeben wurden, was ohnehin eine communis opinio war. Wenn man die Einrichtung der beiden Gerichte in die Zeit vor König Amalrich I. hätte verlegen wollen, so wäre es gut gewesen, mit den italienischen Parallelen zu operieren, etwa mit Trani, wo sich schon im 11. Jh. ein Seegericht findet (Pardessus, Collection des lois maritimes 1, 271); aber diese Dinge werden nicht einmal erwähnt. Um es nochmals zu sagen und jede Begriffsverwirrung auszuschließen: niemand hatte bestritten, daß *funda* und *catena* schon vor Amalrich I. existierten; dieser Nachweis war also nicht zu erbringen. Daß die gleichnamigen Gerichtshöfe auch schon so weit hinaufreichten, wäre bemerkenswert, ist mit dem vorgelegten Material jedoch nicht zu beweisen. H. E. M.

Karl Frederick Morrison, Rome and the City of God. An essay on the constitutional relationship of Empire and Church in the fourth century (Transactions of the American Philosophical Society, New series 54, 1) Philadelphia 1964, The American Philosophical Society, 55 S. — Im 4. Jh.,

in dem die christliche Kirche zunächst staatlich anerkannt, dann zur Staatskirche wurde, stellte sich zum erstenmal in aller Schärfe die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat. Der Vf. untersucht die Stellungnahme der Kirchenväter Athanasius, Hilarius und Ambrosius zu dieser Frage und betont, daß sie einen strengen Dualismus vertraten. Die genannten Väter beanspruchten zwar für die Kirche — in der Nachfolge der jüdischen Synagoge — die ausschließliche Autorität in geistlichen Angelegenheiten, bestritten aber nicht die im antiken Staatsrecht begründete Stellung des Kaisers und nahmen seine Jurisdiktion über alle Untertanen einschließlich der Bischöfe und auch über das Kirchengut hin. Ihr Ziel war erreicht, wenn das Imperium die juristische Fiktion Kirche = Gottesstaat anerkannte und damit eine friedliche Koexistenz der beiden Mächte ermöglichte. Das war im 4. Jh. um so eher möglich, als die damaligen Kaiser, wie der Vf. zeigt, keine caesaropapistischen Ziele verfolgten. H. M. S.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Philippe Wolf, Quidam homo nomine Roberto negociatore, Le Moyen Age 69 (1963) 129—139, kann flandrisch-spanische Handelsverbindungen für den Beginn des 11. Jh. nachweisen. K. R.

Robert Sabatino Lopez, L'extrême frontière du commerce de l'Europe médiévale, Le Moyen Age 69 (1963) 479—490, weist auf die vielfältigen Beziehungen europäischer Kaufleute mit dem fernsten Asien im 14. Jh. hin, die zeigen, daß der Handel mit diesen Gebieten damals durchaus kein abenteuerliches Wagnis mehr war. K. R.

Y. Renouard, Conjectures sur la population du duché d'Aquitaine en 1316, Le Moyen Age 69 (1963) 471—478, errechnet für die angegebene Zeit 600 000 bis 650 000 Einwohner. K. R.

Michel Mollat, Notes sur la mortalité à Paris au temps de la Peste Noire d'après les comptes de l'œuvre de Saint-Germain-l'Auxerrois, Le Moyen Age 69 (1963) 505—527, veröffentlicht aus den für die Zeit von 1340—1358 erhaltenen Pfarregistern von Saint-Germain-l'Auxerrois in Paris die Namen derer, die die Pfarrei für den Fall ihres Todes testamentarisch bedachten, und stellt fest, daß diese Gaben auf dem Höhepunkt der Pest in den beiden Jahren von 1348 bis 1350 mehr als dreimal soviel einbrachten als in den vorausgehenden acht Jahren. K. R.

Jacques Le Goff, Le temps du travail dans la «crise» du XIVe siècle: du temps médiéval au temps moderne, Le Moyen Age 69 (1963) 597—613, verfolgt den Wandel, der sich im 14. Jh. abzeichnet mit einem Übergang von der kirchlichen zur weltlichen Zeiteinteilung, aber auch mit einer neuen, von der Tätigkeit des Kaufmannes und des Humanisten geprägten Auffassung von der Zeit überhaupt, die „gut genützt", die „nicht verloren" sein will. K. R.

Marcel Pacaut, Saint Bernardin de Sienne et l'usure, Le Moyen Age 69 (1963) 743—752, beleuchtet unter einem bestimmten Aspekt die kirchliche Stellungnahme zu Erscheinungsformen des Kapitalismus wie Zins und Wucher. K. R.

Charles Verlinden, Traite des esclaves et traitants italiens à Constantinople, Le Moyen Age 69 (1963) 791—804, kann zeigen, daß der Sklavenhandel in Konstantinopel bis kurz vor der Eroberung durch die Türken die Domäne italienischer Kaufleute war. Hauptquelle für das 15. Jh. ist das Rechnungsbuch des Venetianers Giacomo Badoer. K. R.

6. Landeskunde

1. Hessen S. 626. 2. Schwaben, Schweiz S. 626. 3. Bayern, Tirol, Böhmen S. 628. 4. Westfalen S. 629. 5. Thüringen S. 630. 6. Brandenburg S. 630. 7. Italien, Iberische Halbinsel S. 631. 8. Belgien S. 631.

Karl August Eckhardt, Eschwege als Brennpunkt thüringisch-hessischer Geschichte (Beiträge zur hessischen Geschichte 1) Marburg/Lahn u. Witzenhausen 1964, Trautvetter & Fischer, 328 S. — Vf. legt hier die großangelegte Darstellung eines Ausschnittes aus seinen jahrzehntelangen Studien zur Geschichte der Landschaft an der unteren Werra vor. Dabei entspricht es seinem weiten Blickfeld, daß zahlreiche Probleme berührt werden, die über die lokalen Belange hinaus von Interesse sein müssen. Man mag dabei an die Deutung der Namen der nahe beisammengelegenen Orte Carmshausen, Bischofshausen und Witzenhausen auf den Hausmeier Karlmann (741/747) und die Bischöfe Bonifatius und Witta (von Büraberg) denken und an die Rückschlüsse auf ein fränkisches Königshofsystem Karl Martells oder an die schon etwa ein Jahrhundert später belegbare Grafschaft der Liudolfinger in dieser Gegend, an den Besitz der Konradiner daselbst, den E. mit Recht mit der Markgrafschaft Konrads d. Ä. in der Sorbenmark in Verbindung bringt, endlich auch an die genealogischen Studien zur Frühgeschichte der Grafen von Northeim, Bilstein, Merseburg, Lohra u. a. und deren Beziehung zum Königtum. Gerade bei den Bilsteinern zeigt sich einmal die Notwendigkeit einer nicht allzu engräumigen Betrachtungsweise am Beispiel der bisher unzureichend beachteten Verschwägerung hessischer und thüringischer Grafenhäuser des 12. Jh. Bei seinen Studien zu Sophie von Gandersheim-Eschwege sowie zum Eschweger Königsgut und dessen Stellung im Tafelgüterverzeichnis kann E. auf frühere Aufsätze zurückgreifen (Eschwege im Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs, Hessisches Jb. für Landesgesch. 6, 1956, 253—257. — Domina Sophia, constructrix et procuratrix monasterii sanctimonialum Aeskinewag, Archiv für Diplomatik 3, 1957, 29—78.) Neu und für die Pfalzenforschung mustergültig ist die Erfassung einzelner noch in der Neuzeit als Reichsgut faßbarer Grundstücke in Stadtplan, Kataster und Lehnbriefen. Ich erwähne noch die Reichsministerialen v. Boyneburg mit ihrer zum Teil edelfreien Herkunft und die wendische Mark als Slawensiedlung mit ihrem auffälligen Spiegelbild in den Patronatsverhältnissen des Eschweger Cyriakusstiftes. 1213 erwarb Friedrich II. diese Abtei endgültig von Speyer, um hier die Grundlagen einer Stadt zur Sicherung seiner Stellung in Thüringen zu schaffen. Den Schluß des Bandes bildet eine Betrachtung der bis ins 14. Jh. hinein patrizischen Ratsverfassung. W. M.

Ellwangen 764—1964. Beiträge und Untersuchungen zur Zwölfhundertjahrfeier, hg. im Auftrag der Stadt Ellwangen/Jagst von Viktor Burr, 2 Bde., Ellwangen 1964, Schwabenverlag, 888 S. — Diese gediegene Festschrift, zustandegekommen auf Initiative der Stadt, die sich „dafür entschied, an Stelle

einer der üblichen lokalhistorischen Darstellungen mit bereits bekannten Forschungsergebnissen, zu bestimmten Fragen aus der reichhaltigen Vergangenheit Ellwangens durch ausgewählte wissenschaftliche Beiträge und Untersuchungen Stellung nehmen zu lassen", enthält folgende für unser Arbeitsgebiet wichtige Beiträge: Viktor Burr, Vita Hariolfi (1, 9—49), bringt eine neue, sorgfältig kommentierte Edition der MG. SS. 10, 11—15 gedruckten Vita. — Hansmartin Schwarzmaier, Sozialgeschichtliche Untersuchungen zur Geschichte der Abtei Ellwangen in der Karolingerzeit (1, 50—72), wertet für seine interessante Untersuchung die Ellwanger Mönchslisten in den Gedenkbüchern der Reichenau und St. Gallens aus. — Winfried Böhne, Zur frühmittelalterlichen Geschichte Ellwangens nach Fuldaer Quellen (1, 73—106), kann zeigen, daß Ellwangen in seiner Frühzeit ganz im Schatten Fuldas stand, und dadurch vor allem in seinem Besitz auf ein ganz bestimmtes enges und nicht sehr ergiebiges Gebiet beschränkt wurde. — Karl Fik, Zur Geschichte der Leitung der Abtei Ellwangen (1, 107—152), erarbeitet eine sorgfältige Abtsliste bis zum Ende des 15. Jh. — Franz Grivec, Der hl. Methodius in Ellwangen (1, 153—159), weist darauf hin, daß der „Eb. von Pannonien" nach seinem Konflikt mit den bayerischen Bischöfen nach Ellwangen in Haft geschickt wurde. — Karl-Heinz Mistele, Necrologium Elvacense (1, 160—167), gibt die Nekrologien der Abtei und Propstei Ellwangen nach den Handschriften Cod. bibl. fol. 55 und Cod. hist. fol. 1009 der Landesbibliothek Stuttgart heraus. — Eugen Weis, Bürger zu Ellwangen unter Abt und Propst (1, 168—178), zeigt, daß „seit den ersten Quellen aus dem Zinsbuch von 1337 bis zum Übergang der Stadt an Württemberg im Jahre 1802 Ellwangen immer eine Stadt des Abtes bzw. des Fürstpropstes" war. — Suso Mayer, Die Pfarreien der Abtei Ellwangen (1, 179—224), behandelt die Pfarreien in E. und die inkorporierten Pfarreien der Abtei bis zum Jahre 1460, der Umwandlung in eine gefürstete Propstei. — Wolfgang Irtenkauf, Die Ellwanger Liturgie (1, 424—444), gewinnt für seine sorgfältige Untersuchung viel Material aus dem „Lectionarium Latinum" der Hs. Stuttgart Cod. bibl. 55. — Der 2. Band bringt vorwiegend archäologisch und kunstgeschichtlich orientierte Beiträge, von denen hier wenigstens die Titel genannt seien: Konrad Hecht, Die Krypta und das Altarhaus der Stiftskirche im Lichte einer neuen Bauuntersuchung (2, 623—702). — Bruno Bushart, Beiträge zur Baugeschichte der Stiftskirche in Ellwangen (2, 703—766). — Fritz Volbach, Das Ellwanger Reliquienkästchen (2, 767—774). — Peter Paulsen, Sakralgefäße von Ellwangen (2, 775—804). — Georg Sigmund Graf Adelmann von Adelmannsfelden, Romanische Holzkästchen aus Ellwangen (2, 805—808). K. R.

Bernhard Stettler, Studien zur Geschichte des oberen Aareraumes im Früh- und Hochmittelalter (Beiträge zur Thuner Geschichte 2) Thun 1964, Verlag der Stadtkanzlei, VIII u. 203 S., 5 Karten, 4 Panoramen, ist eine mit sehr großem Fleiß und innerer Beteiligung, aber dennoch kühler Kritik gearbeitete Züricher Dissertation, die versucht, der Geschichte einer Landschaft beizukommen, für die es in der Frühzeit kaum schriftliche Quellen gibt. Behutsam wird dabei abgeklärt, was sich mit Sicherheit sagen und damit als fixierter Punkt hinstellen läßt; archäologische Befunde, Orts- und Flurnamenforschung, Siedlungsgeschichte werden ergänzend zu den dürftigen Schriftquellen herangezogen. Dabei kann angesichts der Quellenlage keine zusammenhängende „Geschichte" des behandelten Gebietes herauskommen, wohl aber werden vielfach Vorstellungen einer älteren, romantischen Geschichtsbetrachtung zurechtgerückt: „In der Geschichte des Aareraumes oberhalb Bern vom 5. Jh. bis in die Zeit um 1000 findet sich nichts von dem Glanz, den spätere Darsteller ihr haben geben wollen". Insbesondere wird der zählebigen Legende von der landes-

ausbauenden Tätigkeit der Könige von Hochburgund rund um den Thunersee hier das längst verdiente Ende bereitet — hoffentlich endgültig! H. E. M.

Karl Bosl, Das kurpfälzische Territorium „Obere Pfalz", Zs. f. bayer. LG. 26 (1963) 3—28, gibt mit vielen Daten und Einzelheiten einen von etwa 1329 (Wittelsbachischer Hausvertrag von Pavia) bis zur Gegenwart reichenden Überblick über die Entwicklung des Teilgebiets des heutigen bayerischen Regierungsbezirks Oberpfalz um Regen, Naab, Vils und Lauterach mit besonderer Berücksichtigung der Besitz-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Verfassungsgeschichte. F. W.

Im Zeichen des Pferdes. Ein Buch vom Landkreis Erding, hg. vom Landkreis Erding, Erding 1963, 344 S. — Das Buch fällt aus dem Rahmen der üblichen, zumeist mit mehr Liebe als historischem Verständnis geschriebenen Heimatbücher völlig heraus, denn hier hat es ein kundiger Redakteur (Eugen Press) verstanden, eine Reihe von Fachleuten für ein klar konzipiertes und straff disponiertes Werk zu gewinnen, das ein wahrer Gewinn für die historische Forschung ist. Wir müssen uns an dieser Stelle damit begnügen, nur die Titel der für unser Arbeitsgebiet wichtigen Beiträge zu nennen: Volker Press, Von der frühen Herrschaft zur heutigen Selbstverwaltung (S. 27—38); Wilhelm Friemel, Landnahme und frühmittelalterliche Besiedlung (S. 63—76); Andreas Kleiner, Die Römer brachten das Christentum (S. 83—91); Edgar Krausen, Wallfahrten im Erdinger Land (S. 93—101); Josef Blatner, Die Kunst bis zum Ende des 30jährigen Krieges (S. 129—136); Eugen Press, Die Gemeinden (S. 211—342), eine sehr verdienstliche, statistisch-topographisch-historische Zusammenstellung von der ersten Nennung bis zur Gegenwart. K. R.

Gerhard Skrabal, Geschichte der Stadtpfarrei St. Jakob zu Wasserburg am Inn, Wasserburg 1962, 61 S. — Der Vf. bietet eine flüssig geschriebene, zuverlässig gearbeitete Pfarrgeschichte, die noch durch eine Reihe vorzüglicher Abb. bereichert ist. K. R.

Fritz Zimmermann, Unbekannte Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges 1525 in Bayern, Zs. f. bayer. LG. 27 (1964) 190—234, zieht zur Aufhellung des auffälligen Phänomens, daß die altbayerischen Bauern als einzige sich dem süd- und mitteldeutschen Bauernaufstand nicht anschlossen, eine neue Quelle, die bayerischen Gerichtsrechnungen des Jahres 1525, heran. Er stellt fest, daß die sozial-politische Beunruhigung damals im altbayerischen Raum offenbar weit größer und gefährlicher war, als bisher angenommen wurde, weist auch einen größeren Aufstandsversuch im Traunsteiner Bezirk nach. Jedoch sei die wittelsbachische Regierung unter Leonhart Eck der Gefahr rechtzeitig und umsichtig begegnet mit militärischen Aushebungen, Anwerbung böhmischer Söldner, Grenzsperren, dichten Polizei-Streifen über Land, scharfem Durchgreifen gegenüber Rädelsführern, andererseits durch elastisches Entgegenkommen gegenüber einzelnen Forderungen der Bauern, z. B. in der Frage des Wildschadens. Die neuen Quellen bestätigen im großen Ganzen die klassische Darstellung Riezlers. F. W.

Hans (Hermann) Lentze, Studia Wiltinensia. Studien zur Geschichte des Stiftes Wilten (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte hg. von Nikolaus Grass 1) Innsbruck 1964, Universitätsverlag Wagner, XII u. 291 S., 1 Frontispiz, 12 Taf. — Das Buch umfaßt 12 bereits früher gedruckte Aufsätze und einen ungedruckten in einem Bande zusammen, der in seiner Gesamtheit wirklich den Namen einer Geschichte des Stiftes Wilten verdient. In

sorgfältigen und gediegenen Untersuchungen werden Pitanzen, Pfründen und Leibrentenverträge im mittelalterlichen Wilten und damit die ökonomische Struktur eines spätmittelalterlichen Stiftes dargelegt, aber auch die geistigen Strömungen werden behandelt (Beziehungen zu Nicolaus Cusanus, zum Josephinismus, die Wiltener Gemäldegalerie). Den Beziehungen zur Stadt Innsbruck im MA. gilt die Aufmerksamkeit des Vf. in gleichem Maße wie der Wiltener Mission in den USA im 19. Jh. So entsteht aus den membra disiecta doch ein sich rundendes Bild von diesem bedeutenden Tiroler Stift, das in der Innsbrucker und Tiroler Geschichte eine große Rolle gespielt hat. H. E. M.

Josef Dobiáš, Seit wann bilden die natürlichen Grenzen von Böhmen auch seine politische Landesgrenze?, Historica 6 (1963) 5—44, will zeigen, daß Böhmen bereits zu Beginn des 9. Jh. ein einheitliches Land war, dessen politische Grenzen sich mit den natürlichen Grenzen der Randgebirge deckten, und daß, als sich mit fortschreitender Kolonisation die Vorstellung linearer Grenzen herausbildete, die Wasserscheide des Bergkranzes als Grenzscheide betrachtet wurde. K. R.

Friedhelm Forwick, Die staatsrechtliche Stellung der ehemaligen Grafen von Schwalenberg (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXII, 5 = Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 5) Münster 1963, Aschendorff, 118 S., 3 Stammtaf., 1 Karte. — Die Arbeit gehört zu einer Reihe von Untersuchungen, die der münstersche Landeshistoriker Hömberg in den letzten Jahren vor seinem Tod angelegt hatte. Es handelt sich um ein dem engrisch-westfälischen Grenzgebiet angehörendes Geschlecht des vierten Heerschildes (Grafen und freie Herren). Von besonderem verfassungsgeschichtlichen Interesse ist der Besitz von Lehensgrafschaften und anderen Lehen, nicht nur von geistlichen und weltlichen Fürsten (Mainz, Magdeburg, Köln, Osnabrück, Paderborn, Minden, Hildesheim, Corvey, Gandersheim, Billunger, Braunschweig, Lüneburg, Hessen u. a.), sondern auch von Grafen (Ravensberger, Northeimer, Winzenburger). Eine Belehnung vom Reiche her läßt sich dagegen nirgends nachweisen, obwohl sie für die Zeit nach dem Sturz Heinrichs des Löwen naheliegend oder wenigstens denkbar erscheint. Die strenge Feststellung des Sachsenspiegels, daß in Sachsen der freie Herr keines Genossen Mann sein darf, erscheint hier also durchbrochen. Die Schwalenberger selbst waren wiederum Lehnsherren anderer Edelherren (von Büren, von Homburg, von Gehrden). Der vierte Heerschild wurde also theoretisch in 3 Stufen eingeteilt. Neben Grafschaftsrechten und Grundbesitz bilden vor allem Vogteien die Machtgrundlage der Schwalenberger. Diese brachten es bis zum Aussterben ihrer Hauptlinie im 14. Jh. nicht zu einer wirklichen Landesherrschaft, wohl aber zu einer beachtlichen politischen Selbständigkeit. Unter den Vogteien sind vor allem die wichtigen über Corvey und Paderborn neben solchen über kleinere Klöster und Städte zu erwähnen. — Hervorgehoben werden darf, daß diese einläßliche Arbeit bemüht ist, nicht Hypothesen aneinanderzureihen, sondern zunächst einmal ein gediegenes Tatsachenmaterial vorzuführen. W. M.

Reinhard Oberschelp, Die Edelherren von Büren, bis zum Ende des 14. Jh. (Veröffentlichung der Histor. Kommission Westfalens 22, 6 = Geschichtliche Arbeiten zur westfäl, Landesforschung 6) Münster 1963, Aschendorff, XI u. 72 S., 5 Stammtaf., 2 Karten. — Der Vf. hat die reizvolle Aufgabe übernommen, ein edelfreies Geschlecht am nördlichen Rande des Sauerlandes zu untersuchen, das es zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben brachte. Dabei handelt es sich nicht um die eines „regierenden Herrschers", wohl aber um

solche der Rechtsprechung oder der Herrschaft über die Bürger der Stadt Büren, die in einem Untertanenverhältnis zu den Edelherren von Büren standen und sich unter diesen ihr Stadtrecht geben ließen. Dazu kam die Verfügung über die Ministerialen als einer Kriegsmacht. Die Machtstellung selbst basiert auf dem Besitz von Frei- und Burggrafschaften, Vogteien, Kirchenpatronaten, Forstrechten und Grundbesitz. Landesherren waren neben dem Erzbischof von Köln, dem Bischof von Münster, den Herzögen von Braunschweig und den Landgrafen von Hessen verschiedene Grafengeschlechter des südlichen Westfalen. Dabei ist es aber dem übermächtigen Einfluß Paderborns lange Zeit hindurch nicht gelungen, die Sonderstellung der Herrschaft Büren anzutasten. Erst im 18. Jh. ging diese endgültig im Paderborner Territorium auf. W. M.

Karl Wellschmied, Die Hospitäler der Stadt Göttingen. Ihre Entwicklung, Verwaltung und Wirtschaft von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen 4) Göttingen 1963, Vandenhoeck & Ruprecht, 285 S. — Die Göttinger Hospitäler sind Gründungen des 13. und 14. Jh., wobei die Initiative von Bürgern und besonders von Ratsherren eine Rolle spielt. Maßgeblich war im 15. Jh. vor allem die Mitwirkung des Stadtrates bei der Besetzung der Provisionen. Dabei handelt es sich nicht um Anstalten nach Art der modernen Krankenhäuser; vielmehr wurden minderbemittelte, invalide und alte alleinstehende Personen unentgeltlich aufgenommen. Dabei wurde dem Insassen vor allem Verpflegung und Wohnung gewährleistet. Die Hospitäler basierten in wirtschaftlicher Hinsicht teils auf der Landwirtschaft, teils auf Rentenkäufen. Zur Landwirtschaft gehörten Hufen, Weiderechte, Zehnten, Gärten und dgl. in der Umgebung von Göttingen, sowie auch Häuser in der Stadt. Allerdings bildeten die Hospitäler nicht — wie z. B. die mittelalterlichen Klöster — autarke Wirtschaftseinheiten. Hinsichtlich der Verfassung läßt sich sagen, daß im Heiligen-Geist-Hospital Brüderschaften mit einem Hofmeister an der Spitze organisiert waren (Pflegschaftsverfassung).
W. M.

Friedrich Henning, Kleine Geschichte Thüringens (Thüringer Heimatbücherei, hg. von J. Kober, 15). Würzburg 1964, Verlag L. Nonnes Erben, 110 S., gibt einen sehr knappen, doch sachkundigen Überblick über die wechselvolle Geschichte im Raum zwischen Erfurt und Altenburg, Nordhausen und Coburg vom 6. Jh. bis zur Gegenwart. Die oft wirren Ereignisse im mittelalterlichen Thüringen werden auf 50 kleinen Seiten natürlich nur skizziert oder angedeutet, aber durch einige Kartenskizzen und Stammtafeln erläutert, durch Literaturhinweise am Schluß (S. 106—110) ergänzt, die auch eine „in Kürze erscheinende" Bibliographie zur thüringischen Geschichte von H. Patze ankündigen. H. G.

Ernst Kaeber, Beiträge zur Berliner Geschichte (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin 14) Berlin 1964, De Gruyter, VIII u. 392 S. — Einem Zuge der Zeit folgend hat die Berliner Historische Kommission auch zu Ehren des 1961 verstorbenen langjährigen Berliner Stadtarchivars Ernst Kaeber eine Auswahl seiner Artikel in Buchform herausgegeben. Von den 12 Aufsätzen stammen aus dem mittelalterlichen Bereich: Die Gründung Berlins und Cöllns (S. 1—26); „Der Berlin" (S. 27—33); Die Siedlung um St. Nikolai und der Ursprung Cöllns (S. 34—45); Die Berliner Juden im Mittelalter (S. 46—59); Der „Berliner Unwille" und seine Vorgeschichte (S. 60—118). Von mehr als lokalem

Interesse ist vielleicht der letzte, der einen Streit zwischen dem Landesherrn Markgraf Friedrich II. von Hohenzollern (Eisenzahn), und den Städten Berlin-Cölln in den Jahren 1442—1448 untersucht und erklärt. Im Anhang findet sich eine Biographie und Bibliographie E. Kaebers von Werner Vogel. F. W.

Verona e il suo territorio 2, Verona 1964, Istituto per gli Studi Storici Veronesi, 791 S., 228 Abb. — Der 2. Band des prachtvoll ausgestatteten Werkes (vgl. DA. 17, 610f.) hat das ma. Verona zum Thema. Im 1. Teil schreibt zunächst Carlo Guido Mor mit gewohnter Meisterschaft die Geschichte der Stadt von Theoderich bis zu den Anfängen der Kommune im 12. Jh.; dabei beschränkt er sich keineswegs auf die politische Entwicklung, sondern bezieht auch das kirchliche, bürgerliche und wirtschaftliche Leben der Stadt und ihrer ländlichen Umgebung in seine Darstellung ein. Der folgende Abschnitt — Geschichte der Kommune von ihrer Konstituierung 1135/36 bis zur Herrschaft Ezzelinos — ist vom Redaktionskomitee aus verschiedenen älteren Aufsätzen des 1952 verstorbenen besten Kenners der Materie, Luigi Simeoni, zusammengestellt worden. Im 2. Teil — die Literatur im ma. Verona — behandelt Mario Carrara die lateinische, Franco Riva die volkssprachliche Dichtung. Auch der 3., der Kunst gewidmete Teil des Bandes zerfällt in zwei Abschnitte: Paolo Lino Zovatto hat den Abschnitt über die vorromanische, Angiola Maria Romanini denjenigen über die romanische Kunst bearbeitet. Sämtliche Abschnitte sind jeweils mit reichen Anmerkungen und einer Bibliographie versehen. H. M. S.

Gerhard Dilcher, Zur Verfassungsgeschichte von Corneto im frühen Mittelalter, QFIAB. 42/43 (1963) 1—12, macht wahrscheinlich, daß Corneto (heute Tarquinia) seit dem 7. Jh. als langobardische königliche Militärsiedlung zum Grenzschutz gegen die Tuscia Romanorum ausgebaut war. Der Ort wurde nicht Eigentum eines Feudalherrn, sondern befand sich im Besitz des jeweiligen tuszischen Markgrafen. Als die Grafschaft Tuscania, zu der Corneto gehörte, durch die karolingischen und ottonischen Schenkungen an den Stuhl Petri gelangte, blieb der Ort anscheinend als Stützpunkt des Regnum Italiae innerhalb des Patrimonium erhalten. H. M. S.

José M. Lacarra, Les villes-frontière dans l'Espagne des XIe et XIIe siècles, Le Moyen Age 69 (1963) 205—222, beschäftigt sich mit den im angegebenen Zeitraum entstandenen Städten an der spanisch-sarazenischen Grenze, den „Extremadura", die wegen ihrer besonderen Aufgaben auch besondere soziale, militärische und politische Organisationsformen entwickelten. K. R.

Mina Martens, Les survivances domaniales du castrum carolingien de Bruxelles à la fin du moyen âge, Le Moyen Age 69 (1963) 641—655, sucht das zuerst 977 im Besitz des Hz. von Niederlothringen erwähnte castrum als Vorläufer eines noch am Ende des MA. als Oude Borch und Curtis indominicata erwähnten Komplexes nachzuweisen. K. R.

7. Kultur- und Geistesgeschichte

1. Allgemeine Kulturgeschichte S. 632. 2. Theologie und Philosophie S. 632. 3. Naturwissenschaften und Medizin S. 633. 4. Bildungs- und Universitätsgeschichte S. 633. 5. Literaturgeschichte S. 635. 6. Kunstgeschichte S. 635. 7. Kriegsgeschichte S. 636.

Friedrich Prinz, Zur geistigen Kultur des Mönchtums im spätantiken Gallien und im Merowingerreich, Zs. f. bayer. LG. 26 (1963) 103—130. — Vf. stellt die mehr dogmatisch-spiritualistische literarische Produktion des Klosters Lérins dem in der Hauptsache auf Propagierung des heiligen Martin bedachten Schrifttum von Tours gegenüber und untersucht dabei das Verhältnis der einzelnen monastischen Schriftsteller zur antiken Bildungstradition. Er hebt als besonderes Charakteristikum der merowingisch-frühkarolingischen Epoche die reiche Produktion von Heiligen-Viten hervor. Durch die Christianisierung verlor die germanische Adelsgesellschaft mit dem heidnischen Charisma der Geblütsheiligkeit die geistige Grundlage ihrer Herrschaft. Sie ersetzte sie durch eine Art von „Selbstheiligung", durch die Etablierung von Mitgliedern der Adelsfamilien zu christlichen Heiligen. Es entstand das neue Leitbild des merowingisch-adligen Heiligen. F. W.

Wolfram von den Steinen, Humanismus um 1100, Arch. f. Kulturgesch. 46 (1964) 1—20, beschäftigt sich fast ausschließlich mit Hildebert von Lavardin, Bischof von Le Mans und später Erzbischof von Tours, in dessen Person und Werk er die Ausprägung einer Art Humanismus sieht, die nicht an eine bestimmte Epoche gebunden ist, sondern sich zu allen Zeiten in dem besonderen Verhältnis einzelner Persönlichkeiten zur Antike findet F. W.

John F. Benton, Qui étaient les parents de Jacques de Vitry?, Le Moyen Age 70 (1964) 39—47, veröffentlicht eine Urk. der Gfn. Maria von der Champagne aus dem Jahre 1193, in der ein *magister Jacobus, filius Haymonis de Vitriaco,* sowie seine Mutter Oda und seine beiden Brüder Heinrich und Petrus genannt werden. Wenn es sich dabei wirklich um Jakob von Vitry handeln sollte, was sich allerdings nicht beweisen läßt, so hätten wir dadurch nicht nur einen interessanten Hinweis auf die soziale Herkunft seiner Familie gewonnen, sondern wüßten auch, daß sein Geburtsort Vitry-en-Perthois bei Reims war. K. R.

Robert Bultot, La doctrine du mépris du monde chez Bernard le Clunisien, Le Moyen Age 70 (1964) 179—204, untersucht die Stellungnahme dieses Dichters des 12. Jh. (von dessen Werken kürzlich eine Edition erschienen ist: Katarina Halvarson, Studia Latina Stockholmiensia 11, 1963, vgl. o. S. 248) zum oft behandelten Problem der Weltverachtung, sowie zu den Fragen nach dem Sinn des menschlichen Daseins und der menschlichen Kultur, zu denen auch Bernhard sich in einem Gedicht De octo vitiis geäußert hat. K. R.

Albert Lang, Die theologische Prinzipienlehre der mittelalterlichen Scholastik, Freiburg-Basel-Wien 1964, Herder, 226 S., kann als sachkundige Übersicht über die methodologische Bedeutung und Verwendung von Begriffen wie *auctoritates, sententiae, regulae (theologicae), articuli fidei, dignitates, veritates catholicae,* auch *quaestio, disputatio* u. dgl. mit ihren Parallelen in der Kanonistik (S. 71 ff.) auch dem Historiker nützlich sein zum Verständnis der scholastischen Wissenschaftslehre vom 12.—15. Jh. H. G.

Michael Schmaus, Die Philosophie und die Theologie der Dantezeit, Deutsches Dante-Jahrbuch 40 (1963) 18—42, beschäftigt sich insbesondere mit der Philosophie Bonaventuras und Thomas' von Aquio. K. R.

A. Gruijs, Jean de Schoonhoven, sa vie et son œuvre, Arch. lat. medii aevi 32 (1962) 135—187; ders., Jean de Schoonhoven, De contemptu huius mundi, ebd. 33 (1963) 35—97, beschäftigt sich mit dem von 1356—1432 lebenden Schüler und Verteidiger Ruysbroeks und gibt aus Brüssel, Bibl. royale Cod. 15129 eines seiner Werke heraus. K. R.

Joseph Meurers, Physik und Astronomie der Dante-Zeit als Probleme der Gegenwart, Deutsches Dante-Jahrbuch 40 (1963) 71—110, untersucht die „wissenschaftliche Situation von Bereichen des menschlichen Erkenntnisbemühens", wie sie sich in der Physik und Astronomie bis zur Dante-Zeit herausgebildet hatte, unterstellt aber, „daß auch die Dichter Wahrheit sagen, daß sie dieselbe zwar anders sagen als der Wissenschaftler, daß sie trotzdem Wahrheit sagen und es auch für den Wissenschaftler nicht gleichgültig sein kann, was von dieser Seite kommt"; unter diesem Aspekt betrachtet er die bereits in Dantes Werk aufgezeigten, von der modernen Wissenschaft diskutierten Probleme aus Physik und Astronomie. K. R.

Magnus Schmid, Die Medizin der Dantezeit, Deutsches Dante-Jahrbuch 40 (1963) 111—144, zeigt die byzantinische, islamische und abendländische Komponente auf, aus denen die Medizin der Dantezeit ihre Kenntnisse zog. K. R.

Pierre Riché, Recherches sur l'instruction des laics du IXe au XIIe siècle, Cahiers de civilisation médiévale 5 (1962) 175—182, zeigt, daß nicht durchweg der *illitteratus* und der Laie gleichgesetzt wurden, sondern daß diese Bezeichnung auch an der Lateinkenntnis hängen kann; er weist darauf hin, daß es auch Schulen gegeben hat, die Laien offenstanden, daß aber der Unterricht bis ins 13. Jh. ein Monopol der Geistlichkeit blieb, und daß die ersten Laienschulen in den Kreisen der Häretiker, insbesondere der Katharer aufkamen. K. R.

Johannes Spörl, Der Bildungsweg im Zeitalter Dantes, Deutsches Dante-Jahrbuch 40 (1963) 43—70. — Ausgehend davon, daß wir fast nichts über den Bildungsweg Dantes wissen, daß der Dichter aber doch mit seinen umfassenden philosophischen, theologischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen als „Inbegriff mittelalterlicher Geisteskultur gelten" darf, untersucht der Vf. den Ort der Schule innerhalb der „mittelalterlichen Gesellschaft" und „Aufbau und Ziel des mittelalterlichen Unterrichtswesens". K. R.

Bernhard Geyer, Facultas theologica. Eine bedeutungsgeschichtliche Untersuchung, Zs. f. KG. 75 (1964) 133—145. — Vf. verfolgt zunächst den Bedeutungswandel des Wortes *facultas* bis zur Bezeichnung der modernen Universitäts-Fakultät. In der klassischen Latinität und im früheren MA. bezeichnet es allgemein „Fähigkeit", im besonderen „Fähigkeit eine Kunst oder Wissenschaft auszuüben". Später, besonders seit der Mitte des 12. Jh., nimmt es den Sinn von „Wissenschaft" selbst an; möglicherweise ist Gilbert von Poitiers († 1154) der Urheber dieses Brauches. Zur Bezeichnung einer Universitäts-Fakultät im modernen korporativen Sinne ist es zuerst nachzuweisen in der Bulle Honorius' III. von 1219 Mai 11 für die Universität Paris. — Das Wort *theologia,* bei den griechischen Kirchenschriftstellern im Sinne von „Lehre von Gott und der Trinität" gebraucht, dringt durch zwei Kanäle in das lateinische MA. ein: einerseits über Ps.-Dionysius, Johannes Scotus, St. Viktor, andererseits über Aristoteles und seine Schüler. Es wird nur zögernd über-

nommen, häufiger gebraucht von Abaelard und Gilbert von Poitiers. Erst im Zusammenhang mit der Universitätsterminologie „*facultas theologica*" hat es sich im allgemeinen Gebrauch eingebürgert. F. W.

Astrik L. Gabriel, Metaphysics in the curriculum of studies of the mediaeval universities, Miscellanea mediaevalia 2 (1963) 92—102, verfolgt das Eindringen der Metaphysik des Aristoteles in den Lehrstoff der Artistenfakultät der mittelalterlichen Universitäten, von den anfänglich irregulären Übungen und offiziellen Verboten im 13. Jh. bis zu den obligatorischen Kursen im 14. und 15. Jh.; berichtet über Umfang, Dauer und Kosten derartiger Kurse an verschiedenen Universitäten Frankreichs, Englands und Deutschlands.
F. W.

Liber receptorum nationis Anglicanae (Alemanniae) in Universitate Parisiensi, hg. v. Astrik L. Gabriel und Gray C. Boyce (Auctarium chartularii universitatis Parisiensis VI) Paris 1964, Didier, LIV u. 837 S. — Das von H. Denifle und E. Chatelain begonnene, von C. Samaran weitergeführte große Unternehmen einer Edition der Akten zur Geschichte der Universität Paris brachte es im ersten Anlauf in den Jahren 1935—1942 auf fünf starke Bände. Erst nach 22jähriger, kriegsbedingter Pause erscheint jetzt als Fortsetzung der sechste Band, der das Rechnungsbuch der englisch-deutschen Nation enthält. Sein Erscheinen ist in erster Linie der Energie A. L. Gabriels zu verdanken, der als Verfasser zahlreicher Bücher und Aufsätze zur Pariser Universitätsgeschichte bekannt geworden ist und der auch für die umfangreiche Einleitung (S. XI—LIV) verantwortlich zeichnet. Sie enthält nicht nur alles Wissenswerte zur Quelle selbst, sondern auch mancherlei über die Nation als Institution, wie über die Gesamtuniversität, u. a. eine Liste sämtlicher Rektoren von 1424—1494. Erfreulich ist auch der umfangreiche Namen- und Sachindex (S. 749—837). In der Sorgfalt der Textbehandlung und der großzügigen äußeren Ausstattung zeigt die Edition ganz das hohe Niveau der früheren Bände. F. W.

Fritz Weigle, Die Nationsgräber der deutschen Artisten und Juristen in Padua, QFIAB. 42/43 (1964) 495—504, behandelt die sich über mehrere Jahrzehnte hinziehende Entstehungsgeschichte der deutschen Nationsgräber in Padua, zeigt Fotos des noch erhaltenen Grabmals der Artisten in S. Sofia und des ehemaligen, im letzten Kriege zerbombten Grabmals der Juristen in der Eremitenkirche und ediert den Text beider Epitaphien.
F. W. (Selbstanzeige).

Hermann Diener, Zur Geschichte der Universitätsgründungen in Alt-Ofen (1395) und Nantes (1423), QFIAB. 42/43 (1963) 265—284. — Als Gründungsjahr des ersten Studium generale in Alt-Ofen galt bisher das Jahr 1389. Der Vf. weist jedoch anhand eines Fundes in Vat. lat. 6952 nach, daß die Gründungsurkunde Bonifaz' IX. erst vom 6. Oktober 1395 datiert, und klärt die näheren Umstände der Neugründung. — Nicht genau bekannt war bisher auch die Datierung des Gründungsprivilegs Martins V. für das Studium generale in Nantes. Der Vf. ermittelt aus einer Excerptensammlung Felice Conteloris das genaue Datum — 31. Dezember 1423 — und ediert die Urkunde neu.
H. M. S.

Michel de Boüard, Quelques données nouvelles sur la création de l'Université de Caen (1432—1436), Le Moyen Age 69 (1963) 727—741, veröffentlicht zwei Urkunden im Zusammenhang mit der Ernennung von fünf Kommissaren zur Einrichtung des studium universale durch Heinrich VI. von England. K. R.

Universitatis Iagellonicae 1364—1764 Historia Tom. I, Opus variorum auctorum a Casimiro Lepszy editum (Universitas Iagellonica, Opera ab Universitate Iagellonica sexta sollemnia saecularia celebrante edita 31) Kraków 1964, Państwowe Wydawnictwo Naukowe, 502 S. — Dieser anläßlich der 600-Jahrfeier der Krakauer Universität erschienene erste Band ihrer Geschichte ist in polnischer Sprache verfaßt und mir daher leider nicht zugänglich. Sehr willkommen sind die Resümees der zehn Beiträge in französischer Übersetzung (S. 454—471), die allerdings so kurz ausgefallen sind, daß sich kaum noch ein weiterer Extrakt daraus ziehen läßt. F. W.

Romilly J. H. Jenkins, The Hellenistic Origins of Byzantine Literature, Dumbarton Oaks Papers 17 (1963) 37—52, untersucht diejenigen Bereiche der byzantinischen Literatur, die vom Hellenismus herkommen. Vf. zeigt, daß die Dichtung schwach entwickelt war und mehr auf das Spiel der Formen achtete als auf gedankliche Tiefe. Hier wirkte sich die vom Hellenismus überlieferte Rhetorik ebenso schlimm aus wie in der zahlreichen Briefliteratur; immerhin gab die Rhetorik den gebildeten Byzantinern, aus welchem ethnischen Bereich sie auch stammen mochten, ein Gefühl der Zusammengehörigkeit. Am stärksten und am positivsten befruchtete der Hellenismus die Byzantiner auf dem Gebiet der Historiographie und befähigte sie hier in der Tradition des Polybios zu außerordentlichen Leistungen. H. E. M.

P. C. Boeren, Maître Gobert, poète belge du XIIe siècle, Arch. lat. medii aevi 31 (1961) 129—140, beschäftigt sich mit dem zwischen 1150 und 1220 nachzuweisenden Dichter, von dem es eine metrische Vita des hl. Servatius, ein Gedicht *quo cultu et qua conversationis forma se agant Clerici qui pie in Christo volunt vivere*, ein anderes *de tonsura et vestimentis et vita clericorum* und einige Distichen gibt. K. R.

Arthur H. S. Megaw and Ernest J. W. Hawkins, The Church of the Holy Apostles at Perachorio, Cyprus, and its frescoes, Dumbarton Oaks Papers 16 (1962) 277—348. — Die kleine, einschiffige Kuppelkirche, an der Straße von Nicosia nach Limassol gelegen, ist an sich wenig bemerkenswert. Ihre kunsthistorische Bedeutung erhält sie durch ihre Wandmalereien, die vor wenigen Jahren mit Unterstützung des Byzantine Institute in Istanbul restauriert wurden. Der Freskenzyklus — Szenen aus dem Leben Christi, die Gottesmutter in der Apsis, der Pantocrator in der Kuppel — wird von Vf. eingehend beschrieben und untersucht. Stilistische Vergleiche führen zu einer Datierung in die Zeit zwischen 1160 und 1180. H. L.

Sirarpie Der Nersessian, The illustrations of the Homilies of Gregory of Nazianzus: Paris Gr. 510. A study of the connections between text and images, Dumbarton Oaks Papers 16 (1962) 195—228. — Durch die Darstellung von Basileios I. mit seiner Gemahlin Eudokia und den beiden Söhnen Leo und Alexander läßt sich die Entstehungszeit des Miniaturenzyklus auf die Jahre 880 bis 883 festlegen. Es ist das Anliegen des Vf., das Besondere dieses Zyklus im Vergleich zu anderen Hs. der Predigten Gregors herauszustellen. Die Miniaturen sind sowohl theologischen wie imperialen Inhalts. Neben Szenen aus dem Leben Gregors stehen solche, die seine Predigten symbolisch-typologisch interpretieren. Basileios, Theodosius und Konstantin zeigen den Kaiser als „viceregent of Christ". Ein ähnliches Verhältnis von Bild und Text findet sich auch in Psalter-Illustrationen, die ebenfalls in Konstantinopel, möglicherweise im Umkreis des Patriarchen Photius, entstanden sind. Das Einmalige der Pariser Hs. ist nach Vf., daß die Miniaturen sowohl zur Illustrierung religiöser Ideen wie auch der kaiserlichen Mystik dienen. H. L.